



---

Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister

Nr. 2 vom 25. Februar 2021

---

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Ansprechpartner: Carsten Scholz, Tel. 406-8886.

Es wird gebeten, die in dieser Ausgabe als "nö" - nichtöffentlich - bezeichneten Informationen vertraulich zu behandeln. In diesem Zusammenhang wird auf die Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder, der bürgerschaftlichen Ausschussmitglieder und der Mitglieder der Bezirksvertretungen gemäß der §§ 43 Abs. 2 und 30 GO NRW hingewiesen.

---

## **Inhalt**

### **Anfragen (ö)**

Nutzungsänderung für die Immobilie Wiesdorfer Platz 45	41
Bau eines Fahrradweges als Lückenschluss zwischen Kastanienallee und Tierheim	44
Unterstützung der Verkehrsüberwachung des ruhenden Verkehrs durch die App Wegeheld	48
Verbesserte Koordination von Kindergartenplätzen	50
Immobilie Ecke Altstadtstraße/Münzstraße	51
Kita-Zusatzgebühren	53
Bebauungsplan Nr. 215/II - Opladen	54
Einsatz der Software SORMAS bei der Stadt Leverkusen	56
Neugestaltung der Odenthaler Straße	57
Corona-Bußgelder in Leverkusen	58
Corona-Schutzimpfungen	59

### **Mitteilungen (ö)**

Mehrgenerationenhaus Theodor-Gierath-Straße 6 des Caritasverbandes	61
--	----

Entwurf der Haushaltssatzung und Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 für das Haushaltsjahr 2021	62
Bericht des Dezernenten, Herrn Stadtdirektor Märtens, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 08.02.2021	62
Notfallfonds „Kulturhilfen“	69
Autobahnausbau bei Leverkusen – Abschnitte 2 und 3 - Beschluss des Verwaltungsvorstandes vom 02.02.2021 zum weiteren Vorgehen	69
Planfeststellungsverfahren für die Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath	70
Formular zum Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben- und Erschließungsplan	71
Stadtentwicklung im Dialog: Informationsheft zur Stadtentwicklung in Leverkusen	72
Gefällte und gepflanzte Bäume im Jahr 2020 auf Leverkusener Stadtgebiet	72
Geschwindigkeitsüberwachung mittels semi-stationärem Messanhänger auf der Solinger Straße	73
Einrichtung von Einbahnstraßen in der Weidfeldstraße im Einmündungsbereich zur Oststraße in Leverkusen-Hitdorf	74
Anpassung der Beschilderung innerhalb der Tempo 30-Zone Elsbachstraße / Imbacher Weg / Dechant-Krey-Straße und umliegender Straßen innerhalb der Zone in Leverkusen-Opladen	75
Aufhebung der Freigabe für den Radverkehr entgegen der Einbahnstraße in der Schillerstraße in Leverkusen-Opladen	76
<b>Beschlusskontrollen (ö)</b>	
Teilnahme der Stadt Leverkusen am „Stadtradeln 2020“	77
Radschnellweg von Burscheid-Hilgen über Leichlingen nach Leverkusen-Opladen als Projekt der Regionale Bergisches Rheinland 2025	78
Bereitstellung von Proberäumen für Chöre und weitere Kulturschaffende (Tanzgruppen etc.)	78
Regelkonforme Kindertagesbetreuung	79
Sperrung der Ringstraße für LKW	79
Verkehrsberuhigung Kolberger Straße	81

Fußgängerüberweg Heinrich-Lübke-Straße 82

**Anfragen (nö)**

Nutzung und Status Friedenberger Hof 85

**Dieser Ausgabe ist das Stichwortverzeichnis für z.d.A.: Rat 2020 lose beigefügt**



## Anfragen (ö)

### Anfrage der FDP-Fraktion vom 17.12.2020

#### Nutzungsänderung für die Immobilie Wiesdorfer Platz 45

Die Eigentümerin der Immobilie Wiesdorfer Platz 45 hat uns kontaktiert, da eine geplante Nutzungsänderung bisher nicht genehmigt wurde. Im Obergeschoss war in der Vergangenheit ein Nachtclub angesiedelt. Laut Schreiben ist nun die Nutzung als Fitnessstudio vorgesehen. Für uns stellt sich die Frage, ob diese Nutzung dem neuen Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet widerspricht. Die Untergruppen Spiel und Erotik sollen bekanntlich aus der Innenstadt herausgehalten werden. Die Aufgabe der alten Nutzung ist daher positiv zu bewerten.

Ein Fitnessstudio ist aber als Freizeiteinrichtung nicht mit einem negativen Image verbunden. Daher stellt sich die Frage, weshalb die Nutzungsänderung nicht genehmigt werden kann. Liegt es an der allgemeinen Unzulässigkeit, etwa aus Gründen der Verkehrsbelastung oder liegt es an der Gebäudestruktur, etwa im Bereich Brandschutz?

Stellungnahme:

Die Genehmigungsfähigkeit im Sinne der baurechtlichen Zulässigkeit der Nutzungsänderung des Obergeschosses der Immobilie Wiesdorfer Platz 45 kann nur anhand eines vollständigen und prüffähigen Bauantrags beurteilt werden. Bei der Vorprüfung des Antrags wurde festgestellt, dass dieser unvollständig und mit erheblichen Mängeln behaftet ist. Der § 64 – Einfaches Baugenehmigungsverfahren – Bauordnung NRW 2018 legt den Prüfumfang der Bauaufsicht eindeutig fest. Auch bei einer städtebaulich gewünschten Nutzungsänderung ist die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den dort aufgelisteten Vorgaben des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts zu prüfen. Die konkreten Anforderungen an die Bauvorlagen ergeben sich dabei aus der Bauprüfverordnung. Eine Prüfung der Genehmigungsfähigkeit war bisher aufgrund der fehlenden oder mangelhaften Unterlagen nicht möglich. Am 25.01.2021 wurde der Bauherr in einem umfangreichen Nachforderungsschreiben auf die fehlenden Unterlagen hingewiesen, mit der Aufforderung, diese bis zum 20.06.2021 einzureichen. Der Umfang der notwendigen Vervollständigung des Bauantrags wird deutlich anhand eines Auszugs aus dem o. g. Nachforderungsschreiben:

*„Die folgenden Bauvorlagen fehlen bisher, um die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens beurteilen zu können:*

1. *Es fehlen folgende Bauvorlagen/Unterlagen bzw. diese weisen erhebliche Mängel auf:*
  - Antragsformular:
    - *Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Nachweise gem. § 68 Absatz 1 und 2 BauO NRW 2018 spätestens zu Baubeginn eingereicht werden müssen.*



- Baubeschreibung:
  - Die Baubeschreibung wurde auf einem veralteten Formular eingereicht.
- Stellplatznachweis:
  - Die Unterlagen sind für eine Stellplatzabläse bisher nicht ausreichend.
  - Die Angabe zu den Fahrradabstellplätzen fehlt und ist zu ergänzen sowie in den Unterlagen entsprechend darzustellen.
- Betriebsbeschreibung:
  - Informationen zur Immissionsquelle der Lüftungsanlage fehlen.
  - Informationen zur Gewährleistung der Begrenzung der Nutzung durch maximal 30 Personen fehlen.
- Der Lageplan ist abschließend nicht prüffähig. Es ist ein Lageplan gem. § 3 BauPrüfVO einzureichen. Es fehlen bspw. folgende Eintragungen, die entsprechend zu ergänzen sind:
  - Die rechtmäßigen Grenzen des Baugrundstücks und deren Längen;
  - alle vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück;
  - Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke;
  - die baulichen Anlagen unter Angabe der Grenzabstände, sowie die Darstellung der Abstandsflächen die sich gem. § 6 Absatz 11 Nummer 2 BauO NRW 2018 ggf. ergeben;
  - die Zu- und Abfahrten der Bewegungsflächen für die Feuerwehr.

[...]

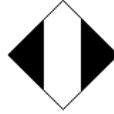
- Die Bauzeichnungen sind abschließend nicht prüffähig. Es sind Bauzeichnungen gem. § 4 BauPrüfVO einzureichen. Es fehlen bspw. folgende Eintragungen, die entsprechend zu ergänzen sind:
  - Die vorgesehene Nutzung des Raums im Treppenraum des 1. OGs;
  - die Treppen mit ihrem Steigungsverhältnis;
  - Bemaßung der Fluchtwegtüren stehen in Abweichung zu den Größen in den Ansichtszeichnungen.

[...]

- Brandschutz:
  - Brandschutzkonzept
    - Bei der baurechtlichen Einstufung wird von einer abweichenden Gebäudeklasse ausgegangen.

[...]

- Bauzeichnungen:
  - Die Angaben zum Brandverhalten der Baustoffe sind sowohl im Brandschutzkonzept als auch in den Bauzeichnungen nicht vollständig benannt worden.



- Barrierefreiheit gem. § 49 BauO NRW 2018:
  - Der Nachweis zur Unverhältnismäßigkeit der Barrierefreiheit ist unzureichend. Die vollständige Freistellung einer baulichen Anlage von den Anforderungen des § 49 BauO NRW 2018 ist grundsätzlich ausgeschlossen.

[...]

- Seveso-Schutzkonzept:
  - *Aufgrund des vorliegenden Seveso-Schutzkonzeptes in Verbindung mit den vorgesehenen Betriebsabläufen und übrigen Bauvorlagen ergeben sich folgende Fragestellungen die im Konzept detaillierter betrachtet werden müssen:*
    - *Es fehlen Angaben zu Technischen Maßnahmen.*  
[...]
    - *Es fehlen Angaben zu Organisatorischen Maßnahmen.*  
[...]
  - *Da das Seveso-Schutzkonzept in Teilen mit dem Brandschutzkonzept korreliert, ist vom Brandschutzsachverständigen zu bescheinigen, dass das Seveso-Schutzkonzept den Schutzziele des Brandschutzes nicht entgegensteht.*
  - *Seveso Störfall- und Alarmplan*

- Übereinstimmungserklärung des Entwurfsverfassers gemäß § 7 BauPrüfVO

*Die vorgenannten Unterlagen sind zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des beantragten Vorhabens unverzichtbar. Ich fordere Sie hiermit auf, die vorgenannten Unterlagen bis zum 20.06.2021 einzureichen bzw. sie zu vervollständigen. Sollten Sie die Unterlagen bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht vollständig nachgereicht haben, gilt Ihr Antrag gem. § 71 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW 2018 als zurückgenommen.*

2. *Darüber hinaus ist die Vorlage folgender Unterlagen/Nachweise/Anträge erforderlich:*

- *Baulastunterlagen (Antrag, Grundbuchauszüge, Lagepläne):*

[...]"

*Die vorgenannten Unterlagen/Nachweise/Anträge sind zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens unverzichtbar.*

Bauaufsicht



## **Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung II vom 05.01.2021**

### **Bau eines Fahrradweges als Lückenschluss zwischen Kastanienallee und Tierheim**

Die Verwaltung wird gebeten mitzuteilen, welche Gespräche bereits zum Bau eines Fahrradweges als Lückenschluss zwischen Kastanienallee und Tierheim geführt wurden und welche konkreten offenen Fragen noch geklärt werden müssen.

Konkret bitten wir um Beantwortung folgender Punkte:

1.  
Welcher Fachbereich der Stadtverwaltung ist für diesen Vorgang verantwortlich?
2.  
Listen Sie bitte die Gesprächstermine auf, die von diesem Fachbereich in den letzten 2 Jahren mit anderen Fachbereichen oder anderen Behörden zu diesem Thema bereits geführt wurden.
3.  
Welche konkreten Problemfelder, die möglicherweise einer Realisierung entgegenstehen könnten, wurden identifiziert, welche Stelle(n) ist (sind) dafür konkret verantwortlich?
4.  
Welche Problemfelder zu 3. sind bereits einvernehmlich gelöst?
5.  
Welche Problemfelder zu 3. sind noch nicht einvernehmlich gelöst? Welche konkreten nächsten Schritte zu deren Lösung plant hierzu der verantwortliche Fachbereich in der nächsten Zeit?
6.  
Stehen im Haushalt 2021 ausreichende Finanzmittel zur Verfügung, um nach Abschluss der vorbereitenden Gespräche die Umsetzung der Maßnahme in 2021 konkret planen zu können?

#### **Begründung:**

Der Stand dieser von der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II bereits vor längerer Zeit beschlossenen Maßnahme war Gegenstand einer Anfrage der CDU-Fraktion bei der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II am 24.11.2020 (TOP 8.11). Herr Schmitz vom Fachbereich Tiefbau teilte mit, dass derzeit noch keine abschließende Planung zum Lückenschluss vorliegt. Die Planungen gestalteten sich aufgrund der Berücksichtigung von Altlasten, Landschaftsschutz und Artenschutz äußerst schwierig. Der Lückenschluss bedürfe ebenfalls der Genehmigung des Fachbereichs Umwelt und der Bezirksregierung Köln. Derzeit liefen hierzu Abstimmungsgespräche.



## Stellungnahme:

### Zu 1.:

Die finanzielle Etatisierung der Maßnahme im städtischen Haushalt ist dem Fachbereich Tiefbau zugewiesen. Daher ist der Fachbereich Tiefbau für die Planung federführend zuständig. Aufgrund der Stellungnahme zu den unten aufgeführten Punkten 3 und 4 ist ersichtlich, dass der Fachbereich Umwelt in die Planungs- und Genehmigungsphase sehr stark involviert ist.

### Zu 2.:

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II hatte in 2018 beschlossen, Planungsmittel in Höhe von 30.000 € für den Haushalt 2019 aufzunehmen. Da mit der Genehmigung des Haushaltes 2019 erst frühestens Mitte des Jahres zu rechnen war und somit auch kein Planungsauftrag im Vorfeld vergeben werden konnte, wurde das Projekt aufgrund der verkehrlichen Bedeutung vom Fachbereich Tiefbau mit eigenem Personal bereits Anfang des Jahres 2019 angegangen. Es wurde der Vermessungsauftrag vergeben und der Fachbereich Umwelt, die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL), die Bezirksregierung und der Wupperverband eingebunden. Die Kommunikation erfolgt wie üblich hauptsächlich per E-Mail und Telefon und seit Corona auch vermehrt per Videokonferenzen.

### Zu 3.:

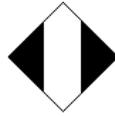
Natur- und Landschaftsschutz/Artenschutz (Frau Dr. Hilgers, ☎ 32 25, Herr Kossler, ☎ 32 47)

Der geplante Fuß- und Radweg liegt mit seinem Verlauf im Landschaftsschutzgebiet. Hier sind grundsätzlich alle Maßnahmen unzulässig, die den Charakter des Gebietes verändern können. Dazu gehören auch bauliche Maßnahmen wie der Bau eines Weges.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) ist bei einer Ortsbesichtigung zu der Einschätzung gekommen, dass der geplante Weg ein wichtiger Lückenschluss des vorhandenen überregionalen Radwegenetzes ist. Da die Bedeutung des Radverkehrs zum Zeitpunkt der Ratifizierung des Landschaftsplanes noch gering war, und die aktuelle Entwicklung nicht zu erwarten war, würde die UNB einen atypischen Einzelfall konstatieren, das besondere öffentliche Interesse herausstellen und die Zustimmung erteilen, allerdings nur unter der Prämisse eines Ausbaus in wassergebundener Decke und mit der minimal für einen Begegnungsverkehr Fuß- und Radweg vorgeschriebenen Breite (nach VwV-StVO aktuell durchgehend 2 Meter). Unter den beiden Brücken ist eine Asphaltierung zulässig. Der Weg muss bodennah realisiert werden. Flurschäden außerhalb des Weges müssen beim Bau verhindert werden. Der kontaminierte Aushub muss fachgerecht entsorgt werden. Zu beteiligen sind im Fachbereich Umwelt die untere Bodenschutzbehörde und die untere Wasserbehörde. Das artenschutzrechtliche Fachgutachten wird in dieser Vegetationsperiode erarbeitet. Es handelt sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft, der kompensiert werden muss. Eine ökologische Baubegleitung muss den Wegebau betreuen.

Wasser (Frau Marscholke, ☎ 32 15)

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht liegt das Grundstück im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wupper bzw. Rückstaubereich Rhein.



Für die Errichtung von baulichen Anlagen/Verkehrsanlagen findet die Deichschutzverordnung bzw. die Überschwemmungsgebietsverordnung Anwendung.  
Für den Deich bzw. den Rückstaubereich des Rhein ist die zuständige Behörde die Bezirksregierung Köln.

Ansprechpartnerin Frau Langen Tel. (0221) 147-2345.

Im weiteren Verfahren und zur Prüfung ist die Bezirksregierung Köln zu beteiligen.

#### Abfall (Herr Königsmann, ☎ 32 37)

Seitens der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (UAB) bestehen keine Bedenken gegen den Ausbau des Rad-/Gehwegs. Bei Durchführung der Maßnahme sind jedoch folgende Auflagen zu beachten:

#### Auflagen

Soweit bei der Realisierung der angefragten Baumaßnahme Aushubmassen anfallen, die entsorgt werden müssen, ist die Maßnahme von Beginn an von einem geeigneten Fachgutachter zu begleiten. Dieser Fachgutachter hat ein Entsorgungskonzept zu erstellen und ist der UAB mindestens drei Wochen vor Beginn der o. g. Maßnahme zu benennen.

Die zu entsorgenden Aushubmassen sind fachgutachterlich im Haufwerk zu beproben (LAGA 20 PN 98) und in einem chemischen Labor zu untersuchen (DepV und LAGA 20).

Das Entsorgungskonzept, die Untersuchungsergebnisse sowie die fachgutachterliche Bewertung der Untersuchungsergebnisse sind der UAB im Vorfeld der Entsorgung vorzulegen.

Der Entsorgungsweg der Aushubmassen ist der UAB frühzeitig zu benennen.

Die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle sind die UAB vollständig und unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

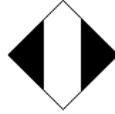
#### Begründung

Die geplante Wegführung des Rad-/Gehweges befindet sich innerhalb der „Wupperaue“, die im städtischen Bodenschutz- und Altlastenkataster der Stadt Leverkusen (BAK) unter der Bezeichnung: AW0001 Wupper, Immissions-/Überschwemmungsgebiet mit dem Status „Altlast/schädliche Bodenveränderung mit dauerhafter Beschränkung/Überwachung“ registriert ist.

Mittels Bodenuntersuchungen wurde festgestellt, dass innerhalb der Wupperaue mit erheblichen Bodenbelastungen zu rechnen ist.

#### Boden (Frau Schneider, ☎ 32 39)

Die geplante Wegführung des Rad-/Wanderweges befindet sich innerhalb der „Wupperaue“, die im städtischen Bodenschutz- und Altlastenkataster der Stadt Leverkusen (BAK) unter der Bezeichnung: AW0001 Wupper, Immissions-/Überschwemmungsgebiet mit dem Status „Altlast/schädliche Bodenveränderung mit dauerhafter Beschränkung/Überwachung“ registriert ist. Innerhalb der Wupperauen wurden durch Untersuchungen des Bodens flächendeckend hohe bis sehr hohe



Schadstoffgehalte nachgewiesen, die zu erheblichen Einschränkungen u. a. auch in der landwirtschaftlichen Nutzung der Auengebiete führte.

Bereits im Jahr 2013 erfolgte eine Anfrage des Fachbereichs Stadtgrün an den Fachbereich Umwelt wegen der oben beschriebenen BAK-Eintragung und des Wegeausbaus entlang der Wupper, der nachfolgend als Wupperpfad bezeichnet wird. Der Ausbau war mit einer Breite von 1,5 m und einer Stärke von 20 cm Tragschicht/Deckschicht (= Bodenaushub) geplant.

Aufgrund der flächenhaften Schadstoffbelastungen der Auenböden empfahl die Untere Bodenschutzbehörde (UBB), vor Realisierung des Bauvorhabens ein Bodengutachten erstellen zu lassen, um folgende Fragen zu klären:

- 1) Wie ist der beim Ausbau des Radweges anfallenden Bodenaushub abfalltechnisch einzustufen, zu entsorgen?
- 2) Wie ist der Wirkungspfad Boden-Mensch gemäß Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bei der geplanten Nutzungsänderung zu bewerten?

Der Fachbereich Stadtgrün beauftragte das Ingenieurbüro-Feldwisch, Bergisch Gladbach mit der Durchführung der entsprechenden Untersuchungen und der Begutachtung. Im September 2013 wurde das Gutachten vom Ingenieurbüro Feldwisch vorgelegt.

Im Ergebnis kommt der Gutachter zu folgendem Schluss:

Die Bodenproben, die als Mischproben entlang des geplanten Wupperpfades gewonnen und analysiert wurden, weisen überwiegend Schadstoffgehalte auf, die gemäß LAGA TR Boden den Zuordnungswert Z 2 überschreiten. Das beim Bau des Weges anfallende Bodenmaterial (Bodenaushub) ist somit entsprechend den abfallrechtlichen Anforderungen auf einer Deponie zu beseitigen und kann nicht wiederverwertet werden.

Für die Beurteilung des Wirkungspfades Boden-Mensch zieht der Gutachter für die Einstufung der Schadstoffgehalte die Prüfwerte für die Nutzung Park-/ und Freizeitanlage der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) heran. Zudem wertet er zusätzlich Untersuchungsergebnisse aus älteren Untersuchungen aus. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass etliche Prüfwertüberschreitungen für verschiedene Parameter vorliegen. Darüber hinaus weist der Gutachter darauf hin, dass eine Verschärfung in Form einer Absenkung der Prüfwerte für diverse Parameter vom Gesetzgeber in Planung ist. Wenn die Absenkung rechtswirksam wird, würden weitere Prüfwertüberschreitungen vorliegen. Aufgrund der flächenhaften Schadstoffsituation der Auen äußert der Gutachter Bedenken, ob durch den Ausbau nicht eine gezielte Führung der Bevölkerung in die belasteten Gebiete erfolgt und dies mit dem Bundesbodenschutzgesetz und dem Ziel der Gesundheitsvorsorge vereinbar ist.

In Abwägung aller Belange kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass trotz der erheblichen Belastungen bodenschutzrechtlich eine Nutzung des Rad-/Wanderweges vertretbar ist. Diese Aussage bezieht er sowohl auf den Ist-Zustand als auch auf den ausgebauten Zustand, den er dann noch positiver bewertet. Als Kriterium führt er an, dass durch die geplante Wegeversiegelung und dem beidseitigen Bewuchs des Pfades eine Aufwirbelung von schadstoffbelasteten Bodenteilchen weitgehend auszuschließen ist und bodenschutzrechtlich damit keine kritischen Expositionen für die Nutzer erkennbar sind.



### Auflagen und Hinweise

Die Untere Bodenschutzbehörde schließt sich der Bewertung des Gutachters nicht vollumfänglich an. Der Ausbau der Wegstrecke innerhalb der Wupperrauen wird nach wie vor als bedenklich eingestuft, da nicht sicher zu stellen ist, dass tatsächlich alle Nutzer ausschließlich Radfahrer und Wanderer sind und alle Personen auf dem Weg bleiben. Sollte das Vorhaben dennoch weiterverfolgt werden, wird empfohlen, zusätzlich die Gesamtsituation auch unter dem Aspekt der Gesundheitsvorsorge durch einen Umweltmediziner beurteilen zu lassen.

Zu 4. und 5.:

In den weiteren Abstimmungen mit den zu beteiligen Fachbereichen und Behörden und auf Grundlage der Ergebnisse der unter Punkt 3 beauftragten Fachgutachten ist eine genehmigungsfähige Planung zu erstellen. Darunter fällt auch die Abstimmung über die Oberflächenbeschaffenheit des zukünftigen Radweges (wassergebundene Decke oder Versiegelung mit Asphalt/Pflaster), worüber es zurzeit noch unterschiedliche Auffassungen und Forderungen gibt. Die abgestimmte Planung wird der Politik im Rahmen einer Vorlage vorgestellt werden.

Zu 6:

Für den Ausbau des Wupperradweges sind im aktuellen Haushalt 300.000 € etatisiert. Im Vorfeld der Beschlussvorlage zur Planung (siehe Punkte 4 und 5) werden diese Kosten nochmals überprüft und ggf. angepasst werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob für die Maßnahme ein Zuschussantrag gestellt werden kann.

Tiefbau in Verbindung mit Umwelt

### **Anfrage von Herrn Pathe (Klimaliste Leverkusen) vom 05.01.2021**

#### **Unterstützung der Verkehrsüberwachung des ruhenden Verkehrs durch die App Wegeheld**

Die App Wegeheld ermöglicht es Bürgern Verstöße gegen die Verkehrsregeln, insbesondere bei Park- und Halteverboten, der Verwaltung einfach zu melden.

Bitte beantworten Sie uns folgende Fragen zum Einsatz der App Wegeheld:

1.

Wie viele Verstöße werden durch Bürger über die App der Verwaltung angezeigt?

2.

Welche Verstöße werden über die App gemeldet?

3.

Werden diese Anzeigen anschließend rechtswirksam und konsequent durch die Verwaltung verfolgt?



4.  
Wie viele Bußgeldverfahren wurden dadurch eingeleitet und wie hoch ist die Summe der Bußgelder?
5.  
Wie sind die Erfahrungen der Verwaltung bei der Nutzung der Rückmeldungen der Bürger über die App?
6.  
Wie bewertet die Verwaltung den Einsatz in Bezug auf Verkehrssicherheit und Personaleinsatz?
7.  
Hat die Verwaltung ein Interesse an der Ausweitung der App-Nutzung durch die Bürger zur Verbesserung der Verkehrssicherheit?
8.  
Unabhängig von dieser App, wie viele Verstöße gegen Park-, Haltverbote und weitere Behinderungen des Fuß- bzw. Radverkehrs wurden angezeigt und mit Bußgeldbescheiden vollstreckt? (Bitte aufschlüsseln)

Stellungnahme:

Zu 1.:

Genauere Angaben zur App Wegeheld sind nicht möglich, da die über die App eingereichten Anzeigen nicht gesondert erfasst werden können. Es wird geschätzt, dass über die App im Jahr 2020 etwa 45 Anzeigen eingegangen sind.

Zu 2.:

Hierzu sind ebenfalls keine genauen Angaben möglich, da die Art der Verstöße auch nicht statistisch erfasst werden. Erfahrungsgemäß handelt es sich hierbei hauptsächlich um Halt- und Parkverstöße auf Geh- und Radwegen, im absoluten Haltverbot und auf Schwerbehindertenparkplätzen.

Zu 3.:

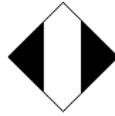
Zur Anzeige gebrachte Parkverstöße werden - unabhängig von der Nutzung der App - konsequent geahndet, soweit die Anzeigenerstatterin/der Anzeigenerstatter plausible und vollständige Angaben macht und Beweismittel (Fotos) vorlegt, so dass eine rechts-sichere Verfolgung des Verstoßes möglich ist.

Zu 4.:

Im Jahr 2020 wurden etwa 45 Verwarn- bzw. Bußgeldverfahren eingeleitet und somit Verwarn- bzw. Bußgelder in Höhe von rund 1.300 € festgesetzt.

Zu 5.:

Die gemeldeten Verkehrsverstöße über die App sind im Allgemeinen plausibel und vollständig dargestellt, so dass eine rechtssichere Bearbeitung in der Regel möglich ist. Der Aufwand hierbei ist jedoch im Vergleich zur städtischen Verkehrsüberwachung hoch, da die Verwarn- bzw. Bußgeldvorgänge manuell angelegt werden müssen.



Zu 6.:

Bei insgesamt durchschnittlich ca. 100.000 jährlichen Vorgängen im ruhenden Verkehr stellen die ca. 45 über die App eingereichten Anzeigen nur einen sehr geringen Anteil dar. Entsprechend marginal dürfte bisher der Einfluss auf die Verkehrssicherheit sein. Das manuelle Anlegen der Vorgänge und die Ermittlung/Überprüfung des Tatbestandes durch den Innendienst (anhand der Beschreibungen und Fotos der Anzeigenersteller) verursacht einerseits einen hohen Zeit- und Arbeitsaufwand. Andererseits stellen die Privatanzeigen generell ein geeignetes Mittel dar, um Verstöße im ruhenden Verkehr insbesondere außerhalb der Dienstzeiten der Verkehrsüberwachung zur Anzeige zu bringen.

Zu 7.:

In der Zukunft ist geplant, zu prüfen, ob es technisch möglich ist, auf der Homepage der Stadt Leverkusen eine Plattform für Privatanzeigen zu schaffen, welche eine Schnittstelle mit der Software der Bußgeldstelle besitzt. Die Bearbeitung der Anzeigen würde somit deutlich erleichtert werden, da die dort eingehenden Anzeigen nicht manuell eingepflegt werden müssten.

Einer Ausweitung der App-Nutzung wird aufgrund des derzeit hohen Zeit- und Arbeitsaufwandes in der Sachbearbeitung neutral gegenübergestellt.

Zu 8.:

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 837 Halt- und Parkverstöße privat zur Anzeige gebracht und somit Verwarn- bzw. Bußgelder in Höhe von insgesamt 21.085 € festgesetzt. Eine Aufschlüsselung nach Tatbeständen ist nicht möglich.

Ordnung und Straßenverkehr

## **Anfrage der CDU-Fraktion im Stadtbezirk I vom 11.01.2021**

### **Verbesserte Koordination von Kindergartenplätzen**

1.

Wie viele Kindergartenkinder gibt es U3 und Ü3 in Hitdorf?

2.

Wie viele angemeldeten U3 Kinder sind 0-1, 1-2, 2-3 Jahre alt?

3.

Wie viele Kinder aus Hitdorf stehen aktuell auf der Warteliste für einen lokalen Kindergartenplatz? U3 und Ü3 getrennt.

4.

Wie viele Kinder aus anderen Stadtteilen haben derzeit einen Kindergartenplatz in Hitdorf? Getrennt zwischen U3 und Ü3.



5.  
Wie viele Kinder aus Hitdorf haben ihren Kindergartenplatz außerhalb von Hitdorf?

Zu 1.:

In den vier Kindertageseinrichtungen freier Träger in Hitdorf (2 Kindertageseinrichtungen AWO Kita gGmbH, 1 Elterninitiative und 1 Kath. Kindertageseinrichtung) werden derzeit, nach den dem Fachbereich Kinder und Jugend vorliegenden Daten, insgesamt 245 Kinder betreut (74 U3-Kinder und 171 Ü3-Kinder).

Zu 2.:

Die derzeit betreuten 74 U3-Kinder untergliedern sich wie folgt:

0-1 Jahr = 0 Kinder

1-2 Jahre = 26 Kinder

2-3 Jahre = 48 Kinder

Zu 3.:

In Hitdorf gemeldete bzw. Zuzug angekündigte Kinder auf der Warteliste:

Ü3 = 29 Kinder

U3 = 32 Kinder

U2 = 24 Kinder

U1 = 1 Kind

Zu 4.:

Von den 245 betreuten Kindern sind insgesamt 62 Kinder bzw. Familien nicht in Hitdorf gemeldet (26 U3-Kinder und 36 Ü3-Kinder)

Zu 5.:

Nach einer Auswertung der dem Fachbereich Kinder und Jugend vorliegenden Daten werden insgesamt 55 Kinder aus Hitdorf nicht in einer der zu 1. genannten vier Kindertageseinrichtungen in Hitdorf betreut. Die meisten dieser Kinder werden in Rheindorfer Kindertageseinrichtungen betreut, vereinzelt auch in Wiesdorf und Bürrig. Insgesamt 16 Kinder werden in einer Kindertageseinrichtung außerhalb von Leverkusen betreut (4 Kinder in Köln und 12 Kinder in Monheim).

Kinder und Jugend

## **Anfrage der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung II vom 18.01.2021**

### **Immobilie Ecke Altstadtstraße/Münzstraße**

Städtischer Wohnraum wird immer knapper und entsprechend teurer werden die Mieten. Ungenutzter Raum ist daher in doppelter Hinsicht problematisch. Leerstehende Immobilien bürgen außerdem die Gefahr von Verwahrlosung und damit über kurz oder lang zur Gefahr zu werden. Ein solches seit Jahren leerstehendes Haus befindet sich an der Ecke Altstadtstraße / Münzstraße in Opladen.



Wir bitten Sie daher freundlichst um die Beantwortung folgender Fragen:

1.  
Wie ist der Sachstand der Immobilie?
2.  
Gibt es Ideen, das Haus wieder nutzbar zu machen?
3.  
Gibt es Kontaktbeziehungen zwischen dem Besitzer und dem Baudezernat?
4.  
Welche Schritte sind in den letzten Jahren bis heute unternommen worden, um das Gebäude wieder nutzbar und bewohnbar zu machen?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Es liegen zurzeit keine Bauanträge für das Objekt vor. Es ist auch nicht Gegenstand anderer bauaufsichtlicher Verfahren.

Zu 2.:

Dies ist der Verwaltung nicht bekannt. Die Initiative hierzu muss vom Eigentümer des Hauses ergriffen werden.

Zu 3.:

Aktuell sind der Verwaltung Kontakte mit dem Eigentümer oder z. B. einem beauftragten Architekten nicht bekannt.

Im Rahmen des STEK Opladen gab es allerdings in den letzten Jahren durch die Stadtplanung und die Wirtschaftsförderung Leverkusen sowie das Stadtteilmanagement Opladen einzelne Kontakte zum Eigentümer. Der Kontakt wird weiter entwickelt, ist aber abhängig von der Mitwirkungsbereitschaft des Eigentümers.

Zu 4.:

Auszug aus § 58 Bauordnung (BauO) NRW 2018 – Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden:

*(1) Die den Bauaufsichtsbehörden obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr. § 89 bleibt unberührt.*

*(2) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.*

...



Nach dem Ergebnis einer am 28.01.2021 durchgeführten Ortsbesichtigung gehen ganz offensichtlich von dem Gebäude Altstadtstraße 41 keinerlei Gefahrentatbestände aus.

Ein städtebaulich unschönes Erscheinungsbild oder auch das subjektive (negative) Empfinden eines Betrachters ist jedoch kein Gefahrentatbestand im Sinne des Bauordnungsrechts. Auch im Falle eines mehrjährigen Leerstandes – wie vorliegend – gibt es nach den Vorgaben der BauO NRW keine Rechtsgrundlage, damit die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Gefahrenabwehr einschreiten kann. Auch in der Vergangenheit gab es bereits Kontrollen des Objektes durch Mitarbeiter des Fachbereiches Bauaufsicht um sicherzustellen, dass keine Gefahren von dem Wohn- und Geschäftshaus ausgehen können.

Bauaufsicht in Verbindung mit Stadtplanung

### **Anfrage der SPD-Fraktion vom 27.01.2021**

#### **Kita-Zusatzgebühren**

Im November letzten Jahres hat das Amtsgericht Köln (Az. (130 C 346/20) Zusatzbeiträge, die teilweise von Kindertagesstätten erhoben werden, für rechtswidrig erklärt. Die Richter des Amtsgerichts entschieden gegen die, von einer Kita zusätzlich erhobenen Gebühren, wie Elternhelferpauschale, Aufnahmegebühr oder eine „Windelpauschale“. Dabei wurde auch die Rückzahlung der Gebühren an die Eltern angeordnet. Im Hinblick auf dieses Urteil, wollen wir anfragen, ob diese Handhabe der Gebührenerhebung zwischenzeitlich auch bei Leverkusener Kitas bekannt geworden ist?

Wir bitten Sie daher freundlichst um die Beantwortung folgender Fragen:

1.  
Wie weit ist eine Erhebung von zusätzlichen Gebühren bei Leverkusener Kitas bekannt?
2.  
Welche Reaktion gab es ggfls. in der Vergangenheit auf diese Zusatzgebühren?
3.  
Sofern zusätzliche Gebühren erhoben werden/wurden, wie beabsichtigt die Stadt Leverkusen damit umzugehen, auch vor dem Hintergrund, dass mit Blick auf das Urteil aus Köln betroffene Eltern ggf. auch Rückzahlungsansprüche geltend machen könnten?

Stellungnahme:

Zu 1.:

In den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder werden grundsätzlich keine Zusatzgebühren erhoben.



Der Stadtelternterrat hat die Verwaltung im Januar darüber unterrichtet, dass einzelne freie Träger weiterhin Zusatzgebühren erheben. Die Träger wurden aufgefordert, unverzüglich auf die Erhebung dieser Zusatzgebühren zu verzichten.

Zu 2.:

Soweit der Verwaltung bekannt war, dass eine nicht dem KiBiz entsprechende Zusatzgebühr erhoben wurde, wurde eine bilaterale Absprache mit dem Träger getroffen, auf diese zu verzichten.

Zu 3.:

Vor dem Hintergrund, dass in den städtischen Kitas keine Zusatzgebühren erhoben werden, besteht hier kein Handlungsbedarf. Bei Bekanntwerden der Erhebung von Zusatzgebühren bei freien Träger wird die Verwaltung, wie oben beschrieben, auf den jeweiligen Träger zugehen und um entsprechende Änderung bitten. Sollte keine Einigung mit dem Träger erzielt werden, würde das Landesjugendamt über den Vorgang informiert.

Kinder und Jugend

### **Anfrage der FDP-Fraktion vom 29.01.2021**

#### **Bebauungsplan Nr. 215/II - Opladen**

Mit Beschluss vom 28.11.2016 über die Vorlage Nr. 2016/1256 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 215/II "Opladen - zwischen Düsseldorfer Straße, Böcklerstraße, Am Weiher und Bielertstraße". Seither sind keine weiteren Beschlüsse zu dem Sachverhalt gefasst worden. Gleichwohl wird das Projekt als Nummer 42 mit Priorität I B in der verbindlichen Bauleitplanung (Vorlage Nr. 0078/2020) geführt. Zwischenzeitlich wurden im Plangebiet im Bereich der Böcklerstraße zwei Baukörper neu errichtet, für welche offensichtlich Baurecht ohne einen neuen B-Plan bestand.

Daher unsere Fragen:

1.

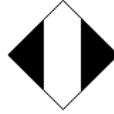
Welche Schritte hat die Verwaltung unternommen, um die Planung fortzuführen?

2.

Besteht unvermindertes Interesse des Investors an der Fortführung der Planung?

3.

In der Begründung zur Vorlage (Anlage 6, Seite 8) wird unter Ziffer 5.6 die Problematik des Hochwassers für den Wiembach angesprochen. Welche Planungen bestehen seitens der Stadt, hier für alle Betroffenen über den unmittelbaren Geltungsbereich des B-Plan 215/II hinaus Abhilfe zu schaffen?



4.

Der städtebauliche Entwurf überplant Flächen mit Bestandsgebäuden und bietet hier Entwicklungsmöglichkeiten. Haben weitere Investoren Interesse an der Schaffung von Wohnraum auf derzeit gewerblich genutzten Flächen bekundet?

Stellungnahme:

Zu 1. bis 4.:

Durch Ausuferungen des Wiembachs bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) im Bereich Leverkusen-Opladen sind Teile des Stadtteils Opladen durch Überflutung gefährdet. Wie bereits in z.d.A.: Rat Nr. 5 vom 03.05.2018, S. 93-95, ausgeführt, planen die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) im Zuge der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL), den vorhandenen Hochwasserschutz im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und darüber hinaus zu verbessern. Als Schutzziel soll damit mindestens ein 100-jährliches Ereignis (HQ100) erreicht werden.

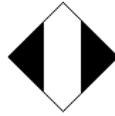
Die vom Investor geplante Bebauung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 215/II „Opladen – zwischen Düsseldorfer Straße, Böcklerstraße, Am Weiher und Bielertstraße“ kann erst dann erfolgen, wenn die Hochwasserschutzanlage für den Wiembach erstellt worden ist. Die TBL haben hierzu Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, die den vorgefundenen geologischen Verhältnissen gerecht werden. Zur Weiterführung des Projektes waren erforderliche verwaltungsinterne Abstimmungen geplant, die im vergangenen Jahr pandemiebedingt mehrfach verschoben werden mussten bzw. nicht stattfinden konnten und nunmehr ab März 2021 fortgesetzt werden sollen. Aus diesem Grund konnte das Bauleitplanverfahren nicht fortgeführt werden.

Die geplante Verbesserung des Hochwasserschutzes betrifft sowohl den räumlichen Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes als auch weitere Flächen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Umfeld.

Der private Investor möchte weiterhin an der Fortführung des Bauleitplanverfahrens und der Realisierung seiner Planungen festhalten. Hier ist § 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts zu beachten, demzufolge er bestimmte Auflagen erfüllen muss. Die geplante Bebauung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 215/II Düsseldorfer Straße/Böcklerstraße kann erst erfolgen, wenn die Hochwasserschutzanlage für den Wiembach erstellt worden ist.

Anfragen weiterer Investoren zur Schaffung von Wohnraum sind dem Fachbereich Stadtplanung nicht bekannt.

Stadtplanung in Verbindung mit Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR



## Anfrage der FDP-Fraktion vom 11.02.2021

### Einsatz der Software SORMAS bei der Stadt Leverkusen

Bisher ist nicht bekannt bzw. auf der Homepage der Stadt ersichtlich, dass die Stadt Leverkusen schon an SORMAS angeschlossen ist oder kurz davor steht (siehe zu SORMAS folgende Pressemitteilung des Landes NRW [Digitalisierung der Gesundheitsämter | Das Landesportal Wir in NRW](#)).

1.  
Bitte teilen Sie uns mit, ob von Seiten der Stadt Leverkusen geplant ist, sich an SORMAS anzuschließen.

Daneben möchten wir gern Antworten zu folgenden Fragen erhalten:

2.  
Welche Systeme werden zur digitalen Kontaktnachverfolgung in Leverkusen bisher eingesetzt?

3.  
Wird die Software SORMAS in Leverkusen für die Kontaktnachverfolgung schon (teilweise) genutzt?

4.  
Sofern die Software SORMAS noch nicht eingesetzt wird, oder eine Einführung kurzfristig nicht geplant ist: Warum wird das Potenzial der mit anderen Städten und Kreisen vernetzten Digitalisierung der Kontaktnachverfolgung in Leverkusen nicht genutzt?

Stellungnahme:

Zu 1. - 4.:

Das Gesundheitsamt der Stadt Leverkusen nutzt für das digitale Infektionsmanagement die Software Mikropro Mikado. Für diese Software hat sich das Gesundheitsamt im Rahmen der Marktanalyse und auf Empfehlung anderer Kommunen bereits im Sommer letzten Jahres entschieden. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht absehbar, dass die Bundesregierung die Software SORMAS als einheitliche Lösung für alle Gesundheitsämter forcieren wird.

Die Software ermöglicht dem Gesundheitsamt, wichtige epidemiologische Daten zu erfassen (in Quarantäne/Isolation ab wann, bis wann, Atemwegserkrankungen, Testung etc.) und diese Daten über alle Fälle in einer Listenansicht anzuzeigen, zu filtern und in Excel zu exportieren. Mikado besitzt eine SurvNet- sowie DEMIS-Schnittstelle, über die jederzeit positiv getestete Personen gemeldet bzw. eingespielt werden können. Die automatisierte Erstellung von Quarantänebescheiden sowie das integrierte Dokumentenmanagement ermöglichen zudem eine gänzlich digitale Fallbearbeitung. Insgesamt tragen die schnelle Erfassung von Adressen und Meldungen sowie das automatisierte Anlegen von Vorgängen (zur schnelleren Erfassung von Kontakten) zu einer effizienteren Aufgabenerfüllung und einer Entlastung des Personals bei.



Die Stadt Leverkusen konnte die Software erfolgreich im laufenden Betrieb einführen und durch die genannten Funktionen erhebliche Verbesserungen für das Infektionsmanagement erreichen. Die Einführung von Mikropro Mikado war für die Stadt Leverkusen daher definitiv eine sehr sinnvolle Entscheidung.

Mittlerweile wird Mikado landesweit von zahlreichen Gesundheitsämtern verwendet. Eine nochmalige Umstellung des Systems im laufenden Betrieb erscheint im Hinblick auf die aktuellen Fallzahlen sowie auf die neuen Virusmutationen nicht sinnvoll. Damit zukünftig trotzdem alle notwendigen Daten des Gesundheitsamtes in SORMAS zur Verfügung stehen, entwickelt Mikroprojekt in Zusammenarbeit mit SORMAS derzeit eine geeignete Schnittstelle. Über diese soll fortan ein uneingeschränkter Datenaustausch erfolgen, sodass eine direkte Auswertung sowie eine einheitliche Vernetzung mit dem bestehenden System möglich werden.

Medizinischer Dienst LEV

### **Anfrage der FDP-Fraktion vom 11.02.2021**

#### **Neugestaltung der Odenthaler Straße**

Der Fachbereich Tiefbau der Stadtverwaltung hat die Anwohnerschaft der Odenthaler Straße mittels einer Wurfesendung zu einem online-Workshop eingeladen, in dem über die zukünftige Gestaltung der Odenthaler Straße diskutiert werden soll. Auch wenn wir die frühzeitige Bürgerbeteiligung begrüßen, stellen sich Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahme doch fragwürdig dar, weil im Rat im Jahr 2019 beschlossen worden ist, die Neugestaltung der Odenthaler Straße mit der Neugestaltung der Kreuzung Schlebusch-Post zu verbinden. Die Neugestaltung dieses Kreuzungsbereiches soll nach Aussage der Verwaltung aber erst begonnen werden, wenn die neue Rheinbrücke fertiggestellt ist, weil insbesondere der Umleitungsverkehr der LKW über die Bergische Landstraße und über diese Kreuzung verläuft.

1.

Warum soll die frühzeitige online-Bürgerbeteiligung jetzt beginnen, wenn es noch gar keinen Zeitpunkt für den Umbau der Kreuzung geben kann?

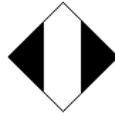
2.

Warum ist bei der Einladung zur Bürgerbeteiligung die Umgestaltung der Kreuzung nicht einbezogen?

Stellungnahme:

Zu 1. und 2.:

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 16.12.2019 die Verwaltung beauftragt, eine „Gesamtkonzeption Verkehrsbereich Schlebusch Post/Busspur Odenthaler Straße“ zu erstellen. Hierbei sollten sowohl die Zufahrtsstraßen, d. h. auch die Odenthaler Straße, als auch die Bürgervorschläge einschließlich der eingereichten



Bürgeranträge einfließen. Die Bürgervorschläge und Bürgeranträge bezogen sich auf die zukünftige Gestaltung der Odenthaler Straße.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll und notwendig, mit der Planung der Odenthaler Straße zu beginnen, zumal aufgrund des vorhandenen Querschnitts verschiedenste Varianten grundsätzlich möglich sind. Darüber hinaus ist eine beitragspflichtige Sanierung des Geh- und Radweges auf der Odenthaler Straße erforderlich und dementsprechend bereits im Haushalt angemeldet. Die vorgesehene Bürgerbeteiligung ist der Auftakt für die weitere Planung.

Parallel hierzu werden erste Planungsüberlegungen hinsichtlich der Kreuzung „Schlebusch-Post“ vorangetrieben. Sollte für die bauliche Umsetzung ein formelles Planverfahren notwendig werden, würde auch hierzu eine Bürgerbeteiligung erfolgen. Der Zeitpunkt einer baulichen Umsetzung sowohl der Kreuzung als auch der Zufahrtsstraßen ist von vielen Faktoren abhängig und wird durch das städtische Baustellenmanagement mitbestimmt.

Tiefbau

## **Anfrage von Aufbruch Leverkusen vom 11.02.2021**

### **Corona-Bußgelder in Leverkusen**

1.  
Wie viele Verstöße gegen die Corona-Schutzverordnung und entsprechender Maßnahmen wurden seitens des Ordnungsamtes in Leverkusen im Jahr 2020 bis einschließlich zum 31.01.2021 festgestellt?
2.  
Bitte schlüsseln Sie die Verstöße auf nach der Art der Ordnungswidrigkeiten (Kontaktverbot, Maskenpflicht, Verstoß gegen Abstandsregeln, unerlaubte Geschäftsöffnung sowie Verstoß gegen Quarantäneauflagen etc.)
3.  
Bitte beziffern Sie den genauen Betrag an Bußgeldern, die die Stadt Leverkusen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen die Corona-Schutzverordnung im Jahr 2020 bis einschließlich 31.01.2021 eingenommen hat.

Stellungnahme:

Zu 1.:

Seitens des Kommunalen Ordnungsdienstes wurden im Jahr 2020 bis einschließlich zum 31.01.2021 insgesamt 1.533 Verstöße festgestellt und in diesem Zusammenhang 1.084 Bußgeldverfahren eingeleitet.



Zu 2.:

Durch den Kommunalen Ordnungsdienst wurden die folgenden Verstöße festgestellt:  
Gewerbekontrollen (Hygieneverstöße etc.) = 368  
unerlaubte Öffnung von Betrieben = 12  
Verkauf von nicht erlaubten Artikeln = 2  
Abstands- und Ansammlungsverstöße = 82  
Mund- und Nasenschutzverstöße = 1.069  
Zu den Verstößen gegen Quarantäneauflagen erfolgten keine statistischen Erfassungen im angefragten Zeitraum.

Zu 3.:

Aufgrund der begrenzten technischen Möglichkeiten in der Bußgeldstelle und eines hohen Aufwandes beim Führen der manuellen Daten zur Ahndung der CoronaSchVO können Statistiken insbesondere zum Bußgeldvolumen nur zum aktuellen Abfragedatum erfolgen. Dementsprechend kann lediglich eine Auskunft darüber getroffen werden, dass zum 15.02.2021 das Volumen der erlassenen Bußgeldbescheide (Verfahren von KOD und Polizei) rund 237.000 Euro betrug.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass hierbei lediglich das Volumen der erlassenen Bußgeldbescheide erfasst ist. Im Laufe des Verfahrens verringerte Bußgelder, eingestellte Verfahren oder Abgaben an das Amtsgericht zur weiteren Entscheidung können in dieser Statistik nicht berücksichtigt werden, so dass davon auszugehen ist, dass die tatsächlichen Sollstellungen deutlich geringer ausfallen.

Ordnung und Straßenverkehr

## **Anfragen der Fraktion BÜRGERLISTE vom 16.02. und 19.02.2021**

### **Corona-Schutzimpfungen**

Immer noch wenden sich zahlreiche ältere - über 80 - Menschen an die BÜRGERLISTE und beklagen sich, dass sie immer noch keinen Impftermin erhalten haben, während sich wieder andere ärgern, dass ihr Termin erst in einigen Wochen stattfindet. Als unangemessen wird auch oft empfunden, dass Krankenschwestern und Ärzte sowie Lehrer und Kindergartenpersonal noch längere Zeit auf ihre Impfung warten müssen. Heute erhielten wir den Hinweis, dass sich u.a. die beiden Branddirektoren und Chefs der Feuerwehr, Herr Greven (57) und Herr Kresse (36) sowie weitere Beamte unserer Leverkusener Feuerwehr, die nicht dem Rettungsdienst angehören, im Einvernehmen mit der Leitung des Krisenstabes, bereits haben impfen lassen; einige sogar bereits zum zweiten Male.  
Bitte teilen Sie unserer Fraktion mit, ob diese Hinweise richtig sind und in welchem Umfang sowie mit welchen Begründungen es zu diesen völlig unangemessenen Bevorzugungen kommt!

Bezug nehmend auf unseren Brief vom 16.02.2021 und nach Erhalt weiterer Informationen aus der aufgebrachten Bevölkerung müssen wir davon ausgehen, dass das „Vor-



drängeln" einiger Führungspersönlichkeiten unserer Verwaltung zum Impfen von langer Hand vorbereitet wurde sowie organisiert verlief, und somit keine übriggebliebenen Restbestände, die sonst möglicherweise unbrauchbar geworden wären, ad hoc und notgedrungen verimpft wurden.

So liegen uns jetzt sogar schriftliche Terminabsprachen mit genauen Zeit- und Ortsangaben vor, die eine langfristige Planung deutlich machen : u. a. Impftermine am 27.1., Altenheim Teilstraße, 15.30 Uhr, u.a. Kresse, Thomas /stellv. Leiter der Feuerwehr Leverkusen und Greven, Hermann / Leiter der Feuerwehr Leverkusen.

Dies weist eindeutig nach, dass hier wissentlich und organisiert die Reihenfolge der Impfungen zu Ungunsten der älteren sowie der besonders gefährdeten Mitmenschen manipuliert wurde, die spätere Termine zugeteilt bekamen bzw. noch immer auf ihre Termine warten müssen.

Auf dem Hintergrund der augenscheinlich langfristigen Organisation der manipulierten Impfungen ist zu befürchten, dass es sich hier um eine umfangreichere Sonderbehandlung privilegierter Personen handelt.

Deshalb wären wir Ihnen, als verantwortlichem Oberbürgermeister dankbar, wenn Sie hier Licht ins Dunkel bringen und unserer Fraktion sowie der Öffentlichkeit mitteilen würden, welchen Umfang diese Aktion hatte, und wer diese Impfaktionen organisiert hat, sowie auf wessen Veranlassung und Verantwortung, unter Missachtung geltender Verordnungen - Siehe u. a. das Leverkusener Amtsblatt ! - diese manipulierte Aktion durchgeführt wurde.

Stellungnahme:

#### Grundsätzlich:

Nach § 23 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BKSG) wirken die Feuerwehren im Rettungsdienst mit. Konkret umfasst der Rettungsdienst nach § 2 des Rettungsgesetzes NRW (RettG) auch die Versorgung einer großen Anzahl Verletzter und Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen. Diese Einsätze werden von den Führungskräften der Berufsfeuerwehr geleitet. Daher sind die Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr auch dem Rettungsdienst zugeordnet.

#### Zum Einzelfall:

Die erste Impfkation am 02.01.2021 wurde am 31.12.2020 erstmalig angekündigt. Zu der Zeit war die Struktur zur Abfrage der Impfbereitschaft innerhalb der Feuerwehr gerade im Aufbau. An besagtem Tag wurden 40 Rettungsdienstkollegen von Berufsfeuerwehr (BF) und Malteser-Hilfsdienst (MHD) geimpft. Während der Aktion zeichnete sich kurzfristig ab, dass noch zwei weitere Impfdosen übrigblieben.

Bei der zweiten Impfkation am 06.01.2021 sollten ursprünglich 4 Kollegen des Rettungsdienstes geimpft werden. Diese wurden aus dem operativen Rettungsdienst ausgewählt (2 x BF, 1 x MHD, 1 x DRK). Während der Impfkation stellte sich heraus, dass nicht nur 4, sondern 33 Impfdosen übrigblieben würden. Für diese Dosen wurden kurzfristig (Zeitfenster 2 Stunden) dienstfreie Kollegen aus dem operativen Rettungsdienst von BF, MHD und DRK zum Altenheim geschickt.



Im Verlauf des Tages stellte sich darüber hinaus heraus, dass weitere 11 Impfdosen zur Verfügung stehen. Diese mussten innerhalb einer Stunde vor Verfall verimpft werden. Aufgrund der Kurzfristigkeit, wurden die Kollegen aus dem Tagesdienst aktiviert, da nur diese so kurzfristig vor Ort sein konnten. Die letzte Impfdosis an diesem Tag wurde kurz vor Ablauf der Verwendbarkeit verabreicht.

Bei allen weiteren Erstimpfungen in den Altenheimen wurde nur noch Personal aus dem operativen Rettungsdienst geimpft.

Bei der Auswahl der Impflinge wird bei der Feuerwehr Leverkusen nach folgenden Grundsätzen vorgegangen:

1. Dienstfreie Kollegen aus dem operativen Rettungsdienst, da im Anschluss an die Impfung, aufgrund möglicher Impfreaktionen, keine schwere Arbeit verrichtet werden soll.
2. Im Dienst befindliche Kollegen aus dem operativen Rettungsdienst. Dies zieht aber in den meisten Fällen einen Funktionstausch nach sich.
3. Kollegen aus dem Tagesdienst, die auch Einsatzdienst verrichten (Führungskräfte). Nur wenn es aufgrund des Zeitfensters nötig ist, da ansonsten Impfdosen verworfen werden müssen.

Es wurde zu keiner Zeit Personal des Leitungsdienstes vor Kollegen aus dem operativen Rettungsdienst eingeplant. Ebenso wurde kein Personal der Verwaltung geimpft.

Medizinischer Dienst LEV in Verbindung mit Feuerwehr

## **Mitteilungen (ö)**

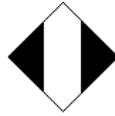
### **Mitteilung für den Rat**

#### **Mehrgenerationenhaus Theodor-Gierath-Straße 6 des Caritasverbandes**

In der Sitzung des Rates vom 14.12.2020 bat Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen) um Mitteilung, auf welchen Betrag sich der Eigenanteil des Caritasverbandes beläuft.

Im Gebäude Theodor-Gierath-Straße 6 des Caritasverbandes ist sowohl die Seniorenbegegnungsstätte als auch das Mehrgenerationenhaus verortet.

Die Stadt Leverkusen stellt jährlich 56.000 € Zuschuss für die Seniorenbegegnungsstätte aus Mitteln der wirkungsorientierten Steuerung der offenen Seniorenarbeit bereit. Darin enthalten sind 10.000 € Kommunalanteil für das Mehrgenerationenhaus, als Voraussetzung für die Bundesförderung (Ratsbeschluss vom 14.12.2020 zur Vorlage Nr. 2020/0185).



Ein darüberhinausgehender Eigenanteil des Caritasverbandes für das Mehrgenerationenhaus fällt nicht an.

Die tatsächlichen Aufwendungen für das Mehrgenerationenhaus sind jährlich mit dem Bund spitz abzurechnen.

Soziales

## **Mitteilung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen**

### **Entwurf der Haushaltssatzung und Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 für das Haushaltsjahr 2021**

Die Reden von Herrn Oberbürgermeister Uwe Richrath und Herrn Stadtdirektor Markus Märtens aus Anlass der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2021 und der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 für das Haushaltsjahr 2021 anlässlich der Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen am 08.02.2020 sind als Anlagen 1 und 2 dieser z.d.A.: Rat-Ausgabe beigelegt.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

### **Anlagen 1 und 2**

## **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen**

### **Bericht des Dezernenten, Herrn Stadtdirektor Märtens, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 08.02.2021**

Herr Stadtkämmerer Märtens berichtet Folgendes in der Sitzung des Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 08.02.2021:

#### Haushalt 2021

In der heutigen Sitzung des Rates wird der Entwurf des Haushalts 2021 inklusive der mittelfristigen Finanzplanung bis 2024 sowie das letztmalig fortgeschriebene HSP 2012 – 2021 eingebracht. Daher möchte ich an dieser Stelle auf die entsprechenden Anlagen zur Vorlage Nr. 2021/0392 sowie auf die Ausführungen von Herrn Oberbürgermeister Richrath sowie meine Eckpunkte verweisen.

Jedoch muss ich auch darauf hinweisen, dass zum Zeitpunkt der heutigen Einbringung nicht alle gewohnten Unterlagen seitens der Kämmererei zur Verfügung gestellt werden können. Neben den Corona-bedingten Einschränkungen führt weiterhin die bekannte Personalsituation im Fachbereich Finanzen zu einer mittlerweile extrem verdichteten Arbeitsbelastung, deren Auswirkungen nicht mehr kompensiert werden können. Es wird mit Hochdruck an der Erstellung der gewohnten Haushaltsunterlagen gearbeitet, damit diese zu Beginn der Haushaltsberatungen in den politischen Gremien vorliegen.



### Jahresabschluss 2020

Seit Anfang Januar erfolgt die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020. Auch diese Arbeiten erfolgen unter den erschwerten Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie. In enger Abstimmung mit dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung liegt das Hauptaugenmerk auf einer rechtskonformen Isolierung der Pandemiekosten. Zum jetzigen Zeitpunkt geht die Verwaltung davon aus, dass das geplante Jahresergebnis 2020 i. H. v. 1,37 Mio. € übertroffen werden kann.

### Kassenkredite

Diese betragen (Stichtag 04.02.2021) aktuell 284,8 Mio. € inkl. Cash-Pool; zum Vorjahreszeitpunkt standen 226,7 Mio. € in den Büchern.

Das stellt eine Verschlechterung zum Vorjahr i. H. v. 58,1 Mio. € dar. Die Höchstsumme der Kassenkredite beträgt gem. der Haushaltssatzung 2020 (die bis zum Beschluss des Haushaltes 2021 gilt) insgesamt 350 Mio. €, was einer Quote der Inanspruchnahme von ca. 81,4 % entspricht. Der relativ hohe Wert beinhaltet rund 27 Mio. €, die für den Grunderwerb in Wiesdorf aufgenommen wurden. Hier findet beizeiten eine Umschuldung in einen Investitionskredit statt.

Der Höchstwert der Liquiditätskredite lag im Haushaltsjahr 2020 bei einem Betrag i. H. v. 251,85 Mio. € im September -> Höchstsumme gem. Haushaltssatzung 2020 ebenfalls bei 350 Mio. €.

### „Förderung zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ - Ausbau OGS

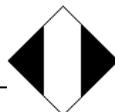
- Die Förderrichtlinie zur „Förderung zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ wurde am 22.01.2021 veröffentlicht.
- Abgabetermin für Förderanträge ist der 28.02.2021.
- Ein Ratsbeschluss zur Teilnahme am Förderprogramm ist nicht erforderlich.
- Der Durchführungszeitraum einer Maßnahme beschränkt sich auf den Zeitraum 30.06.2021 bis 31.12.2021 bzw. Maßnahmenbeginn ab 17.06.2020 (genehmigter vorzeitiger Maßnahmenbeginn in der Förderrichtlinie enthalten).
- Da die Förderung von Maßnahmen an enge zeitliche und inhaltliche Vorgaben geknüpft ist, prüft die Verwaltung derzeit jedes einzelne Projekt im Rahmen der OGS-Erweiterung dahingehend, ob eine Teilnahme am Förderprogramm in Frage kommt.
- Bisherige Arbeitstreffen: 21. und 26.01.2021 sowie 01. und 04.02.2021. Erhebliche Schwierigkeiten ergeben sich aufgrund der sehr kurzen Antragsfrist und Umsetzungszeiträume für die Maßnahmen und Teilmaßnahmen bis Ende des Jahres 2021.



- Die erforderliche Gesamtinvestition i. H. v. 2.129.176 € bei einem Förderbudget i. H. v. 1.809.800 € (FQ 85%) wird im Rahmen verschiedener projektbezogener Förderanträge in Anspruch genommen werden können. Der Eigenanteil i. H. v. 15% ist im Haushalt abgebildet.
- Die weitere Zeitplanung sieht wie folgt aus:
  - ✓ ab Mitte 6. KW (08.02.)  
abschließende Entscheidung über die Auswahl der konkreten Projekte
  - ✓ 7./8. KW (15.02.)  
Unterschriftsweg/Versand Förderanträge

#### Aktueller Sachstand Digitalisierung Umsetzung E-Government-Strategie

- Aktualisierte Beratung im VV am 19.01.2021: abstraktes Regelwerk (das war es naturgemäß zu Beginn) zu Eigen gemacht (konkrete Schwerpunkte gesetzt und mit einer handfesten Projektorganisation hinterlegt)
- Zeitplan (Anlage 3) an die aktuellen Erfordernisse, die „Lernkurve“ in 2020 und die gesetzliche Dynamik (OZG) angepasst
- Die E-Government Strategie besteht aus verschiedenen Handlungsfeldern, die in unterschiedlichen Bearbeitungsstadien sind.
- Im Hinblick auf die Umsetzung wurde die Projektorganisation konkretisiert:



• **Aufbau Projektorganisation:**

Rolle	Aufgaben beispielhaft
<b>CDO Stadtkämmerer Markus Märten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Gesamtstädtische Verantwortung für die Umsetzung der E-Government Strategie</b></li> <li>• Kommunikator gegenüber dem Verwaltungsvorstand</li> <li>• Erteilt im Rahmen der Projektorganisation Arbeitsaufträge an die Experten und die Projektgruppen</li> </ul>
<b>Verwaltungsvorstand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gezielte Einbindung des Verwaltungsvorstands in den stadtweiten Umsetzungsprozess der E-Government-Strategie</li> <li>• <b>Erörterung richtungsweisender Entscheidungen</b></li> <li>• erhält vom Dezernat II <b>Projektfortschrittsberichte</b></li> <li>• Instanz zur Herstellung von Einvernehmen bei dringenden Maßnahmen der Gegensteuerung und Kurskorrekturen</li> </ul>
<b>Programmbüro E-Government  Team im Dezernat II</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>rechte Hand des CDO</b></li> <li>• <b>Koordination des Gesamtprojektplans</b></li> <li>• Konzeption eines einheitlichen Berichtswesens für das stadtweite Controlling</li> <li>• Weitergabe von „Mandaten“ und Arbeitsaufträgen an Projektgruppenleitungen</li> <li>• regelmäßige Rückkopplung mit allen Verfahrensbeteiligten</li> <li>• enge Zusammenarbeit mit dem FB 11, Kommunikation in die Verwaltung</li> </ul>
<b>Teilprojektgruppen mit expliziten Leistungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Koordination des zugewiesenen Projektes</li> <li>• detaillierte Konkretisierung der Projektaufträge</li> <li>• <b>eigenverantwortliche Durchführung der Projektphasen mit allen notwendigen Beteiligungsrechten und Abstimmungserfordernissen</b></li> <li>• verantworten die Erreichung des jeweiligen Projektziels</li> <li>• Berichtspflicht gegenüber Dezernat II</li> </ul>
<b>Interfraktioneller Arbeitskreis „Digitale Kommune“</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Federführung Dezernat II</li> <li>• <b>Kommunikation und Informationsfluss zur politischen Ebene sicherstellen</b></li> <li>• Digitalisierungsprozess transparent gestalten</li> </ul>

Nachfolgend Informationen zu einigen Handlungsfeldern:

Handlungsfeld „elektronische Schriftgutverwaltung“

- Um digitale Verwaltungsarbeit und Schriftgutverwaltung durchführen zu können, wird ein zentraler „digitaler Aktenschrank“ benötigt. Antragsverfahren werden



erst durch die Anbindung an diese Datensammelstelle befähigt, nahezu vollends digital abgearbeitet und wo notwendig archiviert zu werden.

- Hierzu ist die Einführung eines Dokumentenmanagements (DMS) bei der Stadt Leverkusen erforderlich.
- Im vergangenen Jahr wurde mittels einer externen Unterstützung (Zöller und Partner) die Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen vorbereitet. Ferner wurden im Rahmen einer Beratung durch die Partnerschaft Deutschland potentielle Pilotbereiche für die Einführung des DMS ermittelt.
- Zur Finalisierung der Ausschreibungsunterlagen hat am 29.01.2021 unter Beteiligung des begleitenden Beraters von Zöller & Partner, der ivl sowie den federführenden Ansprechpartnern in Fachbereich Personal und Organisation, Dezernat II und weiteren betroffenen Fachbereichen (Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung, Zentrale Vergabestelle, Fachbereich Soziales) ein Abstimmungstermin stattgefunden.
- Zielsetzung ist, im 2. Halbjahr 2021 in den ausgewählten Pilotbereichen mit der Einführung des DMS zu starten und dann die Umsetzung sukzessive auf die gesamte Stadtverwaltung auszurollen.
- Aufgrund des Auftragsvolumens ist eine europaweite Ausschreibung erforderlich. Die getroffene Vergabeentscheidung ist bindend und mündet in eine entsprechende Beauftragung zur Durchführung des Verfahrens gegenüber der ivl. Die ivl wird die Ausschreibung über einen Vergaberechtsanwalt auf dem Vergabemarktplatz „Rheinland“ durchführen lassen.
- Es handelt sich beim gewählten Vergabeverfahren um eine Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb. Nach Abschluss der Vergabe ist der Auftrag zu erteilen. Damit die ivl im nächsten Schritt das Vergabeverfahren einleitet kann, muss die Stadtverwaltung eine Absichtserklärung zur Auftragsvergabe (Letter of Intent) abgeben, da mit Abschluss des Ausschreibungsverfahrens ein Zuschlag durch die ivl erfolgen muss (Abnahmeverpflichtung). Der Gesamtauftragswert wird voraussichtlich in sechsstelliger Höhe liegen.
- Um die politische Einbindung sicherzustellen, ist beabsichtigt, für den Rat am 22.02.2021 eine entsprechende Beschlussvorlage zum „Letter of Intent“ einzubringen.

#### Handlungsfeld Umsetzung Onlinezugangsgesetz (OZG)

- zeitliche und inhaltliche Treiber im Rahmen der E-Government-Strategie
- Ebenso wie auf Bundes- und Landesebene orientiert sich die Stadtverwaltung an einem systematischen Vorgehen.
- Ziel für 2021: eine größtmögliche Anzahl an OZG-Leistungen in ein Online-Antragsverfahren zu überführen, die organisatorischen Bedarfen (u.a. Fallzahlen), externen Anforderungen (höchste Prioritätsstufe der zentralen Koordinie-



rungsstelle vom Kompetenzzentrum Digitalisierung) und technologischen Vorgaben (Nutzung und Anbindung der Antragsverfahren zu bestehenden/einzuführenden Fachverfahren) gerecht werden

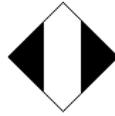
- Dazu sind gerade rund ein Dutzend OZG-Leistungen mit erhöhter Priorität in genauerer Betrachtung, die für eine erste Umsetzungswelle ausgestaltet werden könnten.
- Im ersten Quartal 2021 werden die ersten Projektgruppen zur Umsetzung dieser OZG Leistungen initiiert
- Zeitliche Abhängigkeit der Umsetzung des OZG: Bereitstellung der Antragsverfahren über das Kommunalportal/den Portalverbund und Einführung des DMS

#### Handlungsfeld modernes Arbeiten/mobile Arbeit

- Stadt strebt eine Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten mit der Personalvertretung an
  - Projektarbeiten wurden im Dezember 2020 begonnen und können voraussichtlich ab Ende Februar in eine erste Verhandlungsrunde zwischen der Dienststelle und der Personalvertretung gehen
  - „Home-Office-Corona Update“
    - Realisierung erste Tranche 483 Anträge
      - davon 84 alternierende Telearbeiter
      - 100 Mitarbeitende durch IGEL Sticks in Verbindung mit der Nutzung eigener Hardware
      - weitere 299 mit Notebooks bzw. anderen Alternativen (nur VPN / RDP)
    - Realisierung zweite Tranche 92 Anträge nach „Appell“ der Bundesregierung und in Kraft treten der Arbeitsschutzverordnung
    - Realisierung von 38 weiteren Home-Office-Plätzen durch Pilotprojekt im Fachbereich Schulen
    - rund weitere 108 Home-Office-Anträge sind derzeit in der Prüfung, aufgrund Hardwareverfügbarkeit bzw. organisatorischen Erfordernissen, ist hier eine weitere Detailabstimmung erforderlich.
- ➔ Insgesamt sind derzeit 613 Mitarbeitende (42,3 % der Gesamtverwaltung) Home-Office-Fähig.

#### Arbeitskreis „Digitale Kommune“

- Auftakt am 19.01.2021 mit Teilnahme Dezernat II, ivl, CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, Opladen Plus, nach Einladung an jedes Fraktions-/Ratsgruppenbüro
- Übergeordnete Intentionen sind Informationsfluss und Transparenz herstellen, Diskussionen über Top-Themen führen, Plattform für Ideenschmiede ebenso wie Filterfunktion und Prioritätensetzung



- Ganzheitliches Spektrum beleuchten: Binnenmodernisierung und digitale Transformation in der Verwaltung/Digitalisierung als gesellschaftliche Entwicklung und die „Kunden“ der Verwaltung eng in den Blick nehmen
- Mögliche Handlungsfelder sind mehr als nur die „digitale Verwaltung“. (E-Government), so insbesondere auch Smart City, Digitale Souveränität, IT-Sicherheit/Datenschutz

### Smart City

- Die Modellprojekte Smart Cities 2021 (dritte Staffel) stehen unter dem Leitthema: "Gemeinsam aus der Krise: Raum für Zukunft": Aufgaben des Wiedererstarkens, des Wiederbelebens und der Neugestaltung städtischer und ländlicher Räume und Strukturen sowie des Zusammenhalts (von in der Pandemie Benachteiligten). Als neue Dimension: Gestaltung und Einbindung digitaler Räume und Strukturen
- Veröffentlichung der ersten Förderinformationen am 16.12.2020, am 23.12.2020 Terminkoordination mit Teilnehmern für den Auftakt im Januar.
- Auftakttermin am 25.01.2021 mit Stadtplanung und Töchtern zur konzeptionellen Vorarbeit. Im Vorfeld Briefing zum konkreten Förderaufruf und die Bitte um das Einbringen von Smart-City-Ansätzen aus der eigenen Organisation zum Termin bzw. im Nachgang.
- Aufgrund der Rückmeldung hinsichtlich der Ressourcenverfügbarkeit u.a. auch von den politischen Vertreter/innen, wird die Antragsstellung nicht forciert, sondern der Förderaufruf vielmehr als Ankerpunkt für die Intensivierung des Diskussionsprozesses zur Thematik „Smart Cities Leverkusen“ gesehen.
- Zielsetzung ist nicht die zwingende Antragstellung, sondern der Start der Erarbeitung einer entsprechenden Strategie, hierzu wird der Prozess mit einem Workshop unter externer Begleitung fortgeführt
- Zweiter Termin als Workshop mit bestehenden Teilnehmer/innen, Teilnehmer/innen des AK Digitale Kommune und weiteren „Innovations“-Köpfen zum vertieften Einstieg in die Thematik. Darüber hinaus erfolgt derzeit ein Austausch mit anderen Kommunen bezgl. potentieller Kooperationsmöglichkeiten
- Zweiter Workshop-Termin in Kalenderwoche 7 mit externer Moderation, unmittelbar nach dem offiziellen Informationstermin für interessierte Kommunen am 12. Februar 2021 geplant.

Dezernat für Finanzen, Recht und Ordnung

### **Anlage 3**



## **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen**

### **Notfallfonds „Kulturhilfen“**

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 25.6.2020 beschlossen, dass die Stadt Leverkusen aus dem städtischen Haushalt aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Lage infolge der Corona-Krise ergänzend zu den im laufenden Wirtschaftsplan der KSL für „Kulturförderung“ eingestellten Finanzmittel von 90.000 € für das Jahr 2020 maximal zusätzlich weitere 90.000 € für „Kulturhilfen“ zur Verfügung stellt.

Alle Anträge konnten zu 100 Prozent bewilligt werden. Es entstanden Restgelder.

Die Jury, bestehend aus den kulturpolitischen Sprecherinnen und Sprechern, hat bei ihrem letzten Treffen zur Vergabe der Gelder beschlossen, die Restgelder in Höhe von 15.207,66 € für Corona-Kulturhilfen aus 2020 für 2021 zurück zu stellen und in 2021 auf Antrag neu zu vergeben.

Die Corona-Kulturhilfen wurden entsprechend neu ausgeschrieben.

KulturStadtLev

## **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen**

### **Autobahnausbau bei Leverkusen – Abschnitte 2 und 3 - Beschluss des Verwaltungsvorstandes vom 02.02.2021 zum weiteren Vorgehen**

Der Rat der Stadt Leverkusen hat sich in seiner Sitzung am 14.12.2020 mit dem Thema Autobahnausbau befasst und die Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums vom 26.11.2020 über die Festlegung der Vorzugsvarianten für den Ausbau der Abschnitte 2 (BAB 1 zwischen den Autobahnkreuzen Leverkusen-West und Leverkusen) und 3 (BAB 3 zwischen den Anschlussstellen Leverkusen-Zentrum und Leverkusen-Opladen) zum Anlass genommen, eine Sondersitzung am 20.01.2021 einzuberufen.

Im Rahmen dieser Sondersitzung hat der Rat der Stadt Leverkusen mehrheitlich bei nur einer Gegenstimme den in der Anlage 1 zum u. g. Schreiben beigefügten Beschluss gefasst.

Mit Schreiben vom 01.02.2021 (siehe Anlage 4) wurde Herr Bundesverkehrsminister Scheuer über den Beschluss informiert und unter Fristsetzung von zwei Monaten zu einem Ortstermin nach Leverkusen gebeten. Das Schreiben wurde zudem Herrn Lan-



desverkehrsminister Wüst und Herrn Krenz als Vorsitzenden der Geschäftsführung der Autobahn GmbH zur Kenntnisnahme übersandt.

Der Verwaltungsvorstand hat in seiner Sitzung am 02.02.2021 im Sinne dieses Beschlusses folgendes weiteres Vorgehen festgelegt:

*„Jegliche Verbindungsaufnahme im weiteren Verfahren zu den Abschnitten 2 [BAB 1 zwischen den Autobahnkreuzen Leverkusen-West und Leverkusen] und 3 [BAB 3 zwischen den Anschlussstellen Leverkusen-Zentrum und Leverkusen-Opladen] der Autobahn GmbH oder beauftragter Unternehmen mit der Stadtverwaltung wird der Koordinierungsstelle durch die betroffenen Fachbereiche mitgeteilt und durch diese chronologisch erfasst.“*

Ziel ist es, die Politik regelmäßig über sämtliche Anfragen in diesem Zusammenhang vor Beantwortung durch die Stadtverwaltung zu unterrichten und beraten zu lassen.

Für die weitere Umsetzung wird kurzfristig der Projektbeirat einberufen.

Aufgrund der o. g. Vorgaben wird es zukünftig bei der Beantwortung entsprechender Anfragen der Autobahn GmbH oder beauftragter Dritter zu längeren Bearbeitungszeiten kommen.

Die Autobahn GmbH sowie die Verwaltung wurden über dieses Vorgehen per E-Mail am 11.02.2021 in Kenntnis gesetzt.

Koordinierungsstelle Autobahnausbau

#### **Anlage 4**

#### **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen**

#### **Planfeststellungsverfahren für die Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath**

Mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2021 (Eingang: 11.02.2021) ist der Zulassungsbescheid (Anlagen 5 und 6) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath zum vorzeitigen Baubeginn NETG Leitung Planänderung 01 im Bereich Voigtslach und Paffrath an die Stadt Leverkusen übersandt worden.

Zu der beantragten Planänderung Nr. 01, Az. 25.3.4-4/20, zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath (nachfolgend NETG-



Beschluss) wird durch die Bezirksregierung Köln der von der Vorhabenträgerin beantragte, vorzeitige Baubeginn zugelassen für

- den Mutterbodenabschub,
- Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Untersuchungen
- sowie Gehölzrodungen

jeweils im Bereich des Arbeitsstreifens nach Maßgabe der Antragsunterlagen zur Planänderung Nr. 01 auf den folgenden Flurstücken:

- Stadt Leverkusen, Gemarkung Hitdorf, Flur 7, Flurstück 330
- Stadt Bergisch-Gladbach, Gemarkung Paffrath, Flur 5, Flurstücke 427, 429, 430, 511 und 662.

Hiervon ausgenommen sind die bereits durch den NETG-Beschluss planfestgestellten Bereiche des Arbeitsstreifens. Die Regelungen des NETG-Beschlusses bleiben unberührt.

Der Zulassungsbescheid wird momentan in den Fachbereichen Umwelt und Stadtplanung geprüft.

Stadtplanung

## **Anlagen 5 und 6**

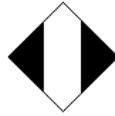
### **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen**

#### **Formular zum Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben- und Erschließungsplan**

Beim Vorhaben- und Erschließungsplan ist als erster Schritt vom Vorhabenträger ein Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 BauGB zu stellen.

Bisher wurden Anträge auf die Einleitung eines Verfahrens eher formlos gestellt und weitere Modalitäten im Austausch zwischen Verwaltung und Vorhabenträger geklärt. Diese Arbeitsweise hat sich als sehr zeitaufwändig herausgestellt und war oft mit Missverständnissen bezüglich der rechtlichen Anforderungen an den Vorhabenträger verbunden. Daher soll dieser Vorgang formalisiert werden.

Mit der Einführung eines Formulars zur Abfrage der notwendigen Rahmenbedingungen (z. B. Grundstücksverfügbarkeit) sollen künftig frühzeitig klare Vorgaben an den Vorhabenträger gemacht und abgefragt werden. Die Verwaltung, die diese Angaben pflichtgemäß prüfen muss, kann dadurch diesen Verfahrensschritt und das nachfolgende Bauleitplanverfahren effizienter, rechtssicher und nachvollziehbarer bearbeiten.



Die Verwaltung wird künftig bei Beschlussvorlagen über die Einleitung von Verfahren ihre Stellungnahme zum Vorhaben anhand der Prüfung des Formulars abfassen. Das Formular selbst wird aus Gründen des Datenschutzes nicht Bestandteil der Beschlussvorlage sein.

Das Formular (Anlage 7) wird auf der Homepage der Stadt Leverkusen zum Download zur Verfügung gestellt, in den Gesprächen mit Projektentwicklern, Bauträgern etc. wird die Verwaltung auf das Formular und die Vorgehensweise hinweisen.

Stadtplanung

### **Anlage 7**

## **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen**

### **Stadtentwicklung im Dialog: Informationsheft zur Stadtentwicklung in Leverkusen**

Seit 2004 wird das Informationsheft zu aktuellen Stadtentwicklungsthemen jährlich erarbeitet. Die überarbeitete Fassung aus dem Jahr 2020 wird jetzt im Internet unter [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de) zum Nachlesen und Herunterladen bereit gestellt. Die Dokumentation „Stadtentwicklung im Dialog“ vom Fachbereich Stadtplanung hält kurz und knapp Informationen zu den aktuellen Handlungsfeldern bereit – jedes Thema ist kurz zusammengefasst. Auf den Seiten 1 bis 3 des Heftes wird zunächst auf Stadt- und Raumentwicklung und die regionalen Kooperationen eingegangen, bevor dann auf den folgenden Seiten Bevölkerung und Wohnen, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Gewerbliches Bodenmanagement und die Integrierten Handlungskonzepte der Stadt behandelt werden.

Stadtplanung

## **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen**

### **Gefällte und gepflanzte Bäume im Jahr 2020 auf Leverkusener Stadtgebiet**

In Leverkusen wurden im Jahr 2020 insgesamt 219 Bäume gefällt. Es handelte sich dabei um klassische Einzelbäume an Straßen, auf Grünflächen und Außenanlagen von städtischen Gebäuden sowie auf Friedhöfen.

Durch den Fachbereich Stadtgrün – zum Teil finanziert und unterstützt durch private Sponsoren – wurden 234 Großbäume/-gehölze gepflanzt. Im Einzelnen handelt es sich um 66 Neupflanzungen, 152 Ersatzbaumpflanzungen, 10 Bäume für kleine Investitionsmaßnahmen in drei Bezirken und 6 Bäume als Spenden und Ausgleichspflanzungen.



Hinzu kommen einige Obstbäume, die von der Naturschutzstation gepflanzt wurden und rd. 10.000 Forstgehölze, die im Rahmen von Aufforstungsmaßnahmen durch die Untere Forstbehörde auf städtischen Grundstücken gesetzt wurden.

Bei der Auswahl der Pflanzen werden zunehmend Arten aus südlichen Bereichen wie z. B. Esskastanien oder Blumeneschen gepflanzt, die an das sich verändernde Klima angepasst sind, wobei auch nicht außer Acht gelassen wird, dass einige heimische Baum- und Straucharten ebenfalls gut mit Trockenheit und Wassermangel zurechtkommen. So wurden bei Straßenbäumen gute Erfahrungen mit Spitzahorn und Silberlinde gemacht. Um bei allen klimatischen Unwägbarkeiten breit aufgestellt zu sein, wurden über 30 verschiedene Baumarten verwendet. Ein weiterer Aspekt ist die besondere Berücksichtigung von Arten, die für Insekten, besonders für Bienen, und für Vögel von großer Bedeutung sind, so z. B. Linden oder Schnurbäume.

Stadtgrün

## **Mitteilung für die Bezirksvertretung I**

### **Geschwindigkeitsüberwachung mittels semi-stationärem Messanhänger auf der Solinger Straße**

Ratsherr Scholz (CDU) bat in der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 23.11.2020 um Mitteilung der Messergebnisse des semi-stationären Messanhängers, nachdem dieser auf der Solinger Straße in Rheindorf platziert war.

Ein Messanhänger war erstmalig in der Zeit vom 19.11. – 23.11.2020 aufgestellt. Eine weitere Messung erfolgte in der Zeit vom 05.02. – 09.02.2021.

In den o.g. Zeiträumen wurden insgesamt 451 Geschwindigkeitsverstöße festgestellt. Hiervon befanden sich 436 Verstöße im Verwarngeld- und 15 Verstöße im Bußgeldbereich und wurden entsprechend geahndet.

Verstöße	Anzahl
bis 10 km/h	297
11 - 15 km/h	109
16 - 20 km/h	30
21 - 25 km/h	5
26 - 30 km/h	5
31 - 40 km/h	4
41 - 50 km/h	0
51 - 60 km/h	1
61 - 70 km/h	0
über 70 km/h	0
<b>Gesamt</b>	<b>451</b>



Von den 451 Geschwindigkeitsverstößen wurden insgesamt 235 Verstöße in den Abend- und Nachtstunden in der Zeit von 21:00 bis 07:00 Uhr (außerhalb der Dienstzeiten der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung) festgestellt.

Aufgrund der o.g. Messergebnisse wird die Solinger Straße zukünftig in regelmäßigen Abständen in den Messstellenplan der semi-stationären Messanhänger integriert werden, um langfristig das Geschwindigkeitsniveau in diesem Bereich zu senken.

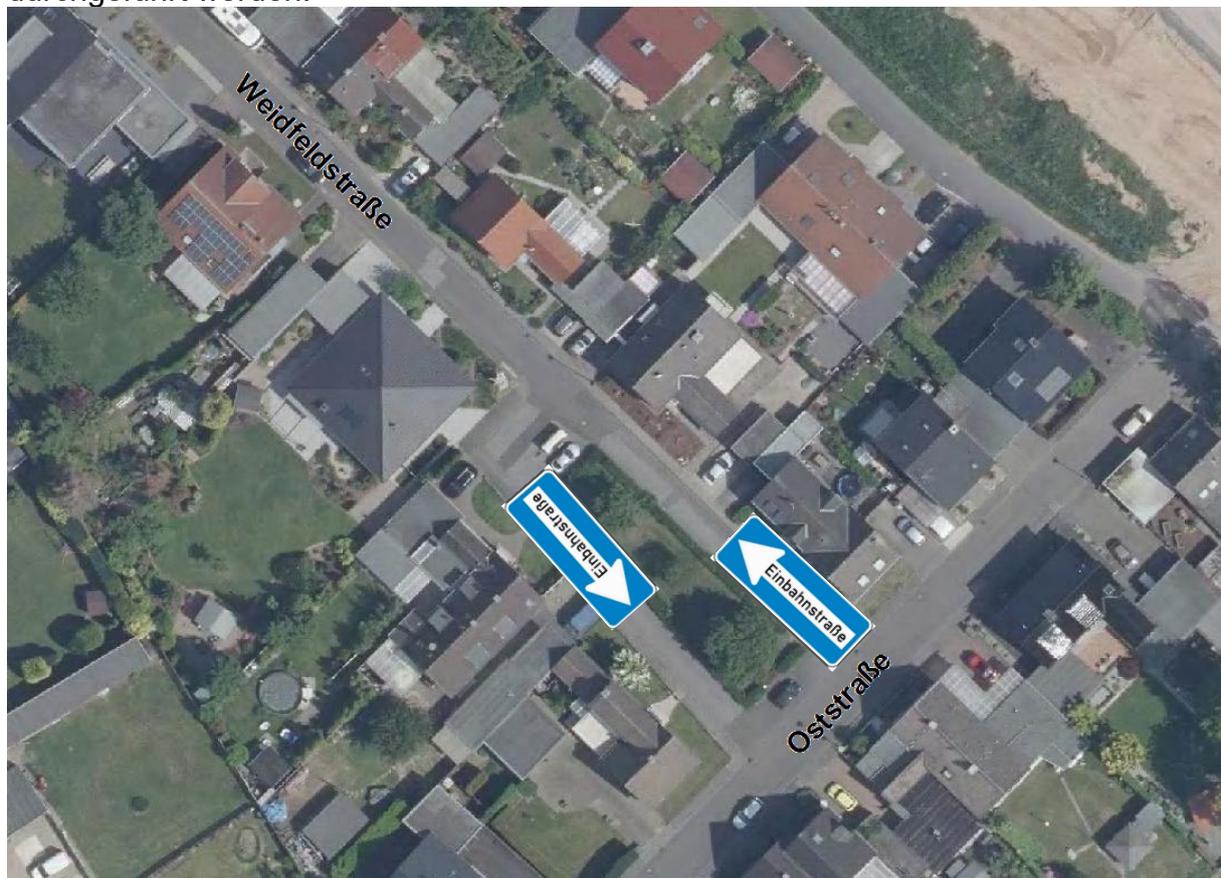
Ordnung und Straßenverkehr

### **Mitteilung für die Bezirksvertretung I**

#### **Einrichtung von Einbahnstraßen in der Weidfeldstraße im Einmündungsbereich zur Oststraße in Leverkusen-Hitdorf**

Aufgrund der Anregung einer Anwohnerin, die Weidfeldstraße in Leverkusen-Hitdorf im Einmündungsbereich der Oststraße zur Einbahnstraße umzuwandeln, hat sich die Verwaltung die Örtlichkeit angesehen.

Da die Weidfeldstraße im angesprochenen Bereich lediglich eine Straßenbreite von 3,80 m aufweist und somit Begegnungsverkehr nicht möglich ist, erscheint die Einrichtung von Einbahnstraßen im Ringsystem erforderlich. Die Maßnahme soll wie folgt durchgeführt werden:



**öffentlicher Teil**



Das Einbahnstraßensystem soll nur um die mittig gelegene Grünfläche eingerichtet werden. Im weiteren Verlauf der Weidfeldstraße soll gegenläufiger Verkehr weiterhin möglich sein. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die weitere notwendige Beschilderung (Einfahrtverbote, Warnhinweis auf Gegenverkehr) im Schaubild verzichtet.

Die Länge der beiden Einbahnstraßen beläuft sich auf jeweils ca. 35,00 m. Die Einrichtung ändert zudem nichts an den Parkregelungen, da Parken aufgrund der geringen Fahrbahnbreite nach den bestehenden Regularien der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bereits heute untersagt ist. Ziel soll daher sein, dass der Verkehr gefahrlos um die Grünfläche geführt werden kann. Daher soll der Gegenverkehr auf den schmalen Fahrbahnen unterbunden werden.

Der Radverkehr soll vor dem Hintergrund der Verkehrssicherheit aufgrund der geringen Fahrbahnbreite (3,80 m) und der geringen Längen der Einbahnstraßen (ca. 35,00 m) nicht entgegen der Einbahnstraßen freigegeben werden. Das Folgen der Einbahnstraßen wird für den Radverkehr als zumutbar erachtet.

Ordnung und Straßenverkehr in Verbindung mit Tiefbau

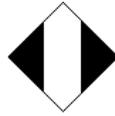
## **Mitteilung für die Bezirksvertretung II**

### **Anpassung der Beschilderung innerhalb der Tempo 30-Zone Elsbachstraße / Imbacher Weg / Dechant-Krey-Straße und umliegender Straßen innerhalb der Zone in Leverkusen-Opladen**

Derzeit befinden sich an fast allen Kreuzungen und Einmündungen der Tempo 30-Zone der Elsbachstraße / Imbacher Weg / Dechant-Krey-Straße und umliegenden Straßen innerhalb der Zone die Beschilderungen hinsichtlich der Warnung von Kreuzung oder Einmündung und der Hinweis auf die Rechts-vor-Links-Regelung (Verkehrszeichen 102). Zusätzlich hierzu wurden an den Kreuzungen und Einmündungen Haltebalken (Blocklinie) markiert, die die Regelung zusätzlich unterstützen.

Die Beschilderung wurde in der Vergangenheit angeordnet, da die Verkehrsregeln hinsichtlich der Vorfahrtsregelungen geändert wurden. Da diese Regelung nun über einen längeren Zeitraum existiert und insofern keine neue bzw. geänderte Regelung darstellt, bedarf es dieser Beschilderung nicht mehr. In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) heißt es hierzu, dass das Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden darf, wo Kreuzungen oder Einmündungen von rechts nur schwer erkennbar sind. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist das Zeichen im Allgemeinen entbehrlich. Alle Kreuzungen oder Einmündungen innerhalb der Zone sind nicht schwer erkennbar und aus größerer Distanz und unter Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h klar zu erkennen.

Aus diesem Grund wird die Verwaltung den Abbau der Beschilderung des Verkehrszeichens 102 in der gesamten Zone anordnen. Vor dem Hintergrund des „Abbaus Schil-



derwald“ können so insgesamt 16 Verkehrszeichen und 13 Maste entfernt werden. An der Einmündung Imbacher Weg / Am Hang fehlen zudem die Haltebalken als Markierung auf der Fahrbahn. Zur Einheitlichkeit und Verdeutlichung der Rechts-vor-Links-Regelung sollen diese ergänzt werden.

Zusätzlich wird die Beschilderung hinsichtlich der vorhandenen Sackgassen optimiert. Auf dieser Beschilderung soll sodann zusätzlich angegeben werden, ob die Sackgasse für Fußgänger und / oder Radfahrer durchlässig ist.

Ordnung und Straßenverkehr

## **Mitteilung für die Bezirksvertretung II**

### **Aufhebung der Freigabe für den Radverkehr entgegen der Einbahnstraße in der Schillerstraße in Leverkusen-Opladen**

Der Kreuzungsbereich der Schillerstraße/Im Hederichsfeld ist im derzeitigen Ausbauzustand unzureichend für den Radverkehr ausgestattet, der von der Schillerstraße aus, entgegen der Einbahnstraße, einmündet. Neben den vorhandenen Markierungen im Kreuzungsbereich ist auch die vorhandene Lichtsignalanlage nicht für die Freigabe des Radverkehrs entgegen der Einbahnstraße auf der Schillerstraße ausgerüstet. Dies bedarf in diesem Zusammenhang einen Umbau der gesamten Lichtsignalanlage, da der Radverkehr sodann ein eigenes Signal in Fahrtrichtung Kölner Straße zwingend benötigt.

Seitens der Verwaltung ist derzeit ein solcher Umbau der Kreuzung Schillerstraße/Im Hederichsfeld nicht beabsichtigt. Jedoch auch hier soll, sofern die Schillerstraße bzw. Im Hederichsfeld einer Sanierung oder Neugestaltung unterliegt, diese Einmündung hinsichtlich eines solchen Umbaus genauer geprüft werden, um den Radverkehr rechtssicher über die Schillerstraße entgegen der Einbahnstraße wieder freigeben zu können.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Verwaltung, im derzeitigen Ausbauzustand die Freigabe für den Radverkehr auf der Schillerstraße entgegen der Fahrtrichtung Einbahnstraße aufzuheben. Die Aufrechterhaltung dieser Freigabe ist im derzeitigen Zustand nicht rechtmäßig. Der Radverkehr wird sodann über die Humboldtstraße/Goethestraße und Im Hederichsfeld über die bereits bestehende Radwegweisung geleitet. Daher soll die Beschilderung entsprechend angepasst werden. Auch soll die Markierung im Kurvenbereich der Humboldtstraße/Schillerstraße entfernt werden und es soll dort eine Markierung aufgetragen werden, die dem Radverkehr nur die Weiterfahrt in die Humboldtstraße anzeigt und, aufgrund der abknickenden Vorfahrt, die Vorfahrtsregularien verdeutlicht. So muss der Radverkehr auf der Humboldtstraße entgegen der Einbahnstraße dem Verkehr aus der Schillerstraße Vorfahrt gewähren.

Ordnung und Straßenverkehr in Verbindung mit Tiefbau



## **Beschlusskontrollen (ö)**

### **BK-Nummer Nr. 2015/0742 (ö)**

#### **Teilnahme der Stadt Leverkusen am „Stadtradeln 2020“**

Beschluss des Rates vom 14.12.2015

Leverkusen hat im Jahr 2020 zum fünften Mal in Folge an der Klimaschutz-Aktion Stadtradeln teilgenommen. Insgesamt wurden 358.269 Kilometer mit dem Fahrrad zurückgelegt. Damit lag die Gesamtzahl der gefahrenen Kilometer fast so hoch wie im Jahr 2019 – und das, obwohl mit 1.706 Radlerinnen und Radlern nur gut die Hälfte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Start gingen. 2019 hatten die 3.057 Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Aktion insgesamt 387.182 Kilometer zurückgelegt.

Statt vor den Sommerferien fand das Stadtradeln 2020 aufgrund der Corona-Pandemie nun in den Wochen danach in der Zeit vom 16. August bis 5. September 2020 statt.

In der Kategorie „Fahrradaktivstes Team mit den meisten Kilometern pro TeilnehmerIn“ gewann das Team „110/KMO“ den ersten Preis mit 1.864,9 gefahrenen km. Es folgte auf Platz zwei das Team „Lazarett“ (1.228,5 km) und auf dem dritten Platz das Team „Die Radler 2“ (1.055,6 km).

In der Kategorie „Team mit den meisten absolut gefahrenen Kilometern“ belegte das Team „Freunde und Förderer der Balkantrasse“ mit 42.498 km den ersten Platz. Es folgten auf dem zweiten und dritten Platz die Teams „Covestro“ (37.572 km) und „Landrat-Lucas-Gymnasium - Lucas rollt“ (31.552 km).

Mit dieser Leistung gewann das Team des Landrat-Lucas-Gymnasiums auch den Sonderpreis der besten Schulen. Auf den weiteren Plätzen folgten die Teams der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule - „Käthe auf zwei Rädern“ (23.369 km) und des Lise-Meitner-Gymnasiums - „Lise radelt“ (12.057 km).

Aufgrund der Corona-Pandemie musste auf die übliche Ehrungsfeier der Gewinnerinnen und Gewinner verzichtet werden. Ersatzweise wurden die Preise daher per Bote zugestellt.

Im Jahr 2021 ist die Aktion vom 06.06. bis 26.06.2021 geplant.

Dezernat für Planen und Bauen in Verbindung mit Oberbürgermeister Rat, und Bezirke

**BK-Nummer 2018/2657 (ö)****Radschnellweg von Burscheid-Hilgen über Leichlingen nach Leverkusen-Opladen als Projekt der Regionale Bergisches Rheinland 2025**

Beschluss des Rates vom 18.02.2019

Mit der Stadt Leichlingen und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW wurde als eine der möglichen Radwegetrassen die Wuppertalstraße (L 359) erörtert. Als Träger der Straßenbaulast der L 359 hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW hierzu folgenden Sachstand mitgeteilt:

Der Streckenabschnitt auf der Wuppertalstraße (L 359) zwischen Imbach (Stadt Leverkusen) und der Kreisgrenze der Stadt Leverkusen zur Stadt Leichlingen (Wanderparkplatz) befindet sich im Programm „Radwegebau an bestehenden Landesstraßen (777 14)“ des Landes Nordrhein-Westfalen (UA II r). Mit einem Prio-Wert von 2,318 steht die Maßnahme auf Stelle 25 ohne Rang. Eine Umsetzung ist daher nur langfristig möglich.

Dezernat für Planen und Bauen

**BK-Nummer 2020/3745 (ö)****Bereitstellung von Proberäumen für Chöre und weitere Kulturschaffende (Tanzgruppen etc.)**

Beschluss des Rates vom 24.08.2020

Im Rahmen der Beratung zu dem Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Rates vom 24.08.2020 war sich einvernehmlich darauf verständigt worden, dass die Kulturschaffenden im Bedarfsfall Kontakt zur Verwaltung aufnehmen.

Bis zum heutigen Tage wurde kein entsprechender Bedarf an die Verwaltung herangebracht.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Dezernat für Schulen, Kultur, Jugend und Sport



## **BK-Nummer 2020/0125 (ö)**

### **Regelkonforme Kindertagesbetreuung**

Beschluss des Rates vom 14.12.2020

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 14.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadt prüft die regelkonforme Umsetzung der Kinderbetreuung gemäß dem Kinderbildungsgesetz. Besonderen Wert legt sie dabei auf die Umänderung der 35-Stunden-Plätze ohne Mittagsbetreuung in Betreuungsplätze mit Übermittagsbetreuung.

Die Problematik der sogenannten 35-Stunden-geteilt-Plätze ist der Verwaltung bekannt.

Im Rahmen der Bedarfserfassung aus den Daten des Online-Vormerk-Systems ergibt sich die Tendenz, dass Eltern sowohl einen Bedarf an 25-Stunden-Plätzen als auch an 45-Stunden-Plätzen haben. Bei den 35-Stunden-Plätzen war überwiegend eine Übermittagsbetreuung gewünscht.

In der Jugendhilfeplanung bzgl. der Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder für das Kindergartenjahr 2021/22 wurden erstmals die 35-Stunden-geteilt-Plätze ausgewiesen. Der Abbau dieser Plätze ist vorrangiges Ziel des Fachbereichs Kinder und Jugend und wird sukzessive erfolgen.

Um dem Bedarf der Eltern adäquat begegnen zu können, werden in einem ersten Schritt ab dem Kindergartenjahr 2021/22 in zwei städtischen Tageseinrichtungen Plätze mit einer 25-Stunden-Betreuung angeboten. Eine Ausweitung kann erfolgen, sollte sich hier der Bedarf der Eltern manifestieren.

Kinder und Jugend

## **BK-Nummer 2018/2414 (ö)**

### **Sperrung der Ringstraße für LKW**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 17.09.2018

Die Fachbereiche Ordnung und Straßenverkehr sowie Tiefbau haben geplant, wie das Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge über 3,5 t auf der gesamten Ringstraße und auf der Langenfelder Straße inklusive der angrenzenden Straßen bis zum Kreisverkehr Fahnenacker umgesetzt werden kann. Die Einfahrtverbotsbeschilderung soll insofern an allen Kreisverkehren um Hitdorf (Kreisverkehr Hitdorfer Straße / An den Rheinauen, Hitdorfer Straße / Ringstraße, Langenfelder Straße / Fahnenacker) beginnen.



Aufgrund der schlechten Kontrollmöglichkeit wird auf die Beschilderung der „Anlieger frei“-Reglung verzichtet. In der Rechtsprechung ist der Begriff des „Anliegers“ inzwischen so dehnbar, dass diese Beschilderung nicht dem Beschluss entsprechend zielführend wäre. Anstelle der Beschilderung „Anlieger frei“ wird die Zusatzbeschilderung „Lieferverkehr frei“ und „Anwohner frei“ angeordnet, da diese effektiver und zielführender kontrolliert werden kann.

Sofern der Lieferverkehr explizit per Beschilderung vom Einfahrtverbot ausgenommen wird, kann dies bei möglichen Kontrollen durch Lieferpapiere oder Ähnliches bewiesen werden. Auch LKW-führende Anwohner, ebenfalls explizit per Beschilderung vom Einfahrtverbot ausgenommen, können sich als solche entsprechend ausweisen. Somit sind effiziente Kontrollen durch die zuständige Polizeibehörde möglich, da eine Beweispflicht durch den Fahrzeugführer erforderlich wird.

Darüber hinaus wurde die Beschilderung noch um eine weitere Ausnahme am Kreisverkehr Langenfelder Straße / Fahnenacker ergänzt. Demnach dürfen jegliche Fahrzeuge in Fahrtrichtung Hitdorf bis zur Tankstelle Langenfelder Straße 105 („Brinkschulte“) einfahren. Ohne diese Ausnahme wäre jeglicher Kundenverkehr zur Tankstelle unterbunden, wobei auf diesem Streckenabschnitt der Langenfelder Straße LKW-Verkehr als nicht störend angesehen wird. Die Weiterfahrt über die Adresse der Tankstelle hinaus, bspw. in Fahrtrichtung Ringstraße, bleibt für den Durchgangsverkehr über 3,5t weiterhin untersagt. Eine zusätzliche Beschilderung am Gelände der Tankstelle ist daher nicht notwendig.

Nachdem die Maßnahme umgesetzt wurde, wurde die Polizei hierüber in Kenntnis gesetzt und gebeten, verstärkte Kontrollen durchzuführen.

Weiter ist es zwingend erforderlich, dass dem LKW-Verkehr eine adäquate Alternativroute geboten wird. Hierzu bietet sich aus Sicht der Verwaltung als einzige Möglichkeit eine Route über die BAB 59 über das Autobahnkreuz Monheim-Süd, Langenfelder Straße und Fahnenacker bzw. über AS Leverkusen Rheindorf in Gegenrichtung an. Auf diese Alternativroute wird zukünftig ebenfalls per Beschilderung hingewiesen.

Die Anordnungen gegenüber den TBL sind am 15.06.2020 bzw. 08.02.2021 (Ergänzung der Ausnahme am Kreisverkehr Langenfelder Straße / Fahnenacker) nach erfolgreicher Abstimmung und mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln erfolgt. Die Arbeiten wurden am 29.01.2021 beendet. Das Zusatzverkehrszeichen, für die Berechtigung zur Fahrt zur Tankstelle, wird kurzfristig montiert. Hiermit ist innerhalb der nächsten Tage zu rechnen.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Ordnung und Straßenverkehr in Verbindung mit Tiefbau



## **BK-Nummer 2020/3805 (ö)**

### **Verkehrsberuhigung Kolberger Straße**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 08.09.2020

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II hat in ihrer Sitzung vom 08.09.2020 die Verwaltung mit der Prüfung beauftragt, ob an der Kolberger Straße 82 – 96 regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen oder andere Verkehrssicherungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Außerdem sollte geprüft werden, ob in diesem Bereich eine Tempo-30-Zone oder Tempo 30 eingerichtet werden kann.

Nach erfolgter Prüfung wurde festgestellt, dass sich der angesprochene Bereich der Kolberger Straße bereits in einer Tempo-30-Zone befindet.

Die Geschwindigkeit ist dementsprechend bereits reduziert.

Es liegt lediglich ein kurzer Streckenabschnitt zwischen dem Beginn der Tempo-30-Zone und der betroffenen Örtlichkeit, sodass die Geschwindigkeitsbeschränkung den Verkehrsteilnehmern noch präsent sein sollte. Daher wird von weiteren Verkehrssicherungsmaßnahmen, wie der Aufbringung eines Piktogramms o. ä., abgesehen.

Die Verkehrsüberwachung verfügt derzeit über insgesamt vier Messstellen zur mobilen und teilstationären Geschwindigkeitsüberwachung auf der Kolberger Straße, welche regelmäßig im Rahmen der personellen Möglichkeiten angefahren werden.

Die vorhandene Messstelle im Bereich des Hauses Nr. 75 wurde mittels semi-stationärem Messanhänger besetzt.

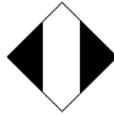
In dem o.g. Zeitraum und bei einer Messzeit von insgesamt 117 Stunden konnten jedoch lediglich 57 Geschwindigkeitsverstöße in Fahrtrichtung Feldstraße und 27 Geschwindigkeitsverstöße in Fahrtrichtung Quettinger Straße festgestellt und entsprechend mittels Verwarn- oder Bußgeld geahndet werden.

Insgesamt befuhren 3.795 Fahrzeuge die Kolberger Straße in Fahrtrichtung Feldstraße und 4.114 in Fahrtrichtung Quettinger Straße.

Es lag demnach eine Überschreitungsquote von 1,5 % in Fahrtrichtung Feldstraße und 0,6 % in Fahrtrichtung Quettinger Straße vor.

Anhand dieses Messergebnisses ist festzustellen, dass sich nahezu alle Verkehrsteilnehmer an die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h halten.

Seitens der Verkehrsüberwachung wird ein weiterer Einsatz des semi-stationären Messanhängers daher zunächst nicht priorisiert. Es werden jedoch weiterhin Ge-



schwindigkeitskontrollen im Rahmen der personellen Möglichkeiten mittels Radarwagen erfolgen.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Ordnung und Straßenverkehr

## **BK-Nummer 2020/3858 (ö)**

### **Fußgängerüberweg Heinrich-Lübke-Straße**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 10.09.2020

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III hat in ihrer Sitzung vom 10.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung prüft die Möglichkeiten für einen Zebrastreifen auf der Heinrich-Lübke-Straße gemäß der dem Antrag beigefügten Skizze und setzt die Maßnahme zügig um.“

Für die Anlage eines Fußgängerüberweges (FGÜ) sind zwingende Voraussetzungen zu beachten.

Die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) setzen unter anderem die frühzeitige Erkennbarkeit des FGÜ für den Fahrzeugführer und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer voraus. Diese Sicht ist jedoch durch den in der Straße vorhandenen Baumbestand und die parkenden Fahrzeuge nicht gegeben. Auch liegt der gewünschte Standpunkt des FGÜ in relativer Nähe zum Einmündungsbereich der Heinrich-Lübke-Straße / Opladener Straße. Grundsätzlich ist die Aufmerksamkeit beim Einbiegen in eine Straße auf diesen Vorgang gerichtet. Der FGÜ würde eine Scheinsicherheit für die querenden Fußgänger vermitteln und deren Aufmerksamkeit verringern.

Zudem wäre die praktische Umsetzung der Einrichtung des FGÜ aufgrund der gegebenen örtlichen Verhältnisse problematisch. Ein direkter Zugang zur Straße aus dem Fußweg neben Haus Nr. 5 kommend, ist durch den dortigen Baum nicht ohne weiteres möglich. Aufgrund des versetzten Baumbestandes auf beiden Straßenseiten und den vorhandenen Grundstückszufahrten zu beiden Seiten des Weges, wäre eine geradlinige Querung der Straße nicht möglich.

Darüber hinaus befindet sich die Örtlichkeit innerhalb einer Tempo 30-Zone, welche entsprechend ausgeschildert ist. Nach den R-FGÜ 2001 sind FGÜ in Tempo-30-Zonen in der Regel entbehrlich. In den Verwaltungsvorschriften zu § 26 „Fußgängerüberwege“ der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wird u. a. ausgeführt, dass Fußgängerüberwege nur angelegt werden sollen, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. In Tempo 30-Zonen ist die Geschwindigkeit bereits reduziert, so dass im Vergleich zu Hauptverkehrsstraßen davon



ausgegangen wird, dass in Tempo-30 Zonen eine sichere Querung der Straße möglich ist.

Ebenfalls ist zweifelhaft, ob das benötigte Querungsaufkommen von 50 bis 100 Fußgängern und gleichzeitig 300 Kraftfahrzeugen in der Stunde erreicht wird. Vor allem der Wert der Fußgängerfrequenz wird nach den vorliegenden Erfahrungen an der angesprochenen Örtlichkeit nicht erreicht, zumal Fußgängerquerungen überwiegend vereinzelt, beispielsweise zu Schulbeginn oder Schulende auftreten. Dies repräsentiert aber nicht das durchschnittliche Querungsverhalten.

Aus den o. g. Gründen kann der Einrichtung eines FGÜ nicht entsprochen werden.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Ordnung und Straßenverkehr



## **Statement**

**Oberbürgermeister Uwe Richrath**

### **Einbringung Haushaltsplanentwurf 2021 und Fortschreibung HSP 2012 – 2021**

Das Jahr 2020 hat uns vor ungeahnte Herausforderungen gestellt. Das Corona-Virus hat sämtliche Lebensbereiche verändert. Ärztinnen und Ärzte sowie das Pflegepersonal waren und sind teilweise bis zur Grenze der Belastbarkeit im Einsatz. Große Teile der Wirtschaft – allen voran die Gastronomie und Hotellerie, die Veranstaltungs- und die Tourismusbranche sowie der Handel – müssen große, teilweise existenzbedrohende Einbußen verkraften. Das Home-Schooling und die Kinderbetreuung verlangen insbesondere Familien sehr viel ab. Jede und jeder Einzelne musste und muss im Privatleben auf liebgewonnene Dinge verzichten, da das gesellschaftliche Leben und zahlreiche Freizeitangebote in weiten Teilen eingeschränkt werden mussten. Politik und Verwaltung waren und sind gefordert, um in dieser Krise notwendige Entscheidungen zu treffen und durchzusetzen.

Die Pandemie hat also tiefe Einschnitte hinterlassen. Fast nichts ist mehr wie vorher. Unsere Generation muss diese einzigartige Situation nicht nur meistern, sondern auch für die Zukunft daraus lernen. Denn nach Ende der Pandemie werden wir nicht einfach zur Tagesordnung zurückkehren können. Digitalisierung und Gesundheitsfürsorge müssen zukünftig eine größere Rolle einnehmen. Genauso dürfen die Folgen der Pandemie die sozialen Gräben nicht noch weiter vertiefen.

All das hat daher letztlich auch großen Einfluss auf den städtischen Haushalt und das Verwaltungshandeln. Denn die Pandemie und ihre Folgen werden uns noch lange fordern.

Vor dem Hintergrund der Corona-Krise und deren schwer zu prognostizierenden finanziellen Auswirkungen wird der Haushalt für das Jahr 2021 daher erst jetzt eingebracht. Bis zuletzt wurde durch die Kämmerei gerechnet und am Haushaltsplanentwurf 2021 und der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 gefeilt. Das war dieses Mal eine noch größere Leistung als sonst. Allen Beteiligten gilt dafür mein herzlicher Dank.

Auch für 2021 legen wir wieder – wie durch die Teilnahme am Haushaltssicherungspakt gefordert – einen ausgeglichenen Haushalt vor. Dieser hält am Gewerbesteuerhebesatz von 250 Punkten fest. Denn die Entscheidung, den Gewerbesteuerhebesatz abzusenken war dringend notwendig und hat maßgeblich dazu beigetragen, dass die Einnahmeeinbußen in unserer Stadt im Verhältnis zu Nachbarkommunen überschaubar sind. Zwar konnten wir das Ziel von 135 Mio. Euro Gewerbesteuereinnahmen in 2020 nicht erreichen. Dies ist aber nicht dem reduzierten Hebesatz geschuldet, sondern den coronabedingten Rückgängen der Gewerbesteuer. 2020 konnten wir 100,5 Mio. Euro Gewerbesteuer einnehmen, nach 115,9 Mio. Euro in 2019 – das kann sich bei halbiertem Hebesatz und gleichzeitiger Corona-Krise mehr als sehen lassen.

Die 250 Punkte sind daher ganz klar als Konjunkturpaket zu werten. Denn damit ist bereits jetzt ein deutlich gestiegenes Interesse am Wirtschaftsstandort Leverkusen zu verzeichnen. Seit Absenkung des Gewerbesteuerhebesatzes erhält die Wirtschaftsförderung Leverkusen (WfL) deutlich vermehrt Anfragen von Unternehmen, die sich in Leverkusen ansiedeln wollen. Die Akquisitionsmaßnahmen der WfL wirken zunehmend und zeigen erste konkrete Erfolge.

Dieses Potential werden wir weiter ausschöpfen. Daher laufen aktuell Gespräche zwischen Politik und Verwaltung mit einem externen Berater zur künftigen Ausrichtung der WfL. Ziel ist es, die WfL so aufzustellen, dass sie den Wirtschaftsstandort Leverkusen noch besser vermarkten kann – deutschlandweit, europaweit und weltweit. Wir müssen die Region Rheinland so positionieren, dass kleine und große Player die Entscheidung treffen, sich hier bei uns in Leverkusen anzusiedeln. Damit gehen wir nicht in den Wettbewerb zu umliegenden Kommunen, sondern zu den anderen großen Metropolregionen in Deutschland und Europa.

Die Absenkung der Gewerbesteuer war für die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Leverkusen ein unerlässlicher Schritt. Eng damit verbunden ist die Bereitstellung von Flächen für die Ansiedlung neuer Unternehmen. Leverkusen blickt auf eine lange Tradition als Industrie- und Dienstleistungsstandort. Ein besonderer Fokus wird zukünftig auf dem Dienstleistungsbereich mit Büroimmobilien liegen. Denn hier wird eine hohe Wertschöpfung bei vergleichsweise geringem Flächenbedarf erzielt.

Auf dem IPL-Gelände hat sich erst kürzlich ein neues namhaftes Unternehmen angesiedelt, zwei weitere Bürostandorte befinden sich dort in Planung. Das gesamte Baufeld für das Bahnhofsquartier auf der Westseite der nbso ist schon zur Bebauung durch den Investor freigemacht. Mittelfristig sollen zudem das Montanusquartier u.a. mit den ehemaligen Bullenklöstern und dem Ganser-Gelände sowie das Postgelände als neue Bürostandorte erschlossen werden. Genauso laufen die Planungen für den Gewerbestandort für die Kreativwirtschaft östlich der Niederfeldstraße in Wiesdorf.

Natürlich wird noch etwas Zeit vergehen, bis Unternehmen diese neuen Dienstleistungsstandorte beziehen können. Im Haushalt sind daher jährlich 10 Mio. Euro für strategische Grundstücksgeschäfte eingeplant. Die Gelder ermöglichen es der Stadt, selber Flächen oder Gebäude anzukaufen, um diese Unternehmen anzubieten. Diese Mittel sind 2021 in den Erwerb der Immobilien der Bayer Real Estate in der Hauptstraße in Wiesdorf geflossen. Eine wichtige Entscheidung, denn zwei der drei Gebäude sollen Unternehmen zur Anmietung angeboten werden, die ihren Sitz kurzfristig nach Leverkusen verlegen, aber nicht bis zur Fertigstellung der neuen großen Bürostandorte warten möchten.

Leverkusen ist gleichzeitig aber eben auch Industriestandort. Unsere Stadt ist um das Werk herum entstanden. Noch heute steht der Chempark für Innovation und ist ein Garant für die Arbeitsplatzsicherung. Um parallel zum Bürostandort auch den Industriestandort Leverkusen weiter auszubauen, stehe ich daher im engen Kontakt zum Chempark, aber auch zu Dynamit Nobel. Ziel ist es, die dort noch freien Flächen zur Ansiedlung weiterer Industrieunternehmen zu nutzen. Außerdem arbeiten wir daran, weitere Gewerbegebietspotentiale an der Solinger Straße und in Hitdorf-Nord zu erschließen.

Um Unternehmen vom Wirtschaftsstandort Leverkusen zu überzeugen, spielt nicht zuletzt auch eine adäquate Infrastruktur eine wichtige Rolle. Daher ist es gut, dass der Breitbandausbau des Gewerbegebiets „Im Friedenstal“ so gut wie abgeschlossen ist und die Inbetriebnahme des Netzes kurz bevorsteht. Ich freue mich, dass im zweiten Schritt nun im Rahmen des Bundesförderprogramms „Breitband“ knapp 1.400 Haushalte, gut 200 Gewerbetreibende, 34 Schulen und ein Krankenhaus an das schnelle Netz in Leverkusen angeschlossen werden. Denn nicht nur die

Wirtschaft, auch Privathaushalte und Schulen brauchen leistungsfähige Internetverbindungen – insbesondere da aufgrund der Corona-Pandemie richtigerweise viel mehr im Home-Office gearbeitet wird und auch Schulen mehr digitales Lernen ermöglichen müssen.

Der Ausbau des Wirtschaftsstandorts muss aber auch mit der Stärkung der Bildungs- und Sozialstrukturen einhergehen. Denn Unternehmen benötigen gut ausgebildete Arbeitskräfte. Genauso brauchen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausreichend Betreuungsangebote. Vor allem aber haben alle Leverkusener Schülerinnen und Schüler das Recht auf gleiche Chancen und gute Bildung.

In unseren Planungen werden wir berücksichtigen, dass Schulen von morgen andere räumliche Strukturen erfordern. Eine Sanierung des Bestandes ist daher nicht immer die erste Wahl. Wir werden daher stets kritisch prüfen, ob ein Neubau sowohl aus pädagogischer Sicht, als auch finanziell gesehen langfristig günstiger ist als eine Sanierung. Damit verbunden müssen wir uns die Zeit nehmen, die Lehren der Pandemie für den Schulsektor zu ziehen. Denn es hat sich mehr als deutlich gezeigt, dass die Digitalisierung verstärkt vorangetrieben werden muss.

Es gibt aber auch schon sichtbare Erfolge. So freut es mich sehr, dass wir in 2020 bereits rund 1,3 Mio. Euro – inklusive der Mittel aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ – investieren konnten, um Hardware anzuschaffen. Hinzu kamen weitere Investitionen in Höhe von rund 2,4 Mio. Euro, über die Ende 2020 ca. 4.500 Tablets für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer mit Hilfe der Zusatzprogramme des DigitalPakts NRW beschafft wurden. Zudem wurden im letzten Jahr rund 1,1 Mio. Euro an konsumtiven Mitteln verwendet, um unter anderem die digitalen Lernplattformen zu finanzieren.

Daran werden wir anknüpfen. Daher sind für die kommenden Jahre Investitionen für die Digitalisierung an Schulen in Höhe von rund 14 Mio. Euro aus dem DigitalPakt und städtischen Haushaltsmitteln eingeplant. Diese sind für die IT-Grundstruktur wie Netzwerke, WLAN und digitale Anzeigeräte sowie die Anschaffung zusätzlicher PCs, Notebooks, Tablets und weiterer Hardware vorgesehen. Hinzu kommen 4,4 Mio.

Euro für konsumtive Maßnahmen, die ebenfalls dem Ausbau der Digitalisierung dienen.

Parallel dazu werden im Schulsektor hohe Investitionen für bauliche Maßnahmen getätigt. Für 2021 sind im Finanzplan 26,3 Mio. Euro vorgesehen. Insgesamt enthält der eingebrachte Entwurf für den Zeitraum 2021 – 2024 Investitionen im Schulbereich mit einem Volumen von ca. 88,5 Mio. Euro.

Nachdem die Grundlagenermittlungen abgeschlossen sind, werden in diesem Jahr unter anderem die Planungen für große Schulbaumaßnahmen in Angriff genommen bzw. fortgeführt. Dazu zählen so wichtige Projekte wie die Realschule Am Stadtpark, die GGS Morsbroicher Straße, die KGS In der Wasserkühl, die Waldschule, die KGS Gezelin-Schule und die Regenbogenschule Leverkusen-Manfort genauso wie die Planungen für den OGS-Ausbau und die Rückkehr zu G9.

Hinzu kommen 2021 noch mehr als 10 Mio. Euro im konsumtiven Bereich, um unter anderem die gebäudetechnischen Voraussetzungen für die weitere Digitalisierung zu schaffen, aber auch Sanierungen von Toilettenanlagen oder anderen Räumlichkeiten durchzuführen.

Genauso steht der dringend erforderliche Kita-Ausbau für mich ganz oben auf der Agenda. Aktuell stehen rund 6.000 Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und rund 500 Plätze in der Kindertagespflege zur Verfügung. In den nächsten Jahren müssen rund 1.200 weitere Plätze geschaffen werden, um den zukünftigen Bedarf zu decken. Daher wurde eine Projektgruppe bzw. Task Force Kita-Standorte installiert, um Orte für neue Kitas zu identifizieren. Neun Standorte sind bereits ins Auge gefasst, bei mindestens vier Standorten soll die Umsetzung beginnend mit den Planungsverfahren dieses Jahr starten.

Für den Bau und Betrieb der Einrichtungen werden wir weiter auch externe Partner ins Boot holen. Denn die Stadtverwaltung selbst kann jedes Jahr nur ein gewisses Volumen verbauen. Zu vielen parallelen Baumaßnahmen sind personell Grenzen gesetzt. In Anbetracht des angespannten Arbeitsmarktes im Bereich der

Architekten und Ingenieure kann Personal nicht im Handumdrehen aufgestockt werden. Genauso ist die personelle Verfügbarkeit von Erzieherinnen und Erziehern begrenzt, daher wird ein Teil der neu zu errichtenden Kitas durch freie Träger der Jugendhilfe betrieben werden.

Wirtschafts- und Bildungsstandorte können nicht losgelöst von Mobilitätsüberlegungen realisiert werden. Uns ist allen bewusst, dass wir in Anbetracht von knapp bemessenen Flächen, überfüllten Straßen und insbesondere auch mit Blick auf den Klimaschutz die Mobilitätswende vorantreiben müssen. Dies wird uns nur durch die Stärkung des ÖPNV im Sinne einer vernetzten Mobilität aus ÖPNV, CarSharing und Fahrradverleihsystemen sowie umweltfreundliche Fortbewegungsarten gelingen.

Deshalb ist es gut, dass wir 2020 zwei neue, leistungsstarke Busbahnhöfe fertigstellen konnten. Der Stärkung des ÖPNV dient zudem der Ausbau für den RRX durch die Deutsche Bahn, der bislang planmäßig verläuft.

Von Seiten der Stadt werden wir den Fokus verstärkt auf umweltfreundliche Mobilität legen. Die Verabschiedung des Mobilitätskonzeptes war dazu ein wichtiger Schritt. Zunächst wird der Schwerpunkt vor allem auf dem Radverkehr liegen, der zuletzt deutlich zugenommen hat. So werden in diesem Jahr weitere Fahrradstraßen eingerichtet und das Leihfahrrad-Angebot der wupsi ausgeweitet. Dazu werden im Laufe des Frühjahrs zusätzliche Stationen eingerichtet, voraussichtlich Mitte des Jahres werden E-Bikes bereitgestellt und in der zweiten Jahreshälfte sollen dann auch E-Lastenfahrräder ausgeliehen werden können. Außerdem werden dieses Jahr 60 weitere Fahrradboxen an den Bahnhöfen in unserer Stadt installiert, und es wurden für 2021 Fördermittel zur Radwegesanierung beantragt.

Mittlerweile wurde zudem die Kooperationsvereinbarung für die Radpendlerrouten unterschrieben, was den Startschuss für die weiteren Planungen bedeutet. Dies ist nur ein Beispiel für interkommunale Zusammenarbeit, ohne die insbesondere Mobilitätsfragen, aber auch andere Zukunftsthemen von regionaler Bedeutung nicht gelöst werden können.

Seit letztem Jahr setzen Stadtverwaltung und JOB Service Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH (JSL) gemeinsam das Projekt „Pflege Leverkusener Radwege“ um, das ebenfalls einen maßgeblichen Beitrag zur Stärkung des Radverkehrs, zum Umwelt- und Klimaschutz, zur Beschäftigungsförderung und für ein sauberes Stadtbild leistet. Das ist mir sehr wichtig. Denn Sauberkeit und Ordnung sind Themen, die die Bürgerinnen und Bürger zurecht einfordern. Das wird mir in meinen Bürgersprechstunden und Marktgesprächen immer wieder deutlich.

Mit Blick auf die umweltfreundliche Mobilität war es ferner wichtig, dass die nötigen Beschlüsse hier in Leverkusen und im Rheinisch-Bergischen-Kreis gefasst und die entsprechenden Gelder eingeplant wurden, damit die wupsi ab 2022 E-Busse anschaffen kann. Auch das Thema Wasserstoff werden wir mit unseren Partnern im Rechtsrheinischen fest im Blick behalten – denn das ist die Zukunft.

Über ein Bundesförderprogramm Klimaschutzmanagement wurden 2020 mit 50 Prozent Förderung drei Elektro-Dienstfahrzeuge angeschafft sowie sechs Ladestationen an drei Verwaltungsstandorten aufgebaut. Weitere sechs E-Autos und drei Ladepunkte werden dieses Jahr folgen. Dann werden sechs von 13 Verwaltungsstandorten über eine Ladeinfrastruktur für Dienstfahrzeuge verfügen. Dies ist ein weiterer wichtiger Schritt zu einer klimafreundlicheren Dienstmobilität der Stadtverwaltung. Denn selbstverständlich muss die Stadt mit gutem Beispiel vorangehen.

Leider scheinen weder Klimaschutzbelange noch die Gesundheit der Leverkusenerinnen und Leverkusener für die Entscheidung des Bundes bezüglich des weiteren Ausbaus der A1 und A3 sowie der PWC-Rastanlage eine Rolle gespielt zu haben. Das war ein herber Nackenschlag. Wir alle – Politik und Verwaltung ebenso wie die Bürgerinnen und Bürger – müssen umso mehr an einem Strang ziehen, um doch noch zu erreichen, dass Teile der A1 und A3 unter der Erde verschwinden und keine PWC-Rastanlage auf unserem Stadtgebiet entsteht. Diese – mehr als berechtigten – Forderungen werden wir jetzt noch vehementer als zuvor vertreten und alle auch nur ansatzweise erfolgsversprechenden Schritte dafür in Angriff nehmen. Darauf haben wir uns bereits im Januar im Stadtrat verständigt und werden diesen Weg weiter konsequent beschreiten.

Wie wichtig umweltfreundliche Mobilität ist, kann nicht genug betont werden. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Selbstverständlich gehen die Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz aber weit darüber hinaus. Zwar ist es coronabedingt etwas ruhiger um das Thema geworden. Denn öffentlichkeitswirksame Aktionen waren nicht so möglich wie zuvor. Dennoch bewegt sich auch hier einiges.

Neben dem Klimaschutz arbeitet die Stadt auch intensiv an der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Aktuell wird daher das Klimaanpassungskonzept durch die Stadtverwaltung umgesetzt. Im November hat die Auftaktveranstaltung zum „European Climate Award“ stattgefunden, in dessen Rahmen das Klima-Team aus Stadtverwaltung und städtischen Töchtern ihren Austausch und Kooperationen verstärken können. So verfügt die Stadt über ein vom Land NRW gefördertes Controlling-Instrument, um die Umsetzung von Maßnahmen zur Klimaanpassung zu beobachten und zu intensivieren.

Das „Leitbild Grün und Klimawandel“ sowie die zugehörige Aktion „Leverkusen blüht auf“ wurde 2020 weiterverfolgt, einige neue Ideen bei Förderaufrufen platziert. Mit verschiedenen Fachbereichen und Kooperationspartnern wie dem NaturGut Ophoven und dem NABU wurden Maßnahmen zum Umweltschutz und zur Klimaanpassung geplant und beauftragt. Aus Gründen des Infektionsschutzes musste die für Herbst geplante Baumpflanzaktion mit den Leverkusener Bürgerinnen und Bürgern in Kooperation mit Förster Zimmermann leider abgesagt werden. Der Termin wird voraussichtlich im Frühjahr 2021 nachgeholt.

Im Strategieprozess zur „Global Nachhaltigen Kommune“ erarbeitete eine Steuerungsgruppe aus Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Stadtgesellschaft zukunftsweisende Leitlinien, strategische Ziele und operative Maßnahmen. Neue Herausforderungen, die sich durch die Corona-Pandemie stellen, wurden dabei berücksichtigt. In diesem Jahr wird das finale Handlungsprogramm zur politischen Beschlussfassung vorgelegt.

Verbunden mit der Stärkung der Wirtschaftsstrukturen, dem Ausbau des Bildungsstandortes und dem Mobilitätswandel ist nicht zuletzt die Schaffung von weiterem Wohnraum unabdingbar. Schließlich wollen die Menschen im Umfeld ihres

Arbeitsplatzes wohnen. Es ist allerdings Fakt, dass die verfügbaren Flächen in Leverkusen begrenzt sind. Unbestritten ist auch, dass wir mit Blick auf Umwelt- und Klimaschutz nicht jede Freifläche bebauen können.

Ein Herzensanliegen für mich ist weiterhin, bezahlbaren und möglichst auch barrierefreien Wohnraum zu schaffen. Eine steigende Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt darf nicht dazu führen, dass sich nur noch Besserverdienende eine Wohnung in Leverkusen leisten können, während Menschen mit geringerem Einkommen oder niedrigen Renten nicht mehr wissen, wie sie ihre Miete bezahlen sollen.

Daher bin ich froh, dass wir bereits seit mehreren Jahren für städtische Grundstücke wie zum Beispiel auf der Westseite der nbso Mindestquoten für geförderten Wohnungsbau festlegen. 2020 wurden vom Land 9,1 Mio. Euro für die Förderung von Mietwohnungen in Leverkusen zur Verfügung gestellt. Die gute Nachricht ist, dass letztlich auch knapp 8,4 Mio. Euro davon aufgrund der eingereichten Anträge bewilligt werden konnten.

Besonders die enge und erfolgreiche Zusammenarbeit mit den lokalen Akteuren wie der Wohnungsgesellschaft Leverkusen (WGL) und dem Gemeinnützigen Bauverein Opladen (GBO) hat es ermöglicht, zahlreiche Bauvorhaben in Leverkusen zu realisieren und dabei Wohnraum zu moderaten Preisen zu bieten.

Durch den Wegfall der Mietpreisbremse im letzten Jahr sehe ich aber auch die Hauseigentümer in der sozialen Verantwortung. Die Steigerungen der Mietpreise in der Rheinschiene sind in Anbetracht der niedrigen Inflationsraten und der Wertsteigerung von Immobilien, die genügend Rendite bieten, nicht vertretbar. Einen solchen Anstieg der Mieten können sich die Menschen schlicht nicht leisten. Diesbezüglich werde ich auch das Gespräch mit Haus und Grund intensivieren.

Um gleichzeitig die Nebenkosten zu senken, wurde bereits mit der Verabschiedung des letzten Haushalts beschlossen, die Grundsteuer B im Jahr 2021 auf 750 Hebesatzpunkte zu reduzieren. Da die Grundsteuer B in der Regel von den Vermieterinnen und Vermietern über die Nebenkostenabrechnung an die Mieterinnen

und Mieter weitergegeben wird, profitieren Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Mieterinnen und Mieter gleichermaßen von den reduzierten Abgaben.

Neben den großen stadtübergreifenden Themen stärken wir weiterhin auch die Quartiere. Denn dort schlägt das Herz der Menschen. In ihrer direkten Nachbarschaft fühlen sie sich zu Hause, dort kaufen sie ein, dort sind sie in Vereinen aktiv. Insbesondere die Stadtentwicklungsprojekte, in deren Rahmen große Investitionen getätigt werden, richten daher den Fokus auf die Stadtteile. Im Zuge dessen werden mit großem Engagement vielen Ideen und Projekte entwickelt und umgesetzt.

So werden gezielt zukunftsrelevante Aspekte wie Mobilität, Städtebau, Wirtschaft, Bildung und Soziales vorangetrieben, aber auch ehrenamtliche Strukturen gestärkt. Gleichzeitig fördern diese Projekte den Zusammenhalt und damit den Kitt unserer Stadtgesellschaft. Denn die Realisierung der Projekte erfolgt unter enger Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürgern und verbunden mit diversen Angeboten für die Menschen im jeweiligen Stadtteil.

Die Realisierung des größten Projektes – der neuen Bahnstadt Opladen – schreitet weiter voran. Auf der Westseite wurde 2020 im geplanten Zeit- und Kostenrahmen der neue Busbahnhof Opladen eingeweiht. Seit Ende November ist die alte Anlage vollständig zurückgebaut. Somit steht nun dem Investor das gesamte Baufeld für das Bahnhofsquartier zur Verfügung. Ausgelöst durch die Pandemie sind hier allerdings Verzögerungen eingetreten. Die ursprünglichen geplanten Nutzungen sollen unter dem Eindruck der aktuellen Rahmenbedingungen nachjustiert werden. Die Europa-Allee wird im Frühjahr auf voller Länge den Verkehr aufnehmen, der Brückenpark an der Campusbrücke wird parallel fertiggestellt, und im Anschluss beginnen die Arbeiten für das Fahrradparkhaus an der Rampe West der Bahnhofsbrücke.

Auf der Ostseite ist das Ledigenwohnheim umgebaut und vollständig vermietet. Der Umbau des denkmalgeschützten Kesselhauses zu einem Wohn- und Geschäftshaus soll im Herbst abgeschlossen werden. Die Neugestaltung des alten Zeichenbüros an der Bahnstadtchaussee durch den Arbeitgeberverband der Metall- und Elektroindustrie Rhein-Wupper e.V. ist inklusive der Außenanlagen

nahezu vollendet. Und der Investor Cube Real Estate hat mit den Hochbauten für Cube Factory 577 begonnen.

Flankiert wird die Neugestaltung Opladens durch das Stadtteilentwicklungskonzept (STEK) Opladen, das sich mittlerweile auf der Zielgeraden befindet. Das Stadtteilmanagement beendet seine Arbeit Mitte des Jahres. Daneben werden noch Einzelmaßnahmen umgesetzt wie z.B. die Entwicklungsstudie für den Bunker, die ebenfalls Mitte 2021 vorliegen soll. Mitte 2022 soll mit der Grundsanie rung der Hauptschule im Hederichsfeld, inklusive des angeschlossenen Quartierszentrums, das größtes Einzelprojekt innerhalb des STEK Opladen abgeschlossen werden.

In Hitdorf ist die Fertigstellung des Stadtteilzentrums „Villa Zündfunke“ für dieses Frühjahr geplant. Das im Rahmen des Integrierten Handlungskonzepts (InHK) Hitdorf tätige Stadtteilmanagement wird noch bis Ende des Jahres tätig sein. Da es im Zuge der Kampfmittelsondierungen zu Verzögerungen bei der Erneuerung der Kaimauer im Hitdorfer Hafen kam, soll diese nun in der zweiten Jahreshälfte fertiggestellt werden. Nach der Fertigstellung des ersten Bauabschnitts zum Umbau der Hitdorfer Straße soll mit dem zweiten Bauabschnitt plangemäß im März begonnen werden.

Nachdem die großen Projekte in Hitdorf und Opladen auf den Weg gebracht sind und sich teilweise schon kurz vor Abschluss befinden, richtet sich der Fokus nun verstärkt auf Wiesdorf – natürlich ebenfalls unter intensiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Dort gilt es unter anderem, die Planungen für die großen Flächen zur Entwicklung weiterer Büro- und Dienstleistungsstandorte zu konkretisieren. Dies betrifft zum einen das Postgelände sowie das Montanusquartier zur Entwicklung der sogenannten Stadtkante. Zum anderen geht es um die Bearbeitung der Entwicklungsstudie für das Kreativquartier an der Niederfeldstraße. Dazu wird nun die Online-Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet, um die Studie anschließend mit den Ergebnissen daraus abschließen zu können.

2021 wird im Rahmen des InHK Wiesdorf auch die aktive Stadteilarbeit unter Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner, Vereine und weiterer Akteure vor

Ort aufgenommen. Das dortige Stadtteilmanagement wurde Anfang des Jahres beauftragt und nimmt die Arbeit auf – verbunden mit dem Start weiterer geförderter Projekte. Auch der Start des sozialen Quartiersmanagements ist für dieses Jahr geplant.

Nachdem Anfang 2020 der neue Busbahnhof in Wiesdorf in Betrieb genommen wurde, steht als nächstes bauliches Projekt der Quartierstreiffpunkt in der Dönhoffstraße an, der als generationsübergreifender Treffpunkt zukünftig zentrale Begegnungsstätte für die Menschen im Quartier werden wird. Hier wird aktuell die Ausschreibung vorbereitet, um diese nach erfolgter Fördermittelzusage auf den Weg zu bringen und anschließend die bauliche Realisierung in Angriff nehmen zu können.

Zudem wurde Leverkusen in das Förderprogramm „Sofortprogramm Innenstadt“ mit dem Bereich der westlichen Fußgängerzone und damit dem Umfeld des Kaufhofs, der Luminaden sowie der Herz-Jesu-Kirche aufgenommen, so dass auch dort Maßnahmen in Angriff genommen werden können.

Nicht zuletzt hat der Stadtrat Ende 2020 den wichtigen Gründungsbeschluss für eine Stadtentwicklungsgesellschaft Manfort/Wiesdorf gefasst, deren Fokus zunächst insbesondere auf der City C und Wiesdorf liegen soll. Die Gründung der Gesellschaft steht in der ersten Jahreshälfte an.

Die Stärkung der Quartiere beinhaltet genauso ein adäquates Angebot an Sportanlagen. Nicht umsonst ist Leverkusen weit über seine Grenzen als Sportstadt bekannt. Erfolgreicher Profi-Sport baut auf starkem Breitensport auf. Dafür ist eine Unterstützung der Vereine etwa durch weitere Kunstrasenplätze unabdingbar. Eine Investition in die Infrastruktur für den Leistungssport in Leverkusen ist nicht zuletzt der Neubau der Dreifachsporthalle für die NRW Sportschule Landrat-Lucas-Gymnasium auf dem Areal der nbso.

Leverkusen ist nicht nur Sportstadt – Leverkusen ist auch Kulturstadt. Daher müssen wir eine stabile Finanzierung des Kultur-Sektors über mehrere Jahre sicherstellen. Mit der Frage der inhaltlichen Ausrichtung und finanziellen

Ausgestaltung des Kulturbereichs werden sich Politik und Verwaltung dieses Jahr intensiv beschäftigen. Ein entsprechendes Konzept soll in der ersten Jahreshälfte erarbeitet werden. Dabei geht es nicht nur um das Schloss Morsbroich – inklusive Museumsleitung, Revitalisierung und Erneuerung des Schlossparks, möglichen Parkplätzen und zukünftiger Gastronomienutzung. Es geht vor allem um das gesamtstädtische kulturelle Angebot, das auch eine stärkere konzeptionelle Zusammenarbeit zwischen der städtischen Kultur und Bayer Kultur berücksichtigen sollte.

Leverkusen ist eine Stadt mit vielen Facetten, die auch durch ein ausgeprägtes interkulturelles Miteinander geprägt ist. Das zählt zu unseren Stärken und ist insbesondere dem Engagement vieler Aktiver wie dem Rat der Religionen, dem Integrationsrat, Verbänden, Vereinen und den vielen ehrenamtlich Aktiven zu verdanken. Auch vor diesem Hintergrund bin ich froh, dass 2020 mit der neuen Unterkunft für Geflüchtete in der Sandstraße ein wichtiges Großprojekt frühzeitiger und kostengünstiger als geplant fertiggestellt werden konnte. Damit können nun sukzessive die als Übergangslösung gedachten Containereinrichtungen freigezogen werden.

Zum anderen konnte im Sommer die neue Hauptfeuer- und Rettungswache an der Edith-Weyde-Straße ihren Betrieb aufnehmen und damit ein weiteres Großprojekt zum Abschluss gebracht werden. Das nächste Großprojekt schließt sich hier mit der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes direkt an. Derzeit werden erste Vorüberlegungen angestellt, um insbesondere passende Grundstücke für die neue Feuerwache Nord zu identifizieren.

2020 wurde zudem die Ordnungspartnerschaft zwischen Stadt und Polizei erfolgreich ausgeweitet. Der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) und die Polizei gehen seitdem gemeinsam auf Streife, um das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und eine größere Präsenz der Ordnungsbehörden im öffentlichen Raum zu gewährleisten. Das ist mir sehr wichtig. Denn das Bedürfnis der Menschen nach Sicherheit und Ordnung ist groß.

Aktuell befinden sich weitere Stellen im Besetzungsverfahren, so dass im Frühjahr alle 17 Stellen besetzt sein werden. Dieser Ausbau des KOD war und ist absolut erforderlich. Denn durch die Corona-Pandemie kamen viele zusätzliche Aufgaben für den KOD hinzu. Deshalb war ergänzend auch Unterstützung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Innendienstes und anderer Abteilungen der Verwaltung sowie durch Kräfte des privaten Sicherheitsdienstes erforderlich.

Ein weiterer Bereich, der im vergangenen Jahr extrem gefordert war und weiterhin sein wird, ist das Gesundheitsamt. Dort haben wir in Folge der Pandemie massiv Personal aufgestockt. Dazu wurden ebenfalls Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen Abteilungen der Verwaltung abgeordnet. Infolgedessen – auch das muss klar gesagt werden – wird es in Teilen der Verwaltung zu Verzögerungen bei der Erledigung der anfallenden Aufgaben kommen.

Denn die Bekämpfung der Pandemie hat für uns als Stadt und mich als Oberbürgermeister oberste Priorität. Schließlich sind davon alle Bereiche der Gesellschaft betroffen. Wenn wir die Ausbreitung des Virus nicht bremsen können, werden weiterhin Wirtschaft und Gesellschaft vor massiven Problemen stehen. Auch deshalb bin ich froh, dass wir neben dem städtischen Klinikum auch die Kplus-Gruppe als verlässlichen Partner an unserer Seite haben. Der Beginn der Impfungen macht große Hoffnungen auf eine Rückkehr zur Normalität. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine hohe Impfbereitschaft, das weiterhin umsichtige Verhalten sowie die Solidarität aller erforderlich.

Keiner von uns hat 2019 geahnt, vor welchen medizinischen und dadurch auch personellen, organisatorischen und logistischen Herausforderungen wir 2020 und darüber hinaus stehen werden. Im Nachhinein war der im Dezember 2019 gefasste Beschluss, das Barmer Haus zu erwerben, umso mehr wert. Denn dort konnte – neben anderen Bereichen der Verwaltung – das Personal zur Kontaktpersonennachverfolgung untergebracht werden. Andernfalls wären wir mit der Zielvorgabe der Einzelbelegung von Büros definitiv an die räumlichen Kapazitätsgrenzen gestoßen.

Vor diesem Hintergrund und nicht nur mit Blick auf die externe Vermietung an andere Unternehmen war der Ankauf der Gebäude in der Hauptstraße ein weiterer Meilenstein. Das gibt uns auch die Möglichkeit, den Verwaltungsstandort Miselohestraße zum Schutz der dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in eines dieser Gebäude zu verlagern.

Um auch im Bereich des Bürgerbüros mit Meldewesen, Standesamt und Ausländerbehörde für räumliche Entzerrung zu sorgen und damit die Anzahl der dort gleichzeitig wartenden Bürgerinnen und Bürger zu reduzieren, wird Mitte des Jahres der Bereich Meldewesen in die ehemalige Sparkassenfiliale in den Luminaden umziehen. Gleichzeitig soll dadurch die Frequenz in diesem Teil der Fußgängerzone erhöht werden.

Mit einem gesamtstädtischen Verwaltungsstandortkonzept soll sich der Stadtrat noch im ersten Quartal dieses Jahres befassen.

Die zukunftsorientierte Ausrichtung der Verwaltung hängt aber nicht nur an räumlichen Aspekten, sondern ist eng verbunden mit Fragen der fortschreitenden Organisationsentwicklung und Digitalisierung.

Dazu konnten 2020 wie geplant die extern begleiteten Organisationsuntersuchungen durch die gpa mit finanziellen Mitteln aus dem Stärkungspakt abgeschlossen werden. Basierend auf den Untersuchungsergebnissen erfolgt nun die Umsetzung durch die Dezernate und Fachbereiche.

Nicht zuletzt im Rahmen der gpa-Untersuchungsberichte kam dem Thema Digitalisierung besondere Bedeutung zu. Die Intensivierung der Digitalisierung wird massiv durch unsere E-Government-Strategie untermauert. Derzeit laufen die Vorbereitungen für die Anschaffung einer Softwareanwendung für das Dokumentenmanagementsystem. Anschließend wird diese in Pilotbereichen eingesetzt und getestet werden.

Aufgrund der Pandemie wurde zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Arbeiten im Home-Office ermöglicht. Seit Beginn des Jahres 2020 konnten wir die

Home-Office-Anteile in der Stadtverwaltung fast verzehnfachen. Um in Zukunft ein umfassenderes Arbeiten im Home-Office realisieren zu können, ist zudem die Digitalisierung der Prozesse erforderlich. Nur so können organisatorische Effekte realisiert und dadurch Effizienzsteigerungen erzielt werden.

Neben der Digitalisierung verwaltungsinterner Prozesse ist die Digitalisierung von Bürgerservices ein weiterer wichtiger Schritt. Dieses umfassende Projekt werden wir ab diesem Jahr in Angriff nehmen, um zukünftig Verwaltungsleistungen auch elektronisch anbieten zu können.

Wir haben also weiterhin große Aufgaben in den Bereichen Wirtschaftsförderung, Familienpolitik und Bildung, Mobilität, Klimaschutz, Wohnen, Stadtentwicklung, Sport und Kultur sowie innerhalb der Verwaltung vor der Brust.

Diesen Herausforderungen müssen wir uns im Rahmen der Generationenverantwortung stellen. Denn wir müssen für uns und für unsere Kinder und Kindeskiner weiterhin mit ganzer Kraft die Grundlagen für ein gutes Leben in unserer Heimatstadt Leverkusen schaffen. Dazu gehören genügend Arbeitsplätze genauso wie gute Ausbildungschancen für alle. Dazu zählen der Erhalt unserer Umwelt und Natur verbunden mit gleichermaßen leistungsfähigen wie umweltfreundlichen Mobilitätsstrukturen. Das beinhaltet bezahlbaren Wohnraum und lebendige Stadtteile. Das impliziert für mich ebenso, dass Leverkusen auch zukünftig dem Ruf als Sport- und Kulturstadt gerecht wird. All das muss von einer modernen, effizienten Stadtverwaltung begleitet und gesteuert werden, die sich als Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger versteht. Und nicht zuletzt dürfen wir im Rahmen der Generationengerechtigkeit den nachfolgenden Generationen keinen Schuldenberg hinterlassen.

Der vorgelegte Haushaltsentwurf, der allein für 2021 Investitionen in Höhe von 101 Mio. Euro vorsieht, deckt all diese Themen ab. Damit werden wird den Anforderungen der Zukunft gerecht und stellen die wichtigen Weichen zur Weiterentwicklung unserer Stadt.

Denn unser erklärtes Ziel als Stadt und auch für mich persönlich als Oberbürgermeister ist es, die Attraktivität unserer Stadt noch weiter zu steigern – als Wohnort, als Wirtschaftsstandort, als Lebensmittelpunkt – zum Wohle der Menschen, die hier leben.

## **Eckpunktepapier Stadtkämmerer Markus Märtens Haushalt 2021**

### **1. Grundsätzliche Aussagen zum Haushalt 2021**

#### **1.1 Zentrale Botschaften**

1. Wie in den letzten Jahren ist auch der Haushalt 2021 genehmigungsfähig und ausgeglichen, und dass trotz der mehr als schwierigen Rahmenbedingungen. Unter Beachtung des NKF-Covid-19-Isolierungsgesetzes wird ein Haushalt eingebracht, der ein positives Jahresergebnis aufweist. Die Vorgabe des Stärkungspaktgesetzes wird auch im letzten Planungsjahr 2021 erfüllt.
2. Das Jahresergebnis 2020 wird positiver ausfallen als gegenüber den ursprünglichen Planungen, detaillierte Daten können erst nach Abschluss der Feststellung des Jahresergebnisses erfolgen

Der Ergebnisplan 2021 schließt mit folgenden Endsummen ab:

Erträgen i. H. v.	711.028.250 €
Aufwendungen i. H. v.	707.046.250 €
Volumen investiv f. Baumaßnahmen und Beschaffungen	101.386.500 €
Überschreitung Nettoneuverschuldung 2021:	25.222.650 €

Es erfolgt keine Inanspruchnahme von Konsolidierungshilfen gem. Stärkungspaktgesetz, wie in 2020 bereits praktiziert.

### Reflex Leverkusen

Es werden keine Gebühren erhöht. Die Absenkung der Hebesätze Grundsteuer A und B die bereits im vergangenen Jahren beschlossen wurde wird vorgenommen, der Hebesatz der Gewerbesteuer verbleibt bei 250 Punkten.

### Eigenkapitalverzehr

Ab 2022 ff. werden wir keine „schwarze Null“ mehr ausweisen können. Folgende Ergebnisse ergeben sich nach jetzigem Planungsstand:

Jahr 2022:	- 10.608.850 €
Jahr 2023:	- 3.806.000 €
Jahr 2024:	- 7.001.350 €

Damit wird aber **keine Pflicht** zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes HSK ausgelöst, da zum 31.12.2024 ein **Eigenkapital** i. H. v. ca. 239 Mio. € verbleibt. Diesbezüglich gibt es ein abgestimmtes Verfahren mit der Aufsichtsbehörde.

## **1.2 Wesentliche Eckpunkte**

### **1.2.1 Gewerbesteuer**

#### Gewerbesteuer 2020

Planansatz 2020	135 Mio. €
Prognose 2020 zum Ertrag	100,5 Mio. €
Prognose 2020 zur Einzahlung	94,5 Mio. €
<b>Rückgang rund</b>	<b>35 Mio. €</b>

## Gewerbsteuer 2021

Planansatz 145 Mio. €

Das Delta zu den ursprünglichen 170 Mio. € GewSt-Ansatz wird i. H. v. 25 Mio. € als Corona-Belastung in Form eines außerordentlichen Ertrags ausgewiesen.

Gleichzeitig wird die um 3,5 Mio. € sinkende GewSt-Umlage als „positiver“ Effekt durch außerordentlichen Aufwand gegengerechnet.

Der Landtag NRW hat am 25.11.2020 das Gewerbesteuerausgleichsgesetz beschlossen. Krisenbedingt steht für entgangene Gewerbesteuereinnahmen **im Jahr 2020** ein Gesamtvolumen **von 2,72 Milliarden Euro** zur Verfügung. Da das Gesetz gem. § 6 am 30.06.2021 außer Kraft tritt, ist eine weitergehende Unterstützung über das Jahr 2020 zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

### Konkrete Auswirkungen für die Stadt Leverkusen:

- keinen originären Ausgleich der Corona-bedingten Minderbeträge für die Einbrüche bei der Gewerbesteuer 2020
- Leverkusen hat ausschließlich aus § 2 Abs. 3 GewStAusgleichsG einen **Betrag i. H. v. 3.458.224 € aus der „nicht verbrauchten Ausgleichsmasse“ i. H. v. 2,72 Mrd. €** erhalten

## 1.2.2 weitere markante Positionen/Statements

Grundsteuer A	375 v. H.
Grundsteuer B	750 v. H.
Gewerbsteuer	250 v. H.
Schlüsselzuweisung	62,8 Mio. €
Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken – nbso	10,8 Mio. €
Zuschuss KSL	12,07 Mio. € inkl. Corona-Ausgleich
Zuschuss SPL	1,215 Mio. € als Corona-Ausgleich
laufender Zuschuss für die Stadtteilentwicklungsgesellschaft (SWM)	2 Mio. €/p. a.,
TBL Ergebnisverwendung	1 Mio. €
Aufwendungen KdU im Jahre 2021	49 Mio. €
entsprechenden Erträgen in 2021	33,5 Mio. € (Beteiligung Dritter).
Einkommenssteuer	85,725 €
(gegenüber 90,4 Mio. € im <u>Vergleich</u> zum Planansatz 2020)	

Der „reine“ Personaletat beläuft sich in 2021 auf ca. 145 Mio. € sowie weitere 19,3 Mio. € für Versorgungsaufwendungen.

In 2020 belief sich der „reine“ Personaletat im Planansatz auf 142,3 Mio. €, somit ergibt sich eine Haushaltsmehrbelastung von ca. 2,7 Mio. €.

Digitalisierung ist eine Herkules Aufgabe. Wir nehmen deshalb mehr finanzielle Mittel in die Hand. Das IT Budget wird aufgestockt. Das IT Budget wurde außerdem aus dem Haushaltssanierungsplan herausgelöst, die Zustimmung der Aufsichtsbehörde liegt vor. Daher ist für 2021 ein Betrag von 13,8 Mio. € etatisiert,

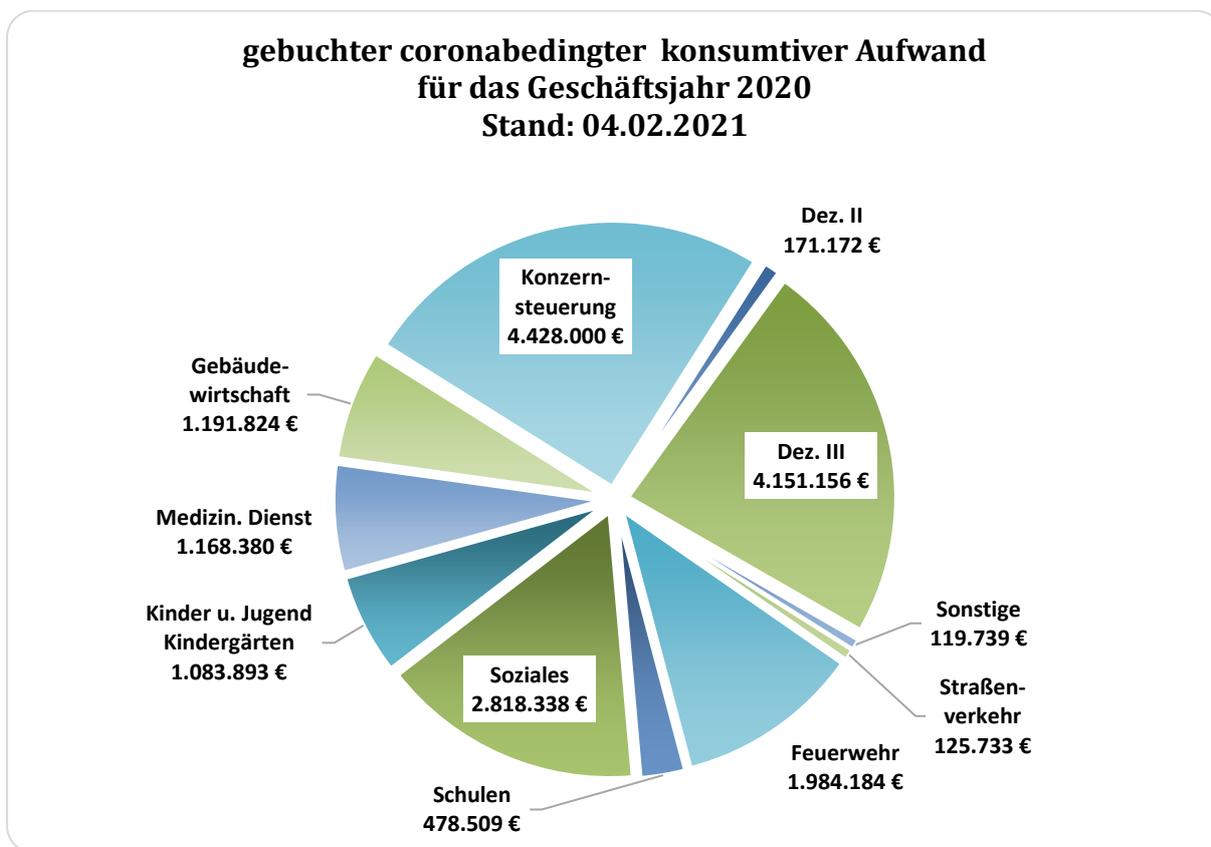
## 2. Covid-19-Pandemie Auswirkungen 2020/2021

Nach der aktuellen Rechtslage sind die Corona-bedingten Belastungen, die im Jahresabschluss ausgewiesen werden können, durch die Kommunen eigenverantwortlich zu finanzieren sind (Abschreibung über 50 Jahre).

### 2.1 Haushalt 2020

Derzeit werden im Rahmen des JA 2020 die entsprechenden Corona-Belastungen ermittelt. **Da weiterhin die rechtlich verbindlichen Vorgaben des Landes zur Erstellung des JA 2020 unter Corona fehlen**, verfolgt die Verwaltung eine eher konservative Veranschlagung dieser Positionen. Vor allem im Bereich der Personalkosten gibt es in der kommunalen Familie sehr unterschiedliche Isolierungsansätze. Bisher wurde nach interner Recherche ein Betrag von ca. 1,5 Mio. € ermittelt, der sich jedoch noch unter den vorgenannten Prämissen verändern kann.

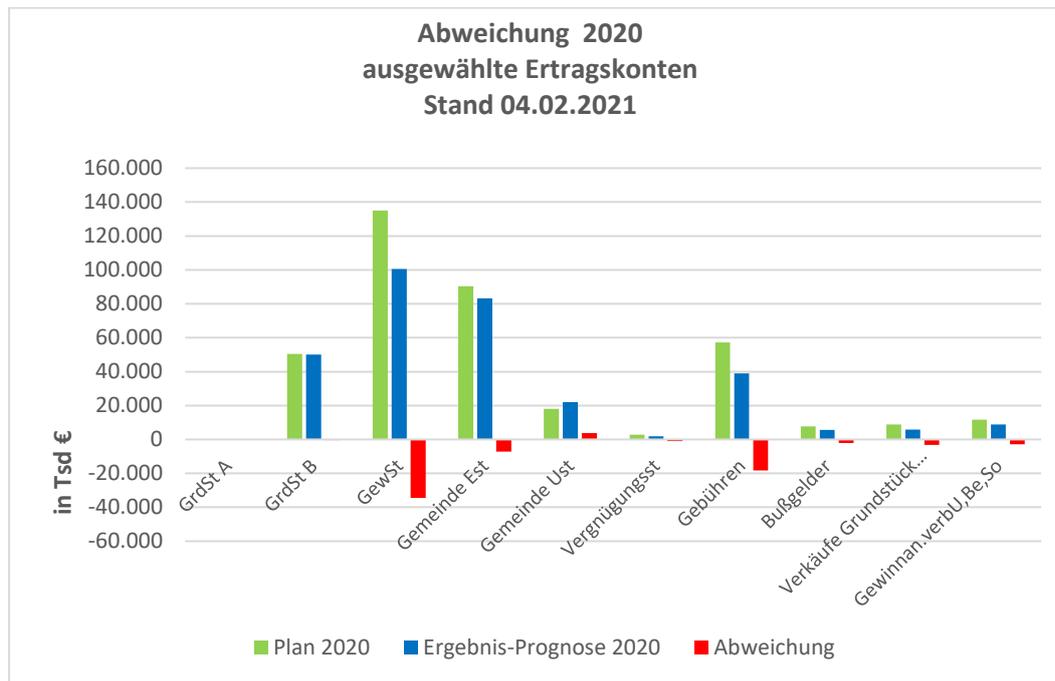
Mehraufwendungen wurden bisher mit Stand 04.02.2021 i. H. v. ca. 17,5 Mio. € gebucht, der sich auf folgende Fachbereiche verteilt:



Mindererträge wurden wie folgt ermittelt:

<b>Ertragskonten</b>	<b>Plan 2020</b>	<b>Ergebnis-Prognose 2020</b>	<b>Abweichung</b>
GrdSt A	100.400,00	92.845,00	<b>-7.555,00</b>
GrdSt B	50.430.000,00	50.032.251,61	<b>-397.748,39</b>
GewSt	135.000.000,00	100.546.618,54	<b>-34.453.381,46</b>
Gemeinde Est	90.389.000,00	83.228.892,76	<b>-7.160.107,24</b>
Gemeinde Ust	18.127.000,00	21.945.439,34	<b>3.818.439,34</b>
Vergnügungssteuer	2.800.000,00	1.939.242,71	<b>-860.757,29</b>
Gebühren	57.144.400,00	38.889.462,01	<b>-18.254.937,99</b>
Bußgelder	7.717.400,00	5.591.310,95	<b>-2.126.089,05</b>
Verkäufe Grundstück /Gebäude	8.862.000,00	5.732.970,97	<b>-3.129.029,03</b>
Gewinnan. verbU, Be, So	11.736.000,00	8.910.368,05	<b>-2.825.631,95</b>
Nachrichtlich:			
Gewerbesteuerumlage	18.900.000,00	13.232.330,35	<b>5.667.669,65</b>
<b>Auswirkung = Belastung</b>			<b>-59.729.128,41</b>

Die Gewerbesteuerumlage reduziert sich wegen der verminderten Gewerbesteuererträge und führt somit zu einer Haushaltsentlastung!



Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich durch die Arbeiten zum Jahresabschluss noch Veränderungen, z. B. durch Abgrenzungsbuchungen, ergeben werden. Allerdings kann jetzt schon ein positiver Jahresabschluss 2020 prognostiziert werden unter Berücksichtigung der Corona bedingten Isolierungen. Darüber hinaus wird auf die bisher erschienen Sachstandsberichte Finanzen Corona verwiesen, mit der die Verwaltung über die aktuellen Sachstände gem. § 2 II NKF-CIG regelmäßig informiert, siehe z. B. Vorlage 2020/0182.

## 2.2 Haushalt 2021

Neben der Corona-Belastung i. H. v. 21,5 Mio. € aus der Veranschlagung der GewSt wird eine weitere Belastung i. H. v. 10 Mio. € durch Corona 2021 isoliert.

Für den Betrieb des „Impfzentrum“ sind bisher HH-neutral 1,5 Mio. € als Aufwand und Ertrag (als Erstattung) im FB 53 etatisiert. Diese Summe wird i. R. d. Veränderungsliste zwischen Einbringung und Beschlussfassung um jeweils weitere 5,7 Mio. € für das Jahr 2021 erhöht.

### Zusatzpunkte:

- weitere Mindererträge i. H. v. ca. 1,5 Mio. €, z. B. Vergnügungssteuer
- Mehraufwendungen KSL i. H. v. 2,0 Mio. €
- Mehraufwendungen SPL i. H. v. 1,2 Mio. € (siehe Vorlage 2020/0205)
- Mehraufwendungen bei Sach- und Dienstleistungen i. H. v. ca. 4 Mio. €, z. B. für Sicherheitsdienste und erhöhte Reinigungsintervalle
- Mehraufwendungen bei den sonstigen Aufwendungen i. H. v. 2,3 Mio. €

## 3. Investitionshaushalt

Alle angemeldeten Projekte und Maßnahmen wurden etatisiert.

Teilweise sind im Bereich der Bauprojekte zunächst nur Planungskosten etatisiert, da diese die gesetzliche Voraussetzung für eine spätere Aufnahme der Baukosten gem. § 13 II KomHVO darstellen.

Insgesamt umfasst der Investitionshaushalt folgendes Volumen:

Jahr 2021:	101.386.500 €
Jahr 2022:	84.374.100 €
Jahr 2023:	79.898.450 €
Jahr 2024:	71.176.700 €

Dies führt zwar zu folgenden Überschreitungen der sogenannten „Nettoneuverschuldung“:

Überschreitung Nettoneuverschuldung 2021:	24.922.650 €
Überschreitung Nettoneuverschuldung 2022:	29.736.950 €
Überschreitung Nettoneuverschuldung 2021:	28.760.650 €
Überschreitung Nettoneuverschuldung 2021:	28.806.350 €

Mittelabfluss im Bereich der investiven Tätigkeiten (Stand 04.02.2021):

Investive Mittel inkl. Rest 2020	148.448.250 €
<b>Mittelabfluss 2020</b>	<b>65.404.337 €</b>
(inklusive der über <b>12 Mio. €</b> Immobilienkauf Hauptstraße, Wiesdorf)	
Mögliche Ermächtigungsübertragungen:	83.043.913 €

Bei den folgenden Investitionen unterschreiten die jeweils aktuellen Mittelabflüsse die Planansätze wie folgt:

Anschaffung Fahrzeuge FB 37	2.727.592 €
Käthe-Kollwitz-Ges.	2.210.342 €
Energetische Sanierung Hedrichsfeld	5.908.201 €
Werner-Heisenberg	4.051.856 €
OGS Quettinger Str	2.065.178 €
Brücke Europaring	3.110.355 €
Umbau Hitdorfer Str	2.306.622 €
Breitband	4.240.352 €

Die Zahl der möglichen Ermächtigungsübertragungen (Verweis auf HH-Verfügung vom 13.05.2020, Punkt 8.8. „äußerst zurückhaltend Gebrauch gemacht werden“ soll) macht deutlich, dass im Bereich der Bauprojekte nur ein gewisses Volumen umgesetzt werden kann. Konzeptionelle Überlegungen zu alternativen Finanzierungs- und Umsetzungsmöglichkeiten sind meines Erachtens angezeigt.

### **3. Digitalisierung – Aussagen in der Funktion auch als CDO**

Die E-Government-Strategie liegt auf dem Tisch. Dieses abstrakte Handlungsinstrument mit leitgebendem Charakter, Zielformulierungen und sogenannten Maßnahmensteckbriefen wird die kommenden Jahre intensiv und sehr konkret umgesetzt. Es gibt einen Zeitplan für alle Maßnahmen, eine straffe Projektorganisation und klare Prioritäten für 2021.

#### Verweis auf Prioritäten

- Zentrales Dokumentenmanagementsystem (DMS) inkl. der elektronischen Akte (E-Akte)
- Bürger-/Service-Portal („Kommunalportal“)
- Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)

### **4. gpa Stärkungspakt Prozess**

Mit Entscheidung des Rates vom 16.10.2017 wurde die Durchführung extern begleiteter Untersuchungen gemäß § 9 Stärkungspaktgesetz NRW beschlossen. Die Kosten hierfür trägt die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA), die den Prozess außerdem durch intensive Projektgruppenarbeit unterstützt hat.

Insgesamt sechs Wirtschaftlichkeits- und Organisationsuntersuchungen wurden von Mai 2018 bis November 2020 durchgeführt.

Die Beschlussfassung des Rates im August 2020, sich nun differenziert mit den Empfehlungen auseinander zu setzen, ist Schwerpunkt der folgenden Jahre.

Das Thema Digitalisierung, verknüpft mit dem Schwerpunkt der prozessualen Organisationsentwicklung, findet sich in allen Ergebnisberichten als zentrale Bedeutung wieder. Die Versäumnisse der Vergangenheit machen sich in den Berichten deutlich und sind jetzt mit hoher Dynamik anzugehen. Die Investitionen in Softwareanwendungen, in digitale Prozesse und die Kompetenzstärkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zunehmen.

Der „Beschleuniger Corona Pandemie“ zeigt außerdem die Notwendigkeit, dem Thema Digitalisierung mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

Die aktuelle Gewichtung bei der Maßnahmenumsetzung liegt auf aktuell außerdem auf der Anerkennung und Umsetzung von Stellenmehrbedarfen. Die Einführung oder Migration von IT Fachanwendungen steht wie bereits erwähnt ganz oben auf der Agenda.

Aus Sicht des Stadtkämmerers sind das **belastende** Maßnahmen für den Haushalt, aber der **Notwendigkeit und Analyse der Untersuchungsergebnisse** geschuldet.

Das durch die Untersuchungen skizzierte Einsparpotential durch Prozessoptimierung oder durch den effizienten Einsatz von IT muss in späterer Folge generiert werden. Digitalisierung verfolgt niemals einen Selbstzweck, sondern steht im Dienste einer fortschrittlichen Organisationsentwicklung und permanenter kritischer Selbstanalyse.

Die Verantwortlichkeit für die Maßnahmenumsetzung liegt im jeweiligen untersuchten Fachbereich. Im Fachbereich Gebäudewirtschaft wurde beispielsweise zur Marktanalyse und angedachten Einführung des CAFM Systems mit der ivl GmbH bereits eine Projektgruppe installiert.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat die Verwaltung zusätzlich beauftragt, analog zu den erfolgten gpa Untersuchungen systematisch Optimierungspotenziale in den Fachbereichen zu ermitteln und hieraus Maßnahmen abzuleiten.

Übergeordnetes Ziel ist die effektive und effiziente Aufgabenerfüllung innerhalb der Organisationseinheiten. Die Zusammenarbeit zwischen der Strategischen IT und dem Fachbereich Personal und Organisation wird diesbezüglich intensiviert werden müssen.

Zuletzt möchte ich mich bei allen Mitarbeitenden in der Stadtverwaltung bedanken, die an der schwierigen Erstellung des Haushaltsplans 2021 mitgearbeitet haben.

Mein besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang Herrn Achim Krings und seiner Abteilung.

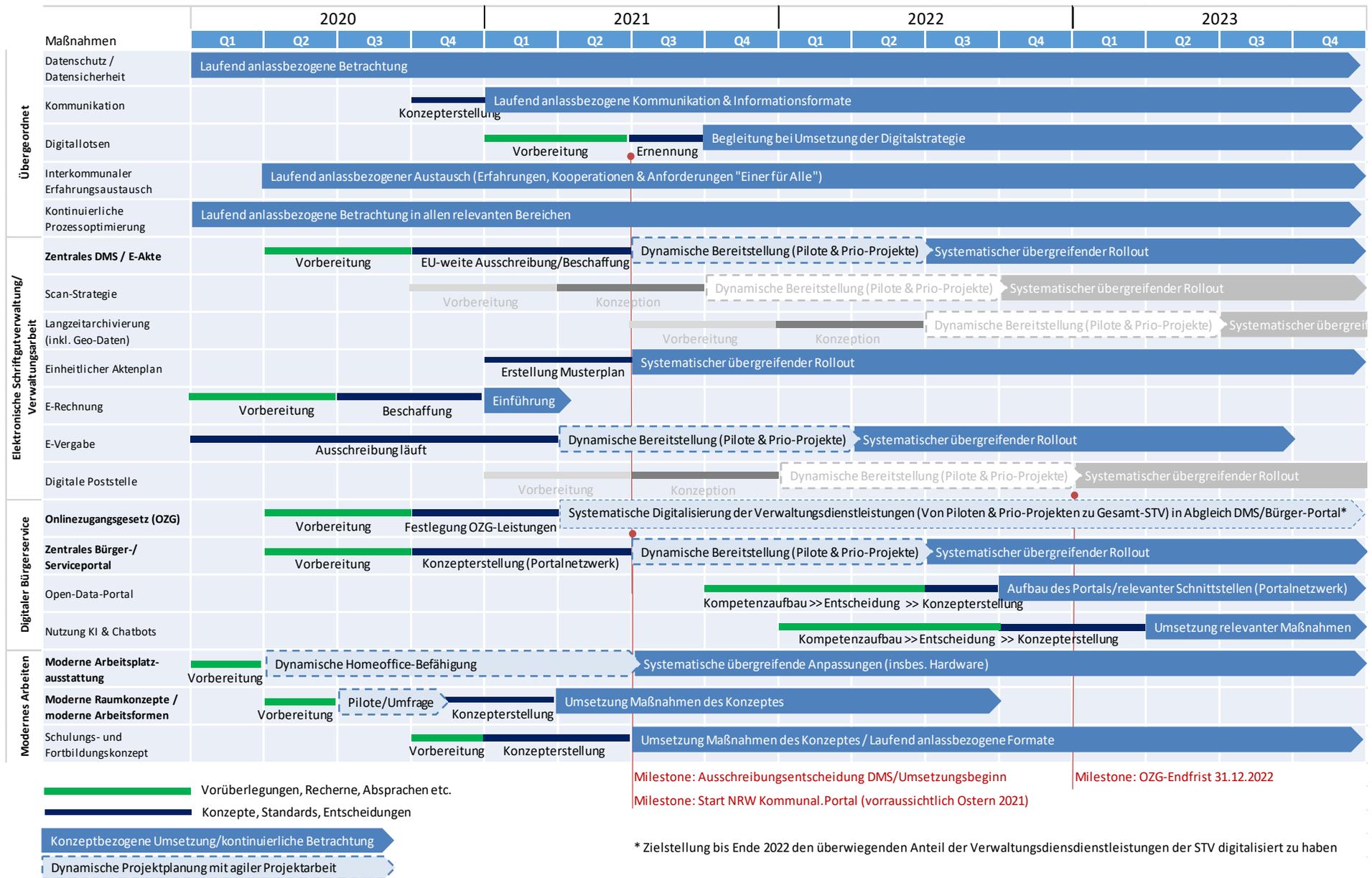
Unter corona-bedingt deutlich schwierigeren Rahmenbedingungen als in den vergangenen Jahren war er es, der maßgeblich die Zügel bei der Aufstellung in der Hand hatte.

Gleichzeitig trug er noch die Verantwortung für den FB 20, dessen Leitung seit dem 01.07.2020 vakant ist.

Herr Krings: Danke Ihnen persönlich und Ihren Mitarbeitenden, die das zunächst unmöglich Erschienene möglich gemacht haben

G:\Dez2\Beigeordneter II\REDEN\2021\Neue Fassung Eckpunktepapier Stadtkämmerer Märtens für den Haushalt 2021.docx

# Anlage 3 (ö) zu z.d.A.: Rat Nr. 2 vom 25.02.2021



## E-Government-Strategie, angepasster Umsetzungszeitplan (Januar 2021)



Anlage 4 (ö) zu z.d.A.: Rat Nr. 2 vom 25.02.2021

Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Bundesministerium für Verkehr und  
digitale Infrastruktur  
Herr Bundesminister Andreas Scheuer  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Fachbereich . Büro Baudezernat  
oder Dienststelle . Koordinierungsstelle Autobahnausbau  
Dienstgebäude . Hauptstr. 101  
Sachbearbeitung . Herr Salecker  
Tel. 02 14/406-0 .  
Durchwahl 406 . 88 59  
Telefax 406 . 88 52  
Ihr Zeichen/vom .  
Mein Zeichen . 60-sal  
Tag . 01.02.2021

### **Autobahnausbau bei Leverkusen - Festlegung der Vorzugsvarianten für den Ausbau der Abschnitte 2 und 3**

Sehr geehrter Herr Minister Scheuer,

mit Mitteilung vom 26.11.2020 hat Ihr Haus die Festlegung der Vorzugsvarianten für den Ausbau der Abschnitte 2 (BAB 1 zwischen den Autobahnkreuzen Leverkusen-West und Leverkusen) und 3 (BAB 3 zwischen den Anschlussstellen Leverkusen-Zentrum und Leverkusen-Opladen) bekanntgegeben. Die Planung der Erweiterung auf acht Fahrstreifen wird demnach in der vorhandenen Höhenlage (Bestandslage) erfolgen.

Diese Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums hat die Stadt Leverkusen tief ins Mark getroffen. Der Rat der Stadt Leverkusen hat – so kontrovers er in vielen Themen diskutiert – seit Jahren mit großer Mehrheit für einen Ausbau der Abschnitte 2 und 3 als Tunnel eingestanden. Gestützt von der Stadtgesellschaft mit zahlreichen Bürgerinitiativen und Vereinen haben Politik und Verwaltung die aus unserer Sicht sehr überzeugenden Vorteile und Mehrwerte eines Ausbaus der BAB 1 und BAB 3 in Tunnellagen herausgearbeitet. Für den Abschnitt 2 – heutige Stelzenautobahn – haben sowohl der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen als auch das Landesverkehrsministerium die Forderung der Stadt Leverkusen gestützt und im November 2018 die Tunnelvariante als Vorzugsvariante an das Bundesverkehrsministerium gemeldet. Auf dieser Basis war die Zuversicht in Leverkusen groß, dass auch das Bundesverkehrsministerium die dargelegten Chancen und Risiken für die kommenden Jahrzehnte entsprechend bewertet und zur gleichen Überzeugung wie die Kommune und das Land gelangt.

Die eingangs erwähnte Pressemitteilung des Bundesverkehrsministeriums vom 26.11.2020 wurde ohne vorherige Kommunikation oder Einbindung der Stadt Leverkusen veröffentlicht und hat die Hoffnungen einer ganzen Stadt erschüttert.

Daher hat sich der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 14.12.2020 mit dem Autobahnausbau bei Leverkusen befasst und Ihre Festlegung der Vorzugsvarianten zum Anlass genommen, eine Sondersitzung am 20.01.2021 einzuberufen.

Im Rahmen dieser Sondersitzung hat der Rat der Stadt Leverkusen nahezu geschlossen zusammengestanden und bei lediglich einer Gegenstimme den in der Anlage zu diesem Schreiben beigefügten Beschluss gefasst. Politik, Verwaltung und Stadtgesellschaft wünschen sich an dieser Stelle ganz deutlich, mit Ihnen noch einmal den konstruktiven Dialog aufzunehmen und die wirklich guten Gründe, die für den von Leverkusen geforderten Ausbau in Tunnellage sprechen, im persönlichen Gespräch auszutauschen.

Um die Situation vor Ort besser einschätzen zu können und in einem konstruktiven Gespräch mit den Fraktionsvorsitzenden sowie den Sprecherinnen und Sprechern der Gruppen im Rat der Stadt Leverkusen einen einvernehmlichen Vorschlag für den Ausbau der Leverkusener Autobahnen zu erreichen, bitte ich Sie und Ihren Staatssekretär, Herrn Ferlemann, im Auftrag des Rates zu einer Ortsbesichtigung nach Leverkusen zu kommen. Selbstverständlich wird dieser Termin ein nichtöffentliches Gespräch mit den vorstehenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Für einen Terminvorschlag aus Ihrem Hause bedanke ich mich bei Ihnen. Aufgrund der fortschreitenden Arbeiten und laufenden Vorbereitungen für die weitere Planung bitte ich Sie um einen zeitnahen Termin, um in den persönlichen Austausch einzutreten.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat sich eine Frist von zwei Monaten gesetzt, um mit Ihnen in einem offenen Gespräch das weitere Vorgehen und die Möglichkeiten einer Konsenslösung im Sinne der Leverkusenerinnen und Leverkusener zu vereinbaren. Sofern dies nicht gelingen mag, erfolgt die Umsetzung der weiteren Beschlusspunkte des oben genannten Ratsbeschlusses.

Eine Durchschrift dieses Schreibens habe ich an das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen sowie „Die Autobahn GmbH des Bundes“ versandt.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Eichrath

Anlage

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Beschlussorgan: Rat der Stadt Leverkusen	Sitzung vom: 20.01.2021	Niederschrift zur Sitzung RAT/003/2021
---	-------------------------	---

Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift:

- 6.1. Tunnel statt Stelze
- 6.1.1. Weiteres Vorgehen beim Ausbau der A1 und der A3 im Stadtgebiet Leverkusen
  - Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 25.11.2020
  - m. erg. Schreiben vom 10.01.20212020/0214
- 6.1.2. Tunnel statt Stelze über die Städtebauförderung finanzieren
  - Antrag der CDU-Fraktion vom 26.11.20202020/0215
- 6.1.3. Resolution des Rates der Stadt Leverkusen gegen die Festlegung der Vorzugsvariante "Ausbau von A1 und A3 in vorhandener Höhenlage" durch den Bundesverkehrsminister
  - Antrag der SPD-Fraktion vom 03.12.20202020/0227
- 6.1.4. Bürgerprotestbriefe an Bundes- und Landesverkehrsminister zur Ausbauplanung der A 1 und A3 im Stadtgebiet Leverkusens
  - Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 29.11.20202020/0224
- 6.1.5. Autobahnen A1 und A3: Zusammenarbeit mit Bund und Land verweigern
  - Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 04.12.20202020/0252
- 6.1.6. Demonstrationen gegen den Autobahnausbau in Leverkusen
  - Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 04.12.20202020/0251
- 6.1.7. Darstellung der Ausbaubreite der A3 an der Gustav-Heinemann-Straße
  - Antrag der Gruppe DIE LINKE vom 11.01.20212021/0336
- 6.1.8. Verhinderung der oberirdischen Ausbaupläne der A1 und A3
  - Antrag der AfD-Fraktion vom 11.01.20212021/0331

6.1.9. Ausbaupläne der A1 und A3 zu Lasten von Leverkusen verhindern  
- Antrag von Aufbruch Leverkusen vom 14.01.2021  
2021/0343

6.1.10. Autobahnausbau in Leverkusen  
- Antrag der Fraktionen CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP,  
Opladen Plus und BÜRGERLISTE sowie der Gruppe DIE LINKE vom  
19.01.2021  
2021/0348

Rh. Noe (AfD) zieht den Antrag Nr. 2021/0331 seiner Fraktion aufgrund  
des Antrages Nr. 2021/0348 zurück.

Herr Oberbürgermeister Richrath lässt zunächst über den Antrag Nr.  
2021/0348 (Tagesordnungspunkt 6.1.10) abstimmen.

**Beschluss:**

**Präambel:**

Der Ausbau der Autobahnen 1 und 3 sowie der Neubau der Rheinbrücke  
beschäftigt den Rat der Stadt Leverkusen seit vielen Jahren.

Der Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums zum oberirdischen  
Ausbau der Autobahnen 1 und 3 und den sich daraus ergebenden  
gravierenden Folgen für Mensch, Umwelt und Stadtentwicklung müssen  
die politischen Kräfte im Rat der Stadt und die Bürgerinnen und Bürger  
entgegenzutreten.

Uns allen muss klar sein, dass die Entscheidung des  
Bundesverkehrsministeriums eine Entscheidung gegen den Willen der  
Stadt Leverkusen und ihrer Bürgerinnen und Bürger ist. Politik, Stadt und  
Bevölkerung haben deutlich gemacht, dass sie einen unterirdischen  
Ausbau anstreben und immer wieder gegen den oberirdischen Ausbau  
protestiert, weil er zu noch größerer Lärm- und Feinstaubbelastung führt,  
er wertvolle Flächen in unserer Stadt auffrisst und die Lebensqualität in  
unserer Stadt zerstört.

Mit dem Fiasko rund um die Rheinbrücke, einer der Hauptachsen im  
europäischen Güterzugverkehr, dem Luftverkehr, der Rheinschifffahrt und  
dem Ausbau der A1 und A3 sind wir als Stadt verkehrspolitisch bereits  
mehr als zumutbar belastet. Außerdem droht uns eine weitere Belastung  
durch eine geplante PWC-Rastanlage. Aus diesen Gründen benötigt  
Leverkusen dringend beide eingeforderten Tunnel an den die Stadt  
zerschneidenden Autobahnen.

Die antragstellenden Fraktionen und Gruppen haben sich daher auf  
folgende Punkte verständigt:

1. Der Rat der Stadt Leverkusen lehnt die Festlegung der  
Vorzugsvarianten „Ausbau von A1 und A3 in vorhandener Höhenlage“

durch das Bundesverkehrsministerium zur Planung der Erweiterung auf acht Fahrstreifen bzw. 12 Spuren ab.

2. Um die Situation vor Ort besser einschätzen zu können, bittet der Rat, Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer und Staatssekretär Enak Ferlemann zu einer Ortsbesichtigung nach Leverkusen zu kommen.
3. Im Anschluss an den Ortstermin werden Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer und Staatssekretär Enak Ferlemann um ein Gespräch mit den Fraktionsvorsitzenden und Gruppensprecher gebeten. Ziel des Gespräches ist der Versuch, einen einvernehmlichen Vorschlag für den Ausbau der Leverkusener Autobahnen zu erreichen.

Sollte es innerhalb von zwei Monaten zu keinem Gespräch und keiner Einigung über die Änderung der Vorzugsvarianten kommen, so gelangen die weiteren Beschlusspunkte dieses Antrages zur Umsetzung.

4. Der Rat der Stadt Leverkusen fordert das Bundesverkehrsministerium auf, Einsicht in alle Unterlagen, die im Rahmen der Planungen des Autobahnausbaus in Leverkusen vorliegen und Grundlage der Entscheidung über die Vorzugsvarianten sind, zu gewähren. Die Unterlagen sind dem Rat der Stadt Leverkusen zur Verfügung zu stellen.
5. Der Rat der Stadt Leverkusen bittet den nordrhein-westfälischen Landtag und die nordrhein-westfälische Landesregierung, die Festlegung der Vorzugsvariante „Ausbau von A1 und A3 in vorhandener Höhenlage“ durch den Bundesverkehrsminister zur Planung der Erweiterung auf acht Fahrstreifen bzw. 12 Spuren ebenfalls abzulehnen und ihr förmlich zu widersprechen.
6. Zur Veranschaulichung der Situation werden die verkehrspolitischen Sprecher aus Land und Bund von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE sowie der Landesverkehrsminister nach Leverkusen zu einem gemeinsamen Ortstermin eingeladen.
7. Der Oberbürgermeister und die Stadtverwaltung werden aufgefordert, eine groß angelegte Öffentlichkeitskampagne zur Information und Mobilisierung der Leverkusener Bevölkerung gegen den oberirdischen Autobahnausbau zu initiieren (z.B. Rote Karte-Aktion, „Wir sagen Nein!“, etc.).

Unterschriftenaktionen, Bürgerprotestbriefe und Demonstrationen sollen hierbei mitbedacht werden. Dabei sollen die bestehenden Bürgerinitiativen beteiligt werden.

8. Der Oberbürgermeister und die Verwaltung werden gebeten, eine Klage gegen die Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums (Organklage oder Klage Einzelner) staatsrechtlich wegen Verletzung

von Grund- bzw. Verfassungsrechten prüfen zu lassen.

9. Sollte das Bundesverkehrsministerium an seiner Ausbauplanung in bestehender Höhenlage festhalten, fordert der Rat der Stadt Leverkusen das Bundesverkehrsministerium auf, eine Informationsveranstaltung für die Leverkusener Bürgerinnen und Bürger durchzuführen. Konform mit den geltenden Coronaschutzmaßnahmen findet diese als Präsenzveranstaltung oder in digitaler Form statt.
10. Sollte das Bundesverkehrsministerium an seiner Ausbauplanung in bestehender Höhenlage festhalten, wird sich die Stadt Leverkusen fachanwaltlich vertreten lassen und den gerichtlichen Klageweg anstreben. Hierüber informiert die Stadt die Entscheidungsträger. Im Rahmen ihrer institutionellen Möglichkeiten unterstützt die Stadt Leverkusen die betroffenen, klageberechtigten Anwohner in ihren Abwehrrechten.
11. Um der von den Planern betonten gesellschaftlich notwendigen Entscheidung für die Wirtschaftlichkeit in den Abwägungsentscheidungen argumentativ entgegen treten zu können, wird die Verwaltung beauftragt, unter Zuhilfenahme eines externen Planungs-/Beratungsbüros, die sozioökonomischen (Gesundheit, etc.) und ökologischen Kosten (Umwelt und Gesellschaft) des Autobahnausbaus in vorhandener Höhenlage zu berechnen und den errechneten Baukosten des Bundesverkehrsministeriums für den oberirdischen und den unterirdischen Ausbau gegenüber zu stellen.

Als Grundlage hierfür können die Methodenkonventionen und Kostensätze von Umweltkosten des Umwelt-Bundesamtes zu den Themen Treibhausgase, Luft-schadstoffe, Lärm, Verkehr und Energie dienen.

12. Der Oberbürgermeister berät sich mit den Kolleginnen und Kollegen der Anrainerkommunen nördlich von Leverkusen, um auch hier zu einem gemeinsamen Vorgehen zu kommen. Gegen den achtspurigen Ausbau der A3 über nahezu 20 Kilometer vom Autobahnkreuz Hilden bis Leverkusen hat sich im Norden von Leverkusen bereits Widerstand formiert. Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums, auch die A3 in vorhandener Höhenlage auszubauen, soll die gemeinsame Plattform der Städte im Norden Leverkusens gestärkt werden.
13. Sollte das Bundesverkehrsministerium an seiner Ausbauplanung in bestehender Höhenlage festhalten verkauft die Stadt insbesondere weder Flächen an Bund oder Land bzw. an andere mit dem Autobahnbau befasste Gesellschaften, noch stellt sie Flächen für Baustelleneinrichtungen, Ersatztrassen, Umleitungsmaßnahmen etc. bereit, und schöpft alle möglichen Rechtsmittel aus, um eine Bereitstellung zu verhindern. Jegliche weitere planungstechnische

Unterstützung sowie Unterstützung baulicher Vorarbeiten durch die Stadt Leverkusen erfolgt ausschließlich auf Beschluss des Rates.

dafür: 46 (OB, 14 CDU, 10 SPD, 9 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 3 OP,  
3 AfD, 3 FDP, 2 DIE LINKE, 1 Klimaliste Leverkusen)  
dagegen: 1 (Aufbruch Leverkusen)

Die Tagesordnungspunkte 6.1.1, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.5 und 6.1.6 (Anträge Nrn. 2020/0214, 2020/0227, 2020/0224, 2020/0252 und 2020/0251 wurden von der Tagesordnung abgesetzt, da sie von den Antragstellern aufgrund des Antrages Nr. 2021/0348 für erledigt erklärt worden sind.

Die Tagesordnungspunkte 6.1.2 und 6.1.7 (Anträge Nrn. 2020/0215 und 2021/0336) wurden von der Tagesordnung abgesetzt, da sie von den Antragstellern bis zur Umsetzung des Antrags Nr. 2021/0348 zurückgestellt wurden.

Herr Oberbürgermeister Richrath lässt daraufhin über die Erledigung des Antrags Nr. 2021/0343 (Tagesordnungspunkt 6.1.9) abstimmen.

dafür: 45 (OB, 14 CDU, 10 SPD, 9 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 3 OP,  
3 AfD, 3 FDP, 2 DIE LINKE)  
dagegen: 1 (Aufbruch Leverkusen)  
Enth.: 1 (Klimaliste Leverkusen)

Der Antrag ist damit erledigt.

- 6.2. Tunnelartige Einhausungen der Autobahnen A1, A3 und A59  
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 24.11.2020  
2020/0207

Der Antrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt, da er vom den Antragstellern bis zur Umsetzung des Antrags Nr. 2021/0348 zurückgestellt wurde.

- 6.4. Einberufung der Arbeitskreise Autobahn  
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 08.11.2020  
- m. Stn. v. 12.11.2020  
2020/0143

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt, da er vom Antragsteller für erledigt erklärt wurde, weil die Verwaltung die Einberufung des Arbeitskreises Autobahn zugesagt hat.

16.02.21

Bezirksregierung Köln



1. 010 Ca 210 / zwV  
2. Dez. V/61 ihm  
Dez. III  
zwV

3. p 010-60 dk Jo  
12/2  
erl.

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gegen Empfangsbekanntnis  
Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Friedrich-Ebert-Platz 1  
51373 Leverkusen

5	STADT LEVERKUSEN	
	Eingegangen am:	
	11.02.21	13-14 Uhr
FB: 017	Az.:	

Datum: 03.02.2020  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
25.3.4 - 4/20

— P Kocic

Auskunft erteilt:  
Herr Forschbach

justus.forschbach@brk.nrw.de  
Zimmer: H 503  
Telefon: (0221) 147 - 3890  
Fax: (0221) 147 - 2890

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach  
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsbefehl bitte an  
zentralebuchungsstelle@  
brk.nrw.de

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de

### Mitteilung zum vorzeitigen Baubeginn

Vorhaben: Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co.KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath

Anlagen:

- Zulassungsbescheid vom 03.02.2021, Az. 25.3.4.-1/21
- Empfangsbekanntnis (mit Bitte um sofortige Rücksendung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum o.a. Planänderungsvorhaben habe ich Sie mit Schreiben vom 23.09.2020 beteiligt.

Zu diesem Änderungsvorhaben ist bei mir am 06.01.2021 der Antrag der Vorhabenträgerin auf vorzeitigen Baubeginn eingegangen. Ich habe dem Antrag, unter Berücksichtigung der zum Verfahren eingegangenen Stellungnahmen, stattgegeben.

Die zugelassenen Maßnahmen umfassen den Mutterbodenabtrag, den Gehölzeinschlag, sowie Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Untersuchungen; jeweils im Bereich der bestehenden Stationsgelände bei Bergisch-Gladbach Paffrath und Leverkusen-Voigtlsch.

Die weiteren Einzelheiten und die Begründung zur Entscheidung können Sie dem beigefügten Bescheid entnehmen.



Datum: 03.02.2020

Seite 2 von 2

Die Planunterlagen zum Änderungsvorhaben stehen nach wie vor unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_energieleitungen\\_planfeststellungsverfahren/energie\\_leverkusen-hitdorf/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/energie_leverkusen-hitdorf/index.html)

zur Verfügung.

Für Fragen zum weiteren Ablauf des Verfahrens, zu Planunterlagen o. zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. F. F.', written in a cursive style.

(Forschbach)

Unterschrieben sofort zurück an

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 25  
Herrn Forschbach  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln



oder per Telefax : 0221 / 147 – 2890  
oder als PDF-Scan an [justus.forschbach@brw.nrw.de](mailto:justus.forschbach@brw.nrw.de)

### Empfangsbekanntnis

über die Zustellung nach § 5 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz

Empfänger:  
Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Friedrich-Ebert-Platz 1  
51373 Leverkusen

#### Nachstehend bezeichnetes Schriftstück habe ich erhalten:

Schriftstück(e): Zulassungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2021  
Aktenzeichen: 25.3.4 – 1/21

Verfahren: **Planfeststellungsverfahren für die Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co.KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath**

Bitte vom Empfänger ausfüllen:

Das o.g. Schriftstück habe ich erhalten am:

(Datum)

11.02.2021

ggf. Dienst-/Firmenstempel:

Stadt Leverkusen

Unterschrift:

 (KassioK)



Köln, den 03.02.2021

Auskunft erteilt:  
Herr Forschbach

Telefon: (0221) 147 - 3890  
Telefax: (0221) 147 - 2890  
Email:  
justus.forschbach@brk.nrw.de

Dienstsitz:  
Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

## Zulassung des vorzeitigen Baubeginns

zur beantragten Planänderung Nr. 01 zum  
Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die Errichtung und  
den Betrieb einer Erdgasparallelleitung von Leverkusen-Hitdorf  
nach Bergisch Gladbach-Paffrath

Antragstellerin/Vorhabenträgerin:

Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co.KG, Emil-Moog-  
Platz 13, 44137 Dortmund

# Inhaltsverzeichnis

## Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

A.	Entscheidung.....	7
1.	Zulassung des vorzeitigen Baubeginns.....	7
2.	Antragsunterlagen.....	7
3.	Vorbehalte, Befristungen.....	7
4.	Zusage der Vorhabenträgerin.....	8
5.	Auflagen.....	8
5.1.1.	Bodenschutz und Altlasten.....	8
5.1.1.1.	Bodenkundliche Baubegleitung.....	8
5.1.1.2.	Maßnahmen zum Bodenschutz.....	9
5.1.2.	Natur- und Landschafts- und Artenschutz.....	10
5.1.2.1.	Ökologische Baubegleitung und Informationspflichten.....	10
5.1.2.2.	Eingriffsminderung und -vermeidung.....	11
5.1.2.3.	Besondere Bestimmungen im Wiederherstellungsfall.....	12
5.1.3.	Immissionsschutz.....	12
5.1.4.	Kampfmittelfreiheit.....	13
5.1.5.	Informations- und Berichtspflichten.....	13
5.1.6.	Sonstige Auflagen.....	14
5.1.7.	Anzuwendende Auflagen des NETG-Beschlusses.....	14
B.	Begründung.....	15
1.	Sachverhalt.....	15
1.1.	Ausgangslage.....	15
1.2.	Planfeststellungsantrag und Verfahrenstand.....	15
1.3.	Maßnahmen zum vorzeitigen Baubeginn.....	17
2.	Rechtsgrundlage und Umfang der Zulassung.....	19
3.	Zuständigkeit.....	21
4.	Verfahren.....	21
5.	Zulassungsvoraussetzungen.....	21
5.1.	Zulässigkeit des Maßnahmenumfangs.....	21
5.2.	Positive Entscheidungsprognose.....	22
5.2.1.	Rechtfertigung der Planänderung.....	23
5.2.2.	Sicherheit der Anlagen.....	25
5.2.3.	Planungsvarianten und Alternativen.....	25
5.2.4.	Immissionsschutz.....	29
5.2.5.	Wasserrechtliche Belange und Gewässerschutz.....	29
5.2.6.	Bodenschutz.....	32
5.2.7.	Natur-, Landschafts- und Artenschutz (einschließlich der Prüfung des Eingriffs der vorzeitigen Maßnahmen).....	33
5.2.7.1.	Eingriffe.....	34
5.2.7.2.	Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen.....	34
5.2.7.3.	Beschreibung der Beeinträchtigungen.....	37
5.2.7.4.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	38
5.2.7.5.	Landschafts- und Naturschutzgebiete.....	39
5.2.7.6.	Artenschutz.....	43
5.2.7.6.1.	Voraussetzungen und Schutzmaßnahmen.....	43
5.2.7.6.2.	Untersuchungen und Bestandsaufnahme.....	44
5.2.7.6.3.	Besonderer Artenschutz.....	46
5.2.7.6.4.	Allgemeiner Artenschutz.....	51
5.2.7.7.	Zusammenfassung zum Natur-, Landschafts- und Artenschutz.....	52
5.2.8.	Kommunale Belange.....	52
5.2.9.	Denkmalpflegerische Belange.....	53

5.2.10.	Private Belange.....	54
5.2.11.	Fazit Entscheidungsprognose.....	54
5.3.	Dargelegtes Interesse am vorzeitigen Baubeginn.....	54
5.4.	Reversibilität.....	55
5.5.	Vorliegende private Rechte.....	57
5.6.	Verpflichtungserklärung nach § 44c Abs.1 Nr. 5 EnWG.....	57
5.7.	Abschließende Bewertung.....	58
6.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	60

## Abkürzungsverzeichnis

AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen
Az.	Aktenzeichen
BAB	Bundesautobahn
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BT-Drs.	Bundestag Drucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DIN	Deutsche Industrie Norm
DN	Nennweite (Diamètre Nominal)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
ENWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates v. 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
GasHDrLtgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung)

GDRM	Gas-Druckregel- und Messanlage
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Ggf.	Gegebenenfalls
GrWV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
GWK	Grundwasserkörper
i.V.m.	In Verbindung mit
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatuschutzgesetz)
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Nordrhein-Westfalen
MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
MTB	Messtischblatt
m.w.N.	mit weiterem Nachweis
NEP	Netzentwicklungsplan
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OVG	Oberverwaltungsgericht
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999, ARS Nr. 20/1999 des BMVBW v. 20.9.1999 - S 13/14.87.02-08/84 Va 99 - (VkBf. 1999, S 694)
RdNr.	Randnummer
RoV	Raumordnungsverordnung

StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vgl.	Vergleiche
V-RL	Richtlinie <u>2009/147/EG</u> des europäischen Parlaments und des Rates v. 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
VV-Artenschutz	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
ZTV Baumpflege	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

## A. Entscheidung

### 1. Zulassung des vorzeitigen Baubeginns

Zu der beantragten Planänderung Nr. 01, Az. 25.3.4-4/20,

zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath (nachfolgend NETG-Beschluss)

wird der von der Vorhabenträgerin (nachfolgend VT) beantragte, vorzeitige Baubeginn zugelassen für

- den Mutterbodenabschub,
- Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Untersuchungen
- sowie Gehölzrodungen

jeweils im Bereich des Arbeitsstreifens nach Maßgabe der Antragsunterlagen zur Planänderung Nr. 01 auf den folgenden Flurstücken:

- Stadt Leverkusen, Gemarkung Hitdorf, Flur 7, Flurstück 330
- Stadt Bergisch-Gladbach, Gemarkung Paffrath, Flur 5, Flurstücke 427, 429, 430, 511 und 662.

Hiervon ausgenommen sind die bereits durch den NETG-Beschluss planfestgestellten Bereiche des Arbeitsstreifens. Die Regelungen des NETG-Beschlusses bleiben unberührt.

### 2. Antragsunterlagen

Der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns und deren nachfolgenden Nebenbestimmungen liegen folgende Anträge samt den zugehörigen Unterlagen zugrunde

- Antrag vom 30.07.2020 auf Planänderung (Nr. 01) des NETG-Beschlusses
- Antrag auf Erteilung des vorzeitigen Baubeginns vom 21.12.2020, eingegangen am 06.01.2021

### 3. Vorbehalte, Befristungen

Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

Die Zulassung der unter A.1. genannten Gehölzrodungen gilt befristet bis einschließlich zum 28.02.2021.

#### **4. Zusage der Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich alle Schäden zu ersetzen, die bis zur Entscheidung im Planfeststellungsverfahren über die Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath durch die beantragten Maßnahmen verursacht worden sind und für den Fall, dass der Plan nicht festgestellt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

#### **5. Auflagen**

Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns wird unter Festsetzung der nachfolgenden Auflagen erteilt:

##### **5.1.1. Bodenschutz und Altlasten**

###### **5.1.1.1. Bodenkundliche Baubegleitung**

Zur Ausführung des Mutterbodenabschubs und der Wiederherstellungsarbeiten hat die VT einen bodenkundlich qualifizierten, unabhängigen Sachverständigen (Bodenkundliche Baubegleitung) zu bestellen.

Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung ist die Umsetzung der in den Landschaftspflegerischen Begleitplänen der Antragsunterlagen im Planfeststellungsverfahren formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Bodenschutz sowie der Rekultivierungsarbeiten sicherzustellen.

Die bodenkundliche Baubegleitung berät die Bauleitung der VT und spricht Empfehlungen aus.

Bei grundlegenden Abweichungen von der Empfehlung der bodenkundlichen Baubegleitung ist die örtlich zuständige Untere Bodenschutzbehörde sowie die Bezirksregierung Köln – Dezernat 25 und Dezernat 51 - umgehend hierüber zu informieren.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist berechtigt, die Fortführung solcher Arbeiten bis zur Absprache mit der Bauleitung zu stoppen, die irreversible Bodenschäden verursachen können.

Alle gutachterlichen Tätigkeiten sind schriftlich zu dokumentieren. Dabei ist ein zusammenfassender Bericht, einschließlich der Dokumentation des Bodenzustandes vor und bei Inanspruchnahme sowie Rekultivierung,

Fotodokumentation, und Bodenbewertung durch die bodenkundliche Baubegleitung zu erstellen. Im Wiederherstellungsfall ist nach Beendigung der Maßnahme eine Dokumentation über die durchgeführten Maßnahmen vorzulegen.

#### 5.1.1.2. Maßnahmen zum Bodenschutz

Die Bestimmungen des BBodSchG und der BBodSchV sind zwingend zu beachten.

Die Ausführung der Bodenarbeiten hat gemäß DIN 18915 und DIN 19639 in den jeweils aktuellen Fassungen zu erfolgen. Soweit in den vorgenannten DIN-Normen inhaltlich abweichende Regelungen bzw. Vorgaben aufgeführt sind, ist die DIN mit der jeweils zeitlich jüngsten und aktuellsten geltenden Fassung maßgeblich.

Der Mutterboden ist getrennt vom darunter liegenden Bodenhorizont, entsprechend den örtlichen Bodenhorizonten, schichtgerecht abzutragen und zu lagern.

Der Mutterboden darf nur dann auf- bzw. abgetragen werden, wenn eine Bearbeitbarkeit des Bodens nach Maßgabe der Tabelle 2 der DIN 19639:2019-09 eingeschränkt bis optimal möglich ist. Bei der Bodenbearbeitung ist die optimale Bearbeitungseignung anzustreben.

Die Bodenmieten müssen während der Lagerung im kulturfähigen Zustand erhalten bleiben und sind insbesondere vor Vernässung und Verdichtung zu schützen und zu begrünen.

Bei Wassersättigung der zu befahrenden Böden sind Erdbaumaßnahmen grundsätzlich zu unterlassen.

Bei Befahrung der Arbeitsbereiche außerhalb von Baustraßen dürfen nur Kettenfahrzeuge oder Fahrzeuge mit Niederdruckbereifung (bodenschonender Radialreifen mit Reifeninnendruck von max. 2,0 bar) verwendet werden. Eine Spurbildung im Unterboden ist zu vermeiden. Ein Bodendruck von maximal 8 N/cm<sup>2</sup> ist einzuhalten. Andernfalls ist der Boden durch das Auslegen von geeigneten Fahrbohlen oder -platten bzw. vergleichbaren Schutzeinrichtungen zu schützen.

Für den Bereich Paffrath sind für die zugelassenen Bodenarbeiten die in den Antragsunterlagen des Planfeststellungsantrags enthaltenen Empfehlungen des Bodengutachtens vom 11.09.2019 (Fa. Dr. Spang) zu beachten und umzusetzen.

Weist der Bodenabtrag Auffälligkeiten oder Schadstoffbelastungen, insbesondere in Form von Abfällen, Verunreinigungen bzw. -veränderungen oder sonstigen organoleptisch auffälligen (kontaminierte) Materialien auf, so ist dieser bei den weiteren Bauarbeiten getrennt von den unbelasteten Materialien zu halten und unverzüglich die örtlich zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu informieren, mit der das weitere Vorgehen abzustimmen ist.

Anfallende Bodenmassen, die nicht wiedereingebaut werden können, sind im Zuge der bodenkundlichen Baubegleitung nach Abstimmung mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde nach LAGA M 20 TR Boden (2004) zu klassifizieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die zur Bodenentsorgung ggf. notwendigen Entsorgungswege sind mit der jeweils zuständigen Unteren Abfallwirtschaftsbehörde rechtzeitig vor dem Abtransport abzustimmen.

## **5.1.2. Natur- und Landschafts- und Artenschutz**

### **5.1.2.1. Ökologische Baubegleitung und Informationspflichten**

Während Ausführung der zugelassenen Maßnahmen ist der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch unabhängiges, fachlich qualifiziertes Personal zu gewährleisten.

Die ÖBB hat:

- die in den Antragsunterlagen zur Planänderung Nr. 01 dargestellten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Landschaftspflege und des Artenschutzes zu überwachen und sicherzustellen, dass diese, soweit im Rahmen des vorzeitigen Maßnahmenbeginns notwendig, fachgerecht umgesetzt werden;
- die mit diesem Bescheid zusätzlich festgesetzten Bestimmungen der Landschaftspflege und des Artenschutzes zu überwachen und sicherzustellen, dass diese fachgerecht umgesetzt werden;
- die Koordination der Baudurchführung hinsichtlich der Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen zu überwachen und sicherzustellen;
- regelmäßig an den Baubesprechungen teilzunehmen und die Bauleitung sowie die am Bau Beschäftigten über die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufzuklären;
- die Kennzeichnung von Flächen, die für Bauarbeiten nicht in Anspruch genommen werden dürfen, sicherzustellen;
- die jeweiligen Baustellenflächen für die Baudurchführung freizugeben;
- etwaige Eingriffe, die mangels Vorhersehbarkeit im LBP noch nicht berücksichtigt wurden, oder die infolge von Havariefällen oder der Nichtbeachtung von landschaftspflegerischen Auflagen entstanden sind, nachzubilanzieren.
- Hinweise auf Nichteinhaltung der Vorgaben oder artenschutzrechtliche Verstöße unverzüglich der örtlich

zuständigen Unteren Naturschutzbehörde sowie der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25 und 51) mitzuteilen.

Sofern im Bauablauf eine Abweichung von den Festsetzungen als erforderlich angesehen wird, ist die Bezirksregierung Köln – Dezernat 25 und 51 - zuvor von der ÖBB darüber zu unterrichten und das weitere Vorgehen ist abzustimmen. Bis zur abschließenden Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischen Bauleitung, ökologischer Baubegleitung und der Bezirksregierung Köln hat die VT die Arbeiten in den jeweiligen Bereichen ruhen zu lassen.

#### 5.1.2.2. Eingriffsminderung und -vermeidung

Soweit diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen zu entnehmen sind, haben die Bauarbeiten nach den in den Antragsunterlagen der beantragten Planänderung dargestellten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen der Landschaftspflege und des Artenschutzes zu erfolgen.

Der Schutz der zur Erhaltung vorgesehenen Gehölz- und Vegetationsbestände innerhalb des Arbeitsstreifens sowie der an den Arbeitsstreifen angrenzenden Gehölz- und Vegetationsbestände ist entsprechend der DIN 18920 und RAS-LP 4 in der jeweils aktuellen Fassung sicherzustellen.

Vor Beginn der Rodungsarbeiten ist der Baumbestand auf Horst- und Höhlenquartiere zu prüfen. Wird ein Quartier erkundet, ist der betroffene Baum nicht zu fällen. Das weitere Vorgehen ist mit der örtlichen zuständigen Naturschutzbehörde und der Bezirksregierung Köln abzustimmen (Dezernat 25 und 51).

Vor Beginn der Arbeiten in Vogelbrutzeiten (1. März) sind in den Arbeitsbereichen Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen (z.B. regelmäßige Begehungen, Nutzung von Flatterband etc.) Gleiches gilt bei mehrtägigen Bauunterbrechungen während der Brutsaison.

Soweit im Zeitraum vom 01.04. bis 30.07. im Bereich bei Paffrath Bauarbeiten vorgesehen sind, prüft die ÖBB vorab den im LPB der Antragsunterlagen im Planfeststellungsverfahren kartierten Horst-Standort auf besetzte Niststätten des Mäusebussards (*buteo buteo*). Findet sich innerhalb eines Abstands von 110m zum Arbeitsstreifen ein besetzter Horst, sind die Arbeiten in dem vorgenannten Bereich bis zum 30.07. zu unterlassen.

Vor Beginn der zugelassenen Maßnahmen sind die Arbeitsbereiche auf eingewanderte Amphibien zu prüfen und diese ggf. artgerecht durch die ÖBB umzusiedeln.

Es sind umgehend Amphibienschutzzäune nach Maßgabe der Landschaftspflegerischen Begleitpläne der Antragsunterlagen im Planfeststellungsverfahren aufzustellen.

Im Änderungsbereich Paffrath sind im Rahmen der Rodungsarbeiten als Totholz geeignete Gehölze (BHD größer 50cm, Stücklänge mind. 3 m) aufzubewahren und im Waldgebiet entsprechend einzusetzen. Hierfür können ggfs. auch zu rodende Gehölze innerhalb des bereits planfestgestellten NETG-Arbeitsstreifen verwendet werden. Die Einzelheiten sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### 5.1.2.3. Besondere Bestimmungen im Wiederherstellungsfall

Im Wiederherstellungsfall ergeht durch die Planfeststellungsbehörde ein gesonderter Bescheid, in welchem die Wiederherstellungsmaßnahmen angeordnet werden. Werden von der Bezirksregierung Köln Wiederherstellungsarbeiten angeordnet, haben die Wiederherstellungsarbeiten unverzüglich zu erfolgen.

Die Wiederherstellungsarbeiten sind am Standort des jeweiligen Eingriffs umzusetzen. Maßgeblich ist dabei der Zustand vor Durchführung des Eingriffs.

Zugrunde zu legen ist eine fachgerechte Bestandsaufnahme der entstandenen Eingriffe samt Biotopwertberechnungen, welche vor Umsetzung des Eingriffs durchzuführen ist. Die vorgenommenen Eingriffe sind dementsprechend zu dokumentieren.

Für die Bewertung des Eingriffs können die in den landschaftspflegerischen Begleitplänen der Planänderungsunterlagen enthaltenen Bilanzierungen verwendet werden. Abweichend hiervon kann in Abstimmung und im Einvernehmen mit der jeweils örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde eine andere Bilanzierung der mit den zugelassenen Maßnahmen entstandenen Eingriffe zu Grunde gelegt werden. Die Bilanzierung ist durch fachlich qualifiziertes Personal durchzuführen.

Alle Wiederherstellungsarbeiten sind gutachterlich zu dokumentieren. Es ist ein zusammenfassender Bericht (Maßnahmenbeschreibung, Fotodokumentation, Bewertung) zu erstellen und spätestens 3 Monate nach Beendigung der Wiederherstellungsarbeiten den Unteren Naturschutzbehörden sowie der Bezirksregierung Köln (Dezernate 25 und 51) vorzulegen.

#### 5.1.3. Immissionsschutz

Im Rahmen der Bauausführung sind die Vorgaben der 32. BImSchV, der AVV Baulärm und die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, in der jeweils aktuellen Fassung, einzuhalten.

Die bei Bau und Unterhaltung eingesetzten Geräte und Maschinen müssen den Anforderungen der 32. BImSchV entsprechen, sofern diese in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Durch die Planung und Errichtung der Baustellen sowie durch eine entsprechende Durchführung der Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass Schallemissionen nach dem Stand der Technik vermieden oder vermindert werden, unter anderem durch den Einsatz geräuscharmer Baumaschinen. Durch eine entsprechende Baustellenlogistik im Rahmen der späteren detaillierten Planung sind Störungen in Siedlungsbereichen durch baubedingte Schallimmissionen soweit wie möglich zu minimieren.

Nachtarbeiten sind grundsätzlich zu unterlassen. Ist es aus unabwendbaren Gründen erforderlich, Nachtarbeit auszuführen, so hat die VT dies mit den hierfür örtlich zuständigen Behörden abzustimmen. Bei Bauarbeiten während der Nachtzeit nach Nr. 3.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen - AVV Baulärm) ist Abschnitt 3.1.1 zu beachten.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist in Bereichen, in denen Auswirkungen der Baustelle durch Erschütterungen auf Dritte nicht sicher ausgeschlossen werden können, eine Beweissicherung über den Ist-Zustand des betroffenen Grundstücks durchzuführen. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

Die VT hat darauf hinzuwirken, dass in Siedlungsbereichen während der Bauphase Belästigungen durch Staubimmissionen und Beeinträchtigungen durch verschleppten Schmutz vermieden werden. Diesbezüglich sind der Bodenaushub beim Aufhalden bzw. Abtransport sowie die Baustraße bei entsprechend trockener Witterung zu befeuchten. Die in der TA Luft genannten Maßnahmen zur Minderung von Staubimmissionen sind umzusetzen.

#### **5.1.4. Kampfmittelfreiheit**

Vor Baubeginn ist rechtzeitig ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der jeweils zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen und die betroffenen Bereiche sind entsprechend zu untersuchen.

#### **5.1.5. Informations- und Berichtspflichten**

Baumaßnahmen:

Der Beginn der Baumaßnahmen ist den folgenden Stellen anzuzeigen

- Bezirksregierung Köln, Planfeststellungsbehörde, Dezernat 25,
- Bezirksregierung Köln, Höhere Naturschutzbehörde, Dezernat 51,
- Untere Naturschutzbehörde des Rhein Bergischen-Kreises und der Stadt Leverkusen
- Unter Bodenschutzbehörden des Rhein Bergischen-Kreises und der Stadt Leverkusen
- Stadtverwaltungen der Kommunen Bergisch Gladbach und Leverkusen

In der Anzeige des Baubeginns sind die bauausführende Firma und der verantwortliche Bauleiter zu benennen. Während der Bauausführung ist ein etwaiger Wechsel des Bauleiters und des Fachbauleiters mitzuteilen.

Den genannten Stellen sind darüber hinaus Ansprechpartner mit Angabe von Kontaktdaten zu benennen, die im Falle von Beschwerden, etc. unmittelbar kontaktiert werden können.

Die Bezirksregierung Köln (Dez.25) ist über Abweichungen im Bauablauf, sowie unvorhergesehene Ereignisse während des Baus unverzüglich zu informieren.

#### Bodenschutz und Altlasten

Der bestellte Sachverständige (Bodenkundliche Baubegleitung) ist den Unteren Bodenschutzbehörden sowie der Bezirksregierung Köln – Dezernat 25 - zusammen mit der Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu benennen.

Sollten im Zuge der Baumaßnahme vor Ort schädliche Veränderungen des Bodens festgestellt werden, ist die örtlich zuständige Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

#### Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und Naturschutz

Die eingesetzte Person und Firma für die vorgesehene ÖBB sind rechtzeitig vor Baubeginn der Bezirksregierung Köln – Dezernat 25 und 51 - sowie den Unteren Naturschutzbehörden mit Namen und Kontaktdaten schriftlich mitzuteilen.

#### **5.1.6. Sonstige Auflagen**

Die Verkehrssicherheit der benutzten Straßen und Wege ist, unter anderem durch die Beseitigung von Verschmutzungen, sicherzustellen.

#### **5.1.7. Anzuwendende Auflagen des NETG-Beschlusses**

Die unter den Nummern 8.2.1.2, 8.2.1.3, 8.2.1.4, 8.2.7.2, 8.2.7.3 und 8.2.7.4 festgesetzten Auflagen des Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 (Neubau der Erdgasparallelleitung Voigtslach-Paffrath) sind bei den hier zugelassenen Maßnahmen zu beachten und umzusetzen.

## **B. Begründung**

### **1. Sachverhalt**

#### **1.1. Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 30.10.2013 (AZ.: 25.3.4-1/05) hat die Bezirksregierung Köln den Plan der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG festgestellt (NETG-Beschluss). Der NETG-Beschluss umfasst die Errichtung und den Betrieb einer ca. 23 km langen Gasversorgungsleitung, Ltg.-Nr. 600 (NETG-Loop), von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath mit einem Durchmesser von DN 900 und einem maximal zulässigen Betriebsdruck von DN 70 bar; einschließlich

- des Neubaus einer Schieberstation östlich von Leverkusen-Atzlenbach
- der temporären Herrichtung von Rohrlagerplätzen
- der Anlage der zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen.

Die planfestgestellte NETG-Loop beginnt an der Armaturenstation Voigtslach (Stadt Leverkusen) und verläuft weiter über Bereiche der Städte Langenfeld, Leichlingen Burscheid und Köln und endet auf dem Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach im Bereich einer bestehenden Gasdruckregel- und Messanlage bei Paffrath.

Der NETG-Beschluss ist bestandkräftig und seit dem 4. Quartal 2020 haben die Baumaßnahmen zum Vorhaben begonnen.

#### **1.2. Planfeststellungsantrag und Verfahrenstand**

Mit Antrag vom 30.07.2020 hat die VT eine Planänderung zum vorgenannten Vorhaben beantragt (Planänderung Nr. 01 zum NETG-Beschluss, Az. 25.3.4-4/20).

Die beantragte Planänderung enthält im Wesentlichen

1. eine Verbindung zwischen der NETG-Bestandsleitung Nr. 200 und der NETG-Loop im Bereich der Armaturenstation Voigtslach; hierfür wird eine

zusätzliche Leitungsquerverbindung zwischen den Leitungen auf ca. 35m Länge je Leitung errichtet;

2. die Verschiebung der planfestgestellten Schieberstation von Leverkusen-Atzlenbach um ca. 1,5 km nach Westen in Richtung Leverkusen-Pattscheid;

3. die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage samt Anschlussleitungen und Molchschleuse bei Bergisch-Gladbach-Paffrath, zur Regelung der Drücke und Steuerung überspeister Energiemengen und der Aufspeisung der beiden NETG-Bestandsleitungen Nr. 28 und Nr. 200 aus der NETG-Loop. Hierfür soll im Bereich der bestehenden Stationsfläche eine ca. 150 m lange Anschlussleitung verlegt werden. Zudem werden ca. 2.200 m<sup>2</sup> an Fläche für die Errichtung und den Betrieb der zusätzlichen Station und der Molchschleuse benötigt. Dieser Änderungsbereich liegt im südöstlichen Randbereich des Naturschutzgebietes „Diepeschrather Wald“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Bergische Heidetrasse“.

Die Bezirksregierung Köln führt zur beantragten Planänderung ein Planfeststellungsverfahren (Az. 25.4.2.-4/20) durch.

Anlässlich der COVID-19-Pandemie erfolgte gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG die Offenlage der Planunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet, welche die gesetzlich angeordnete Offenlage (hier: Offenlage in den betroffenen Kommunen gem. §§ 43 Abs. 4 und 5 EnWG, i.V.m. § 73 Abs. 2 und 3 VwVfG NRW) ersetzte. Die Veröffentlichung der Planunterlagen erfolgte im Zeitraum vom 16.09.2020 bis einschließlich 15.10.2020 auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln. Erforderlich war dies insb. sowohl wegen des teilweise eingeschränkten Publikumsverkehrs (z.B. Besuch nur nach Terminvereinbarung) bei den betroffenen Kommunen sowie der Gewährleistung einer ununterbrochenen Offenlage, da lokale Erhöhungen von Infektionszahlen mit den entsprechenden Folgen (z.B. vollständige Schließung der örtlichen Verwaltung für die Öffentlichkeit während des Offenlagezeitraumes) nicht auszuschließen waren.

Im selben Zeitraum erfolgte die Offenlage schriftlicher Ausfertigungen der Planunterlagen bei der Stadt Leverkusen und der Stadt Bergisch Gladbach als zusätzliches Informationsangebot. Diese konnten nach vorheriger Terminabstimmung von jedermann vor Ort eingesehen werden.

Die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in, in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), wurden im Verfahren beteiligt.

Nach dem Ende der Offenlage hatten Betroffene, wie auch die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen bis

zum 16.11.2020 Gelegenheit, Einwendungen gegen den Plan zu erheben bzw. Stellung zu nehmen.

Zudem wurden die Planunterlagen den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich oder Belange durch das Vorhaben berührt werden oder die zur Sachverhaltsermittlung beitragen konnten, zur Stellungnahme bis zum 16.11.2020 zugeleitet.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden von der Planfeststellungsbehörde ausgewertet und zudem der VT zwecks Rückäußerung übermittelt.

Die Planfeststellungsbehörde hat von der VT sämtliche Rückäußerungen erhalten und diese ausgewertet.

### **1.3. Maßnahmen zum vorzeitigen Baubeginn**

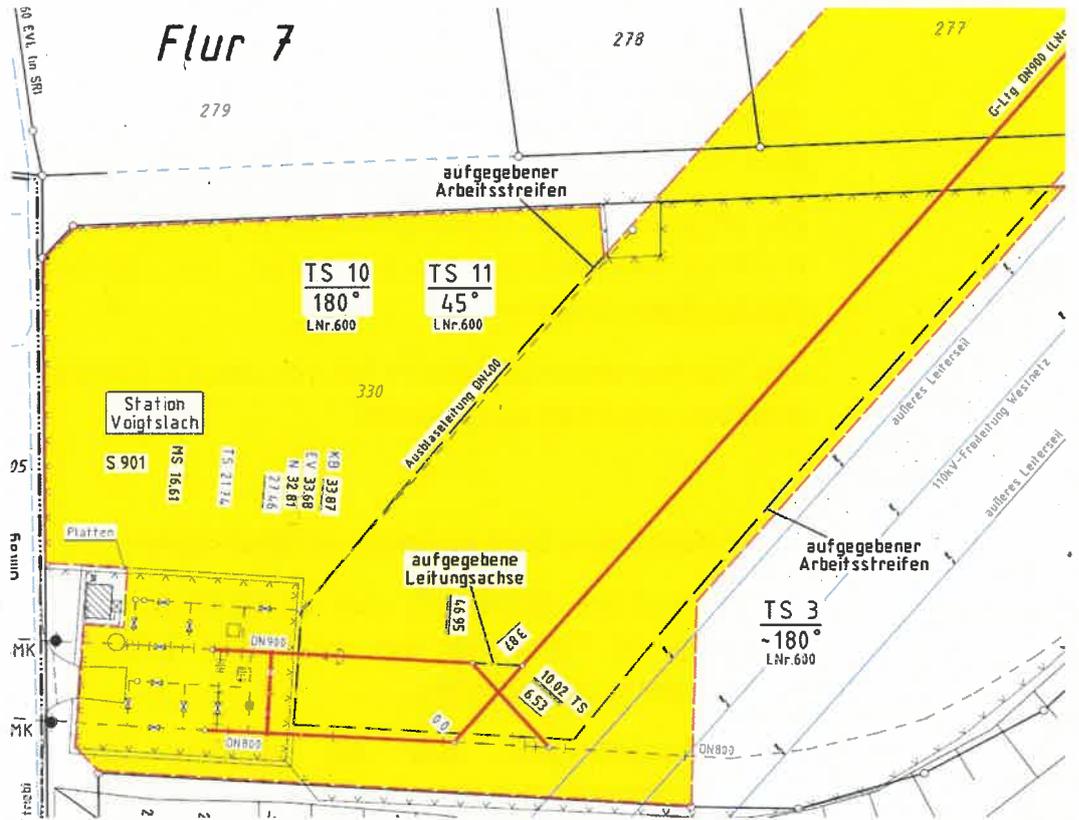
Die VT hat mit Schreiben vom 21.12.2020, Eingang am 06.01.2020, beantragt, in Teilen mit der vorzeitigen Umsetzung der beantragten Planänderung zu beginnen.

Diese beantragten und mit diesem Bescheid zugelassenen Teilmaßnahmen beinhalten

- den Mutterbodenabschub,
- Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Untersuchungen
- sowie Gehölzrodungen

jeweils im Arbeitsstreifen im Bereich der bestehenden Stationen bei Leverkusen-Voigtslach und Bergisch-Gladbach-Paffrath (s. nachfolgende Darstellungen).

Kein Bestandteil der Zulassung sind dabei diejenigen Bereiche des Arbeitsstreifens, die durch den NETG-Beschluss planfestgestellt wurden.



Die VT hat in diesen Bereichen durch den NETG-Beschluss bereits das entsprechende Baurecht erlangt.

Bild 1 – Bereich bei Voigtslach (NETG-Arbeitsstreifen als „aufgegebener Arbeitsstreifen“ gekennzeichnet)

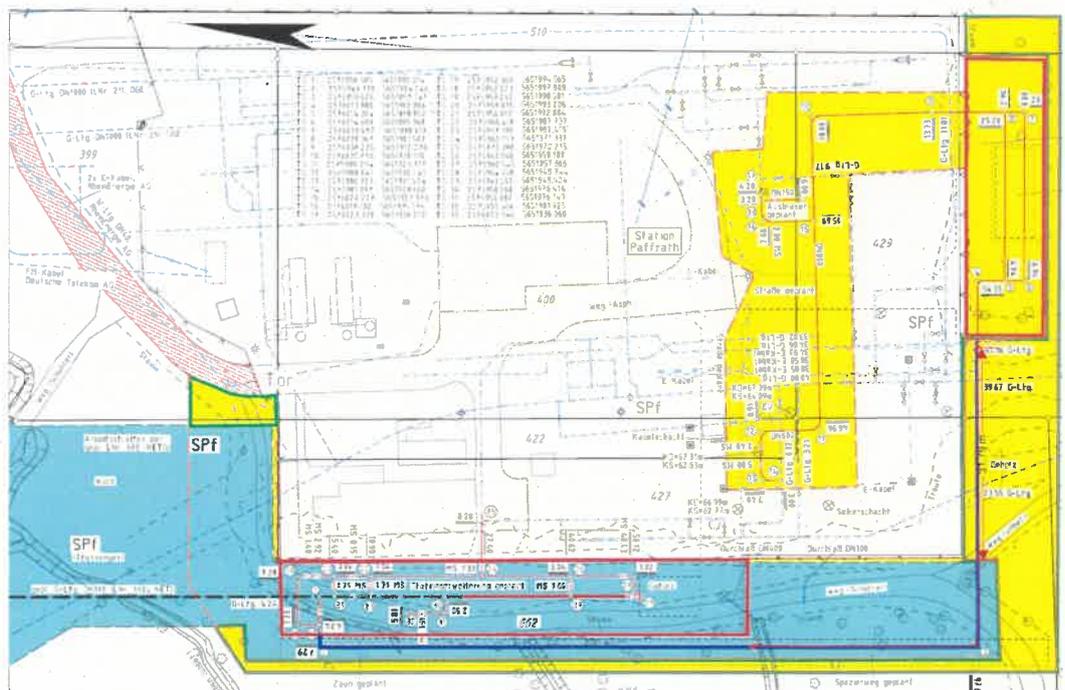


Bild 2 – Bereich bei Paffrath (NETG-Arbeitsstreifen durch blaue Fläche gekennzeichnet)

Die mit diesem Bescheid zugelassenen Rodungen umfassen im Bereich Voigtslach die Entfernung von drei Obstbäumen und im Bereich Paffrath Gehölzeinschläge in einem ca. 2m breiten Korridor im Waldgebiet westlich der bestehenden Station sowie Gehölzeinschläge auf der Südseite, im hinteren Teil des dort beantragten Arbeitsstreifens.

Anschließend wird in den vorgenannten Bereichen der Mutterboden (oberster Bodenhorizont) abgetragen und innerhalb des Arbeitsstreifens zwecks späteren Wiedereinbaus gelagert.

Während der Baufeldeinrichtung werden die vorgenannten Bereiche zudem auf archäologische Funde und Kampfmittel untersucht.

## **2. Rechtsgrundlage und Umfang der Zulassung**

### Rechtsgrundlage

Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns beruht auf § 44c EnWG.

Danach kann in einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde vorläufig zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans oder der Erteilung der Plangenehmigung in Teilen mit der Errichtung oder Änderung eines Vorhabens im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 bis 5 einschließlich der Vorarbeiten begonnen wird, wenn

1. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften mit einer Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zugunsten der VT gerechnet werden kann,
2. die VT ein berechtigtes oder ein öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns darlegt,
3. die VT nur Maßnahmen durchführt, die reversibel sind,
4. die VT über die für die Maßnahmen notwendigen privaten Rechte verfügt und
5. die VT sich verpflichtet,
  - a) alle Schäden zu ersetzen, die bis zur Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durch die Maßnahmen verursacht worden sind, und
  - b) sofern kein Planfeststellungsbeschluss oder keine Plangenehmigung erfolgt, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Ausnahmsweise können irreversible Maßnahmen zugelassen werden, wenn sie nur wirtschaftliche Schäden verursachen und für diese Schäden eine Entschädigung in Geld geleistet wird. Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers und unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Die vorgenannten Voraussetzungen sind bei der in diesem Bescheid geregelten Zulassung erfüllt.

Die in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Abs. 2 VwVfG NRW.

#### Umfang der Zulassung

Im Rahmen der energierechtlichen Planfeststellung wird gemäß § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

§ 44c EnWG ermöglicht die Zulassung der vorzeitigen Errichtung oder Änderung von Teilen eines Vorhabens im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 bis 5 EnWG. Soweit es sich insgesamt nur um Teile dieses Vorhabens handelt – und die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind – können die nach § 44c EnWG (vorläufig) zulassungsfähigen Maßnahmen sämtliche vorhabenbezogene Bestandteile und Regelungen beinhalten, die auch der Planfeststellung, Planänderung oder Plangenehmigung von Vorhaben im Sinne des § 43 Satz 1 Nummer 1 oder 3 bis 5 EnWG unterliegen.

Ziel der gesetzlichen Regelung ist insb., dass die Behörde für die o.a. Vorhaben bei engen Bauzeitfenstern oder bei komplexen Bauabschnitten auf den entsprechenden Zeitdruck im laufenden Verfahren reagieren kann (vgl. BT-Drs. 19/7375, S.63).

Die vorläufige Zulassung der (Teil-)Maßnahmen von Vorhaben die einer energierechtlichen Planfeststellung, unterliegen, wird durch § 44c EnWG abschließend geregelt. Insoweit sind seitens der VT für die hier beantragten und zugelassenen Maßnahmen keine separaten Anträge zu stellen und keine darüber hinausgehenden separaten Erlaubnisse einzuholen.

Eine spätere Planfeststellung, -genehmigung, -änderung ersetzt die vorläufige Zulassung der Teilmaßnahmen nach § 44c EnWG und der Zulassungsbescheid wird insoweit unwirksam.

### **3. Zuständigkeit**

Die Bezirksregierung Köln ist als zuständige Planfeststellungsbehörde für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gem. §§ 44c Abs. 1 S. 1 EnWG zuständig.

Die Zuständigkeit als Planfeststellungsbehörde ergibt sich für das hier zugrundeliegende Planfeststellungsverfahren aus §§ 43 Abs. 2 und 4, 43d EnWG i.V.m. § 76 VwVfG Abs. 1 NRW sowie § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 21.03.1995 (GV. NRW. S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2020 (GV. NRW. S. 155).

### **4. Verfahren**

Die von dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn betroffenen Träger öffentlicher Belange, hier insbesondere auch die Städte Leverkusen und Bergisch Gladbach sowie der Rheinisch Bergische Kreis, wurden bereits im Planfeststellungsverfahren beteiligt und haben zu dem beantragten Vorhaben Stellung genommen. Die nun mit dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragten Arbeitsschritte sind auch vom ursprünglichen Planänderungsantrag umfasst und gehen nicht darüber hinaus, sodass sich die Stellungnahmen auch auf diese beziehen. Eine erneute Beteiligung war dementsprechend nicht erforderlich.

### **5. Zulassungsvoraussetzungen**

#### **5.1. Zulässigkeit des Maßnahmenumfangs**

Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns setzt gemäß § 44c EnWG zunächst voraus, dass nur in Teilen mit der Errichtung oder Änderung eines Vorhabens im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 bis 5 EnWG vorzeitig begonnen wird.

Das diesem Bescheid zugrundeliegende Änderungsvorhaben, samt dem anhängigen Planfeststellungsverfahren, zielt auf die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.10.2013 (Errichtung der Leitung Nr. 600: Vorhaben i.S.d. § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG) ab und beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zusätzlichen Verbindungs- bzw. Anschlussleitungen, die Verlegung einer Leitungssperreinrichtung sowie die Errichtung einer GDRM-Anlage (s. B. 1).

Die hier zugelassenen, vorzeitigen Maßnahmen sehen weder eine Errichtung dieser Anlagen noch einen maßgeblichen Bauabschnitt (z.B. Rohrgabenaushub, Fundamentlegung etc.) diesbezüglich vor. Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich lediglich um bauvorbereitende Maßnahmen.

Die Maßnahmen beschränken sich auf einzelne Gehölzrodungen, den Mutterbodenabschub, archäologische Voruntersuchungen sowie Untersuchungen auf Kampfmittel.

Die Reichweite der zugelassenen Maßnahmen bewegt sich somit im gesetzlichen Rahmen. Eine faktisch vorweggenommene Gesamtumsetzung des beantragten Änderungsvorhabens ergibt sich nicht.

## **5.2. Positive Entscheidungsprognose**

Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns setzt gem. § 44c Abs. 1 Nr. 1 EnWG voraus, dass unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften mit einer Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zugunsten der VT gerechnet werden kann.

So liegt hier der Fall. Auf Grundlage des bisherigen Sachstandes im energierechtlichen Planfeststellungsverfahren, ist nach einer kursorischen Prüfung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit einer Entscheidung zugunsten der VT zu rechnen.

Grundlage dieser Prognose sind die erfolgte Antragsprüfung samt Auswertung der zugehörigen Planunterlagen sowie die Würdigung der vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange/Gebietskörperschaften im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Im Übrigen sind während des Anhörungsverfahrens keine Einwendungen von betroffenen privaten Grundstückseigentümern/-nutzern eingegangen. Betroffene Leitungsbetreiber und Versorgungsunternehmen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Die technischen Hinweise und Forderungen sind in den jeweiligen Rückäußerungen der VT bereits zugesagt worden.

Soweit im Rahmen des Anhörungsverfahrens Bedenken zu den beantragten Planänderungen vorgetragen wurden, kommt die Planfeststellungsbehörde in ihrer Sachprüfung auch unter Berücksichtigung dieser Bedenken zu dem Ergebnis, dass

1. einer Umsetzung des Änderungsvorhabens keine zwingenden rechtlichen Versagungsgründe entgegenstehen,
2. sich keine geeigneteren Planungsalternativen ergeben und
3. dem Änderungsvorhaben keine Hindernisse in Form rechtlicher Verbote, sowie öffentlicher und privater Belange entgegenstehen werden, welche im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden könnten.

Die positive Entscheidungsprognose ergibt sich insbesondere aus den nachfolgenden Einzelaspekten/-erwägungen der vorgenommenen Sachprüfung. Soweit in diesen nachfolgenden Ausführungen nicht jegliche Einzelpunkte aus vorliegenden Stellungnahmen behandelt werden bzw. erwähnt werden, beruht dies insbesondere auf dem Umstand, dass es sich überwiegend um Details zur beantragten Planung handelt und dementsprechend im Planfeststellungsbeschluss behandelt werden müssen. Diese stellen jedoch kein, grundlegendes der Feststellung des beantragten Änderungsvorhabens grundsätzlich entgegenstehendes Hindernis dar, welches nicht im Rahmen der Planfeststellung überwunden werden kann.

### **5.2.1. Rechtfertigung der Planänderung**

Die durch die VT beantragten Änderungen und Ergänzungen des NETG-Beschlusses sind vorrausichtlich gerechtfertigt. Auf Grundlage der vorgenommenen Sachprüfung gelangt die Planfeststellungsbehörde zur Auffassung, dass für die beantragten Änderungen ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht und diese somit aus vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls geboten sind.

Die Rechtfertigung des zugrunde liegenden Vorhabens (dem Bau und Betrieb der NETG-Loop) wurde bereits im NETG-Beschluss festgestellt, der dem gegenwärtigen Verfahren zugrunde liegt. Die nun beantragten Änderungen sind aufgrund einer sich ändernden Versorgungslage (L-/H-Gas-Umstellung) erforderlich und sind auch Bestandteil des aktuellen Netzentwicklungsplan-Gas 2018-2028 (nachfolgend NEP).

Diesen NEP haben die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 15 a Abs. 1 EnWG regelmäßig zu erstellen und der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) vorzulegen. Er muss auf Basis eines Szenariorahmens alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthalten, die in den nächsten zehn Jahren netztechnisch für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben diesen Szenariorahmen unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu konsultieren und der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Bestätigung vorzulegen.

Auf dieser Grundlage kann der konkrete energiewirtschaftliche Bedarf des beantragten Änderungsvorhabens nicht in Frage gestellt werden. Es ist zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und dem bedarfsgerechten Ausbau des bestehenden Gasversorgungsnetzes und zur Gewährleistung der Transportflexibilität und einer optimalen Versorgungssicherheit der Bevölkerung und der Wirtschaft erforderlich.

Seit dem NETG-Beschluss von 2013 haben sich neue bzw. zusätzliche Bedarfe ergeben, die auch durch die genehmigte NETG-Loop - mitsamt

den beantragten Änderungen - mit aufgefangen werden müssen. Wie die NETG-Loop (NEP - ID Nrn. 067-02a) sind auch die mit der beantragten Änderung verbundenen Netzausbauprojekte zur GDRM-Anlage in Paffrath samt deren Anschlussleitungen für die Umstellung von heute noch mit niederkalorischen L-Gas versorgten Gebieten auf höherkalorisches H-Gas erforderlich. Sie sind im NEP 2018-2028 als Ausbaumaßnahmen ID Nrn. 067-02b und 338-01 ausgewiesen.

Der zusätzliche Kapazitätsbedarf für die vorgenannte L-/H-Gas-Umstellung kann aufgrund der identifizierten Transportengpässe ohne Netzausbaumaßnahmen nicht gedeckt werden. Bis zum Jahr 2030 reduziert sich der Import von L-Gas aus den Niederlanden voraussichtlich bis auf Null und die deutschen Förderkapazitäten auf ein Minimum. Wegen dieses Wegfalls müssen die heute noch mit L-Gas versorgten deutschen Verbrauchsgebiete auf H-Gas umgestellt werden. Das Änderungsvorhaben dient dabei der Anbindung der heute mit L-Gas versorgten Räume an eine Versorgung mit H-Gas im Rahmen einer schrittweisen Umstellung aller Versorgungsgebiete. Aus technischen und eichrechtlichen Gründen (vgl. u.a. DVGW G260) muss L-Gas und H-Gas in getrennten Systemen transportiert werden. Eine sofortige Umstellung der derzeit noch mit L-Gas genutzten Leitungen und Versorgungsgebiete ist auf Grund der enorm hohen Anzahl der an H-Gas anzupassenden Endkundengeräte (rd. 5 Mio.) und der beschränkten Anzahl der für eine solche Umstellung qualifizierten Monteure nicht möglich. Daher kann dies nur schrittweise erfolgen. Bestehende Leitungen können zudem oft nicht direkt für den H-Gas Transport genutzt werden, nachdem Gebiete auf H-Gas umgestellt worden sind, da andere, verbleibende L-Gas-Gebiete weiterhin über diese Leitungen bis zu ihrer finalen Umstellung versorgt werden müssen. Der NEP 2018 - 2028 dient als Steuerungsinstrument für diese koordinierte L-H-Gas-Umstellung.

Für die schrittweise Marktraumumstellung soll die durch den NETG-Beschluss planfestgestellte „NETG-Loop“ (Ltg. Nr. 600, Voigtslach-Paffrath) mit den Leitungen Werne-Paffrath (Ltg. Nr. 28), Paffrath-Porz (Ltg. Nr. 422) und St. Hubert-Paffrath (Ltg. Nr. 200) bei Bergisch Gladbach-Paffrath verbunden werden. Damit wird im Versorgungsraum Köln-Bergisch Gladbach die schrittweise Umstellung auf H-Gas bei gleichzeitig weiterhin notwendiger L-Gas-Versorgung gewährleistet. Die neue GDRM-Anlage wird dazu benötigt, um zusammen mit der bestehenden Station den L-H-Gas-Verbund der vorgenannten Leitungen getrennt steuern zu können. Für die schrittweise Umstellung im Raum Köln-Leverkusen soll die planfestgestellte NETG-Loop zudem an der Station Voigtslach mit der dort parallelliegenden Ltg. Nr. 200 verbunden werden. Die zudem beantragte Verschiebung der geplanten Schieberstation (Leitungssperreinrichtung an der NETG-Loop) von der Ortslage Leverkusen-Atzenblach nach Leverkusen-Pattscheid steht im Zusammenhang mit der geplanten Aufspeisung der Bestandsleitung Nr. 12 aus der NETG-Loop, welche durch ein eigenständiges

Netzausbauprojekt (ID-Nr. 439-01) realisiert werden soll. Der entsprechende Zulassungsantrag samt anhängigen Planfeststellungsverfahren liegt ebenso in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln („GDRM-Anlage Pattscheid“, Az. 25.3.4-5/20). Die Errichtung einer Schieberstation als sicherheitsrelevante Anlage (§ 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 GasHDrLtgV) ist für den Betrieb der NETG-Loop in jedem Fall erforderlich. Bei der geplanten Verlegung handelt es sich lediglich um eine Standortoptimierung. Die Errichtung der Schieberstation wurde grundsätzlich bereits durch den NETG-Beschluss planfestgestellt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ergibt sich daher für die beantragten Vorhabenänderungen ein energiewirtschaftlicher Bedarf und deren Umsetzung ist voraussichtlich aufgrund der Erfüllung der Vorgaben und Ziele des EnWG (u.a. sichere Energieversorgung mittels Gas, vgl. § 1 EnWG) aus vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls geboten.

### **5.2.2. Sicherheit der Anlagen**

Es ist davon auszugehen, dass die für die Planfeststellung erforderliche Sicherheit der Gasversorgungsleitungen und der notwendigen technischen Anlagen (insb. GDRM-Anlage) durch die bereits gesetzlich vorgesehene verpflichtende Einhaltung der Regeln der Technik durch entsprechende, konkretisierende Auflagen im Planfeststellungsbeschluss gewährleistet werden kann.

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Für Anlagen zur Fortleitung von Gas wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG vermutet, wenn die Technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (TR-DVGW) eingehalten werden. Hierzu ist für die beantragten Änderungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens nichts Gegenteiliges erkennbar geworden. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die VT das technische Regelwerk zur Bauausführung und dem Betrieb der Anlagen nicht einhalten kann, so dass diese voraussichtlich in jeder Hinsicht dem Stand der Technik entsprechen werden.

### **5.2.3. Planungsvarianten und Alternativen**

Zur fachplanerischen Abwägung gehört auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen und die Auswahl des Standorts bzw. des Trassenverlaufs unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten. Die Planfeststellungsbehörde hat sich daher für ihre Entscheidungsprognose auch mit der Frage weiterer, realistischer Alternativlösungen auseinandergesetzt. Sie hat deshalb ernsthaft in

Betrachtet kommenden Alternativen zur geplanten Durchführung des Vorhabens, durch welche die mit der Planung verfolgten Ziele unter geringeren Beeinträchtigungen der entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Belange erreicht werden könnten, berücksichtigt, bewertet und für ihre Prognose mit einbezogen.

Im Hinblick auf die beantragte Verbindung bei Voigtslach zwischen der im Bau befindlichen NETG-Loop und der Bestandsleitung Nr. 200 sind nach dem derzeitigen Planungsstand keine vorzugswürdigen, räumlichen Planungsvarianten ersichtlich. Die geplante Verbindung erfolgt an der bestehenden Station Voigtslach, wo beide Leitungen in unmittelbarer Parallellage liegen (ca. 10 m Abstand). Die Verbindung erfolgt zudem weit überwiegend im bereits planfestgestellten Arbeitsstreifen der NETG-Loop und dem dinglich gesicherten Schutzstreifen beider Leitungen. Die Errichtung der NETG-Loop wird zurzeit umgesetzt. Die vorgenannte Verbindung kann zeitgleich mit den Baumaßnahmen zur NETG-Loop erfolgen. Insgesamt werden die standortbezogenen Auswirkungen der notwendigen Verbindung mit der geplanten Umsetzung daher so gering wie möglich gehalten.

Die geplante Verlegung der Schieberstation von Atzlenbach nach Pattscheid erfolgt ebenso innerhalb des planfestgestellten Arbeits- und Schutzstreifens der im Bau befindlichen NETG-Loop, so dass sich während der Errichtungsphase ohnehin keine relevanten, standortabhängigen Unterschiede ergeben. Die Verschiebung bringt zudem eine netztechnische Optimierung (s. B. 5.2.1) mit sich.

Der von der VT geplante Standort bei Paffrath zur Errichtung der GDRM-Anlage samt den Anschlussleitungen und der Molchschleuse ist nach dem derzeitigen Verfahrensstand plausibel und naheliegend.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Verbindung und Steuerung der NETG-Loop, sowie der bei Paffrath zusammenlaufenden Bestandsleitungen Werne-Paffrath und St. Hubert-Paffrath erscheint eine Erweiterung des dort bestehenden Leitungsknotenpunkts unmittelbar am bereits bestehenden Stationsgelände sinnvoll. Der vorhabenbedingte Einwirkungsbereich wird damit von vornherein so gering wie möglich gehalten. Es sind derzeit keine Alternativstandorte ersichtlich, bei denen sich die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen unter geringeren Auswirkungen auf öffentliche und private Belange eher anbieten würden.

Die VT hat auf Grundlage dieser Standortbestimmung innerhalb des Untersuchungsraums sechs kleinräumige Standortalternativen für die GDRM-Anlage samt Anschlussleitungen ermittelt und geprüft.

Ebenso wie die VT gelangt die Planfeststellungsbehörde nach dem derzeitigen Verfahrensstand dabei zu dem Ergebnis, dass die Varianten 3,4,5,6 im Vergleich zur Antragvariante 2 (zu dessen Umsetzung s. B. 1.3) für die Maßnahmenumsetzung von vornherein weniger gut geeignet sind. Gegen diese Varianten spricht entweder die technische Umsetzbarkeit (Variante

3) oder deren größere, insb. umweltrelevante, Auswirkung aufgrund ungünstigerer Stationsstandorte oder der Anschlussleitungslängen (Varianten 4, 5 und 6).

Im Gegensatz zu diesen Varianten (3,4,5,6) würde die Variante 1 (nachfolgend V1) noch eine geeignetere Alternative darstellen. Im Rahmen der vorgenommenen Sachprüfung ist V1 aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde gegenüber der beantragten Variante 2 (nachfolgend V2) nicht vorzugswürdig.

Bei V1 liegt die Station auf der westlichen Seite der bestehenden Station Paffrath in einem Waldbereich im Naturschutzgebiet „Diepeschrather Wald“. Die Eingangsleitung ist ca. 70 m lang und verläuft vollständig im Naturschutzgebiet. Die Ausgangsleitung ist ca. 100 m lang und verläuft bis auf 4 m vollständig auf dem Gelände der Bestandsanlage.

Bei V2 liegt die Station auf der südlichen Seite der bestehenden Station Paffrath außerhalb des Naturschutzgebietes, im Landschaftsschutzgebiet „Bergische Heidetrasse“. Die Länge der Anschlussleitungen außerhalb des Bestandgeländes beträgt ca. 155 m.

Zwischen V1 und V2 sind dabei hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen zunächst u.a. keine, für die Abwägung relevanten, erheblichen Unterschiede festzustellen durch

- die Lage im Wasserschutzgebiet,
- die Lage zur Wohnbebauung (Immissionsschutz)
- die Beanspruchung von naturnahen Böden und Bodendenkmälern
- oder betroffener Funktionen des Waldbereichs (Klima- und Erholungswald).

Ferner wird bei beiden Varianten die GDRM-Anlage unmittelbar am bestehenden Stationsgelände und damit einem anthropogen überformten Bereich errichtet. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild bringen im Variantenvergleich keine erheblichen, abwägungsrelevanten Unterschiede mit sich.

Gleiches gilt im Ergebnis auch für die potenzielle Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten. Unmittelbar auf den geplanten Stationsflächen beider Varianten wurden keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen. Auch bau- und betriebsbedingt ergeben sich aufgrund der sehr großen Nähe beider Varianten (ca. 120m Luftlinie zwischen den alternativen Stationsflächen) keine gravierenden Unterschiede bei den räumlichen Einwirkbereichen auf potenzielle, standortnahe Arten. Dies gilt u.a. auch für den Bestand lokaler Fledermausarten. Die gutachterlichen Untersuchungen haben hierzu ergeben, dass der Schwerpunkt der Überflüge im nordwestlichen Bereich des Bestandgeländes – außerhalb der Standorte beider Varianten – liegt. Für beide Varianten kann insgesamt eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände unter

Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

V1 hat im Vergleich zu V2 eine kürzere Gesamtlänge der Anbindungsleitungen außerhalb der bestehenden Stationsfläche. Hinsichtlich der Belange von Grundstücksbetroffenen lässt sich hierzu allerdings festhalten, dass die VT für die bei V2 in Anspruch zunehmenden Flächen mit den Eigentümern bereits entsprechende Vereinbarungen erzielt hat. Zudem lässt sich zu den Auswirkungen auf Bäume und Pflanzen durch den gehölzfrei zu haltenden Streifens (5.m Breite) oberhalb der Anschlussleitungen folgendes feststellen: Das bei V2 im Vergleich zu V1 zusätzlich benötigte Leitungstück verläuft v.a. entlang der Südseite des Bestandsgeländes. Hier führt die Anschlussleitung größtenteils über eine Brachfläche und somit unter weitgehender Aussparung von Gehölzen. Es ergibt sich zwar hingegen auf der Westseite durch die Anschlussleitung eine dauerhafte Beeinträchtigung im Waldbereich durch Schutzstreifen.. Dies trifft jedoch auf die Anschlussleitung von V1 zu: Bei V1 müsste zudem – im Gegensatz zu V2 - entlang der Westseite infolge der dortigen Stationerrichtung ein Spazierweg dauerhaft in den Waldbereich hinein verschoben werden, so dass auch hieraus zusätzlich eine dauerhafte gehölzfreie Fläche resultiert. Im Ergebnis lassen sich nach derzeitigem Verfahrensstand daher trotz unterschiedlicher Leitungslängen zwischen V1 und V2 keine erheblichen Unterschiede bei denjenigen Biotopverlusten annehmen, die aus dem Leitungsschutzstreifen und Zuwegungen resultieren.

Im Vergleich von betroffenen Biotopen spricht gegen V1 hingegen, dass sich die Stationsfläche vollständig im Waldbereich des Naturschutzgebietes „Diepeschrather Wald“ befindet. Bei V2 befindet sich die Stationsfläche hingegen „nur“ im Landschaftsschutzgebiet „Bergische Heideterrasse“. Da es sich bei der GDRM-Station auch um eine oberirdische Anlage handelt, besteht hierbei auch ein dauerhafter Verlust betroffener Biotopflächen. Im NSG „Diepeschrather Wald“ wären bei V1 insbesondere auch Flächen im Buchenmischwald mit heimischen Laubbaumarten dauerhaft betroffen<sup>1</sup>. Bei V2 ist dieser Teilbereich des Waldes, wie erwähnt, nur durch den schmalen Schutzstreifen der Anschlussleitung dauerhaft betroffen. Im Gegensatz zu V1 bestehen bei V2 in diesem sensiblen Bereich innerhalb des Naturschutzgebiets daher geringere Beeinträchtigungen. V2 erweist sich daher für diesen Bereich des NSG und dessen Schutzziele (u.a. Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Waldbiotopkomplexes aus Buchenwäldern, schichtenreichen Stieleichen-Hainbuchenwäldern und eingestreuten Nass und Feuchtbereichen mit Erlen und Birkenbruchwäldern) langfristig als besser verträglich. Bei V2 wären hingegen für die geplante Station im Landschaftsschutzgebiet „Bergische Heideterrasse“ Teilflächen im

<sup>1</sup> Geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm) mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen über alle vorhandenen Schichten (ohne Krautschicht) von 70 < 90 %, Strukturen lebensraumtypischer Baumarten hervorragend ausgeprägt, Biotopwert 8 nach Erfassungsmethodik des LANUV 2008

Pappelmischwald betroffen; mit vergleichsweise deutlich geringeren lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen und geringerer Biotopwertigkeit.<sup>2</sup>

In der Gesamtbetrachtung der berührten Belange bzw. der damit einhergehenden Vor- und Nachteile ergeben sich zwischen beiden Varianten daher zwar insgesamt keine erheblichen Unterschiede. Aufgrund der dargestellten Erwägungen erscheint V2 aufgrund der geringeren, dauerhaften Beanspruchung von Bereichen im NSG „Diepeschrather Wald“ gegenüber V1 vorzugswürdig.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich daher insgesamt mit Prüfung der dargelegten Standortvarianten im Rahmen ihre Entscheidungsprognose davon überzeugt, dass die beantragte Variante diejenige ist, die unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele nach dem Energiewirtschaftsgesetz gegenüber den anderen in Frage kommenden alternativen Varianten die am besten geeignete ist. Anderweitige, nicht erwähnte Alternativen wurden weder im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragen noch sind solche ersichtlich.

#### **5.2.4. Immissionsschutz**

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Belange des Immissionsschutzes dem Vorhaben unüberwindbar entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung von entsprechenden Schutzvorkehrungen bzw. Auflagen in einem Planänderungsbeschluss, können bau- und betriebsbedingte Immissionen so beschränkt werden, dass hiervon keine schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu erwarten sind.

Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete sind nicht zu erwarten.

#### **5.2.5. Wasserrechtliche Belange und Gewässerschutz**

Das Änderungsvorhaben ist mit den Vorgaben der gesetzlichen Anforderungen des Gewässerschutzes vereinbar und die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden im Rahmen eines Planänderungsbeschlusses voraussichtlich erteilt werden können.

Voraussetzung für die Erlaubnis ist insbesondere, dass kein Versagungsgrund nach § 12 WHG vorliegt. Im Übrigen steht die Erteilung im Ermessen der Planfeststellungsbehörde.

<sup>2</sup> geringes – mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm) mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen über alle vorhandenen Schichten (ohne Krautschicht) 30 < 50 %, Strukturen lebensraumtypischer Baumarten mittel bis schlecht ausgeprägt, Biotopwert 4 nach Erfassungsmethodik des LANUV 2008

Die zum Änderungsvorhaben seitens der VT eingereichten, wasserrechtlichen Anträge betreffen die Maßnahmen bei Paffrath und beinhalten

- die dauerhafte Versickerung des abgeleiteten Niederschlagswassers für die Betriebsdauer der GDRM-Station und
- die temporäre Grundwasserentnahme und Einleitung des geförderten Grundwassers, sowie des Druckprobenwassers innerhalb der Gemarkung Paffrath für die temporäre Wasserhaltung bei Herstellung der Baugruben.

Die Änderungen in Leverkusen beinhalten weder während der Bauphase noch der Betriebsphase zusätzliche, erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen i.S.d. §§ 8,9 WHG.

Den vorgenannten Anträgen kann vorrausichtlich entsprochen werden. Die Untere Wasserbehörde des Rheinisch Bergischen Kreises hat in ihrer Stellungnahme zum Änderungsvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Grundwasserentnahme o. Versickerung geäußert, so dass die Herstellung des Einvernehmens zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen i.S.d. § 19 Abs. 3 WHG absehbar ist.

Durch das Vorhaben sind keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen, zu erwarten.

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer und für das Grundwasser nach Art. 4 WRRL und §§ 27, 47 WHG vereinbar.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die beantragten Änderungen diesen gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen.

### Grundwasser

Eine Verschlechterung des betroffenen Grundwasserkörpers, „Niederung der Wupper und der Dhünn (GWK-ID 273\_01), ist nicht zu erwarten. Durch den flächenmäßig kleinen Änderungsbereich ergibt sich baubedingt nur eine recht geringe Grundwasserentnahme (max. ca. 12.920m<sup>3</sup> inkl. Sicherheitsaufschlag nach gutachterlicher Ermittlung). Diese ist zudem temporär und das zutage geförderte Grundwasser kann wiedereingeleitet werden. Auch die Flächenversiegelungen im Bereich der Stationsflächen (ca. 0,0012 km<sup>2</sup>) sind für die Grundwasserneugewinnungsrate des Grundwasserkörpers (48,5 km<sup>2</sup>) nicht relevant. Außerdem wird das anfallende Niederschlagswasser im Bereich der GDRM-Anlage in den Boden versickert und findet somit seinen Weg zurück in den Grundwasserkörper. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers ist nicht zu erwarten.

Es ist ferner auch keine vorhabenbedingte Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers zu erwarten.

Eine Mehrbelastung geht vom Vorhaben nicht aus. Durch die Umsetzung des Vorhabens und das Vorhaben selbst werden keine löslichen Schadstoffe in den Boden und damit in das Grundwasser eingebracht. Durch übliche Schutzvorkehrungen (insb. Filtrierung, Säuberung) wird im Rahmen der baubedingten Wasserhaltung auch kein stark verunreinigtes Wasser wiedereingeleitet. Es ist daher insgesamt keine unzulässige Überschreitung der Schwellenwerte der übrigen Schadstoffe nach Anlage 2 GrwV zu erwarten.

Auch anlage- und betriebsbedingt ist durch die Änderungen keine Verschlechterung zu besorgen. Zusätzliche Stoffbelastungen des Niederschlagswassers im Bereich der geplanten GDRM-Station ergeben sich durch die Ableitung und Versickerung auf eine belebte Bodenzone nicht, so dass auch hieraus keine Zustandsverschlechterung des Grundwasserkörpers zu erwarten ist.

#### Oberflächenwasserkörper

Bau- oder betriebsbedingte, physische Eingriffe in berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper ergeben sich durch die Änderung nicht.

Auf der Westseite des bestehenden Stationsgeländes bei Paffrath werden zwei Gräben gequert. Diese sind allerdings nicht permanent wasserführend. Die Untere Wasserbehörde des Rheinisch Bergischen Kreises hat zwar auf die Möglichkeit baubedingter Beeinträchtigung der Gräben und etwaiger Verrohrungen hingewiesen. Dieser Baubereich ist jedoch bereits durch den bestandskräftigen NETG-Beschluss planfestgestellt und kein Bestandteil der Prüfung der eigentlichen Änderung. Hinsichtlich der Verlegung der Anschlussleitung können bauliche Schutzvorkehrungen getroffen werden.

Mit der beantragten Änderung ergeben sich baubedingte Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper nur durch die beantragte Wiedereinleitung von gefördertem Grundwasser und Druckprobenwasser – entweder in den Weidenbach oder den Mühlengraben.

Bei der Druckprobenprüfung wird Klarwasser verwendet. Bei der Wiedereinleitung können u.a. durch Absetzbecken und StrohfILTER als Sandfang ggf. im gefördertem Wasser befindliche Schwebstoffe geklärt werden. Zudem kann durch eine vorgeschaltete Drosselung die Durchflussgeschwindigkeit reguliert werden, so dass keine erhebliche Beeinflussung des Strömungsverhaltens oder schädliche Aufwirbelungen zu erwarten sind.

Insgesamt lassen die temporären Wassereinleitungen keine relevanten, nachhaltigen Beeinträchtigungen der Gewässerflora und -fauna des

Weidenbachs oder des Mühlengrabens erwarten. Ebenso sind keine relevanten zusätzlichen Verschlechterungen des chemischen Zustands anzunehmen.

Das Änderungsvorhaben steht zudem keinerlei Entwicklungszielen vom Grundwasserkörper oder den Oberflächengewässern entgegen.

#### Wasserschutzgebiet

Der Änderungsbereich bei Paffrath liegt im Bereich des Wasserschutzgebietes Höhenhaus (Wasserschutzzone III B).

Das Änderungsvorhaben ist mit der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung vom 12.11.2003 vereinbar. Verbotstatbestände der Verordnung werden durch die Änderung nicht verwirklicht. Wie bereits dargelegt, ergeben sich zudem keine schädlichen Auswirkungen auf das Grund-/Trinkwasser. Die beantragten Änderungen laufen den Schutzziele der Verordnung nicht zuwider.

#### **5.2.6. Bodenschutz**

Das beantragte Änderungsvorhaben ist voraussichtlich auch mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar. Es steht nicht zu den gesetzlichen Vorgaben im Widerspruch, die sich aus dem BBodSchG, der BBodSchV sowie aus dem LBodSchG NRW ergeben.

Der Boden hat als eine geschützte Nutzungsfunktion gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort „für Ver- und Entsorgung“ zu dienen. Das Vorhaben entspricht somit einer der Zweckbestimmungen im Sinne des § 1 S.1 BBodSchG.

Diese Nutzungsfunktion ist dabei in ihrer bodenrechtlichen Bedeutung nicht als grundsätzlich nachrangig gegenüber den natürlichen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) oder historischen Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG) zu erachten. Soweit § 1 S. 3 BBodSchG ein Minimierungsgebot nur bei Beeinträchtigungen der natürlichen und historischen Bodenfunktionen vorsieht, erstreckt sich diese gesonderte Berücksichtigung nur auf das „wie“ der Bodeneinwirkung; im Sinne einer technisch-fachlichen Optimierungspflicht. Dieses zusätzliche Schutzgebot bezieht sich hingegen nicht bereits auf die Entscheidung, ob die betreffende Einwirkung überhaupt vorgenommen wird.

Diesen Anforderungen kann bei Umsetzung des Änderungsvorhabens durch Schutzvorkehrungen und entsprechende Bestimmungen in einem Planänderungsbeschluss ohne weiteres Rechnung getragen werden. Die Hinweise und Empfehlungen von den Unteren Bodenschutzbehörden der Stadt Leverkusen und des Rheinisch Bergischen Kreises können dabei berücksichtigt und diesen entsprochen werden.

Geeignete Schutzmaßnahmen stellen dabei insbesondere dar:

- Überwachung der Baudurchführung durch eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB), welche die Bauleitung berät und berechtigt ist, die Bauarbeiten zu unterbrechen falls irreversible Bodenschäden drohen.
- Berichts- und Dokumentationspflichten der BBB an die zuständigen Bodenschutzbehörden
- Fachgerechte Trennung der Bodenhorizonte und getrennte Lagerung sowie Wiedereinbau in der vorgefundenen Reihenfolge
- Keine Inanspruchnahme von Bodenflächen außerhalb des Arbeitsstreifens
- Keine Befahrung der Böden bei Wassersättigung
- Ggf. Anlage von Baustraßen nach Maßgabe der DIN 19639
- Nutzung bodenschonender Fahrzeug (Kettenfahrzeuge / Fahrzeuge mit Niederdruckreifen)
- Wiederherstellungsmaßnahmen Bodenauflockerungen und ggf. weitere Rekultivierungsmaßnahmen.
- Prüfung des Bodens auf Schadstoffvorbelastungen vor seiner Rückverfüllung gemäß LAGA M 20 TR Boden (2004) auf seine Wiedereinbaufähigkeit geprüft und ggf. ordnungsgemäße Entsorgung.

Auch unter Berücksichtigung der konkrete in den Änderungsbereichen betroffenen Bodentypen ist unter Miteinbeziehung von Schutzvorkehrungen keine schwerwiegende, nachhaltige Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen durch das Vorhaben zu erwarten. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder den Einzelnen herbeigeführt werden. Zumal das Änderungsvorhaben insgesamt auch sehr kleinräumig ist und sich nur im geplanten Stationsbereich dauerhafte Boden/Flächenversiegelungen ergeben.

#### **5.2.7. Natur-, Landschafts- und Artenschutz (einschließlich der Prüfung des Eingriffs der vorzeitigen Maßnahmen)**

##### Vorbemerkung

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich bau-, betriebs- und anlagendingte Auswirkungen, die naturschutzrechtliche Belange berühren. Die durch diesen Bescheid zugelassenen Maßnahmen stellen – ungeachtet der Entscheidungsprognose zur Planänderung – schon für sich genommen naturschutzrechtlich relevante Eingriffe dar. Dies ergibt sich

hier insb. in Form der baubedingten Auswirkungen durch die zugelassenen Gehölzrodungen und Bodenarbeiten.

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde daher im Rahmen Ihrer Sachprüfung zur Entscheidungsprognose über das Änderungsvorhaben insb. hinsichtlich dieser baubedingten Auswirkungen bereits im hierfür erforderlichen Umfang geprüft.

Die Einzelheiten dieser Prüfung werden nachfolgend genauer dargelegt. Als deren Ergebnis lässt sich vorab festhalten, dass

1. die mit diesem Bescheid vorab zugelassenen Maßnahmen (insb. Rodungen, Bodenabtrag) mit den Anforderungen des nationalen und des europäischen Naturschutzrechtes vereinbar sind;
2. für die weiterführenden Auswirkungen des gesamten Änderungsvorhabens keine unüberwindbaren Konflikte mit naturschutzrechtlichen Belangen zu erwarten sind.

#### 5.2.7.1. Eingriffe

Durch den Bau und Betrieb der Gasversorgungsleitungen und der Schieber- und GDRM-Station entstehen zwangsläufig Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft.

Diese entstehen einerseits durch die Bauarbeiten. Hier sind v.a. zu nennen: die zugelassenen Vorabmaßnahmen (d.h. insb. Bodenarbeiten, Gehölzrodungen), die weitere Einrichtung der Baustellenflächen, das Ausheben des Rohrgrabens, die Verlegung der Rohre, Stationserrichtungen und die mit den Bautätigkeiten verbundenen Immissionen und Wasserhaltungsmaßnahmen. Durch diese Bauaktivitäten werden innerhalb der Arbeitsflächen daher vor allem die Schutzgüter Boden und Pflanzen (insb. Äcker, Weiden und einzelne Gehölze) beeinträchtigt. Zudem können diese Flächeninanspruchnahmen und auch baubedingten Immissionen (Lärm, Erschütterungen) zu einer temporären Beeinträchtigung der lokalen Fauna führen. Ein größerer Teil dieser potenziellen Beeinträchtigung ergibt sich bereits mit den hier zugelassenen Maßnahmen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ergeben sich dauerhafte, anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens vor allem durch die Flächeninanspruchnahme für die GDRM-Anlage und Molchschleuse bei Paffrath und die teilweise Versiegelung des Stationsgeländes. Im Hinblick auf die Anschlussleitungen verbleibt eine Beeinträchtigung durch den, über den Leitungen von tief wurzelnden Gehölzen freizuhaltenden, Schutzstreifen.

#### 5.2.7.2. Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Zur Erfüllung des Vermeidungsgebotes gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG hat die VT für das Änderungsvorhaben diverse Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Soweit diese schon für die

zugelassenen Vorabmaßnahmen anzuwenden sind, wurde dies in Teil A dieses Bescheides entsprechend festgesetzt und um zusätzliche Schutzmaßnahmen ergänzt.

Das sich hieraus ergebende Maßnahmenregime der Vermeidungs-, Minimierungsvorkehrungen ist dabei insgesamt geeignet, die mit den Vorabmaßnahmen verbundenen potenziellen nachteiligen Folgen für Natur und Landschaft soweit wie möglich zu begrenzen. Hinsichtlich des gesamten noch planfestzustellenden Änderungsvorhabens ist diesbezüglich nichts Gegenteiliges zu erwarten.

Vorgesehen ist dabei insbesondere die Anordnung der folgenden Maßnahmen. Soweit erforderlich werden diese bereits für den vorzeitigen Baubeginn festgesetzt. (Hinweis: In Kursivschrift hervorgehobene Maßnahmen werden bereits mit den zugelassenen Vorabmaßnahmen umgesetzt):

#### Allgemein technisch, planerisch und eingriffsrechtlich optimierter Bauablauf

- *Bodenkundliche und ökologische Baubegleitung zur Verminderung der Eingriffsintensität und zur Sicherung der Einhaltung der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitpläne und der Artenschutzprüfungen*
- *Genauere Kennzeichnung und Abgrenzung des Arbeitsstreifens vor Ort einschließlich der Ausgrenzung von Ausschlussflächen für temporäre Baustelleneinrichtungen*
- *Erhalt/bauliche Sicherung von Grabenstrukturen*
- *fachgerechte Wasserhaltungsmaßnahmen*
- *Keine Befahrung oder anderweitige Beanspruchung von Flächen außerhalb des Arbeitsstreifens*
- *Zügiger Baufortschritt in sensiblen Bereichen unter Beachtung vorgegebener Bauzeiträume*

#### Arten-/Biotopschutz und Landschaftsbild

- *Baumschutz, insb. Schutz gegen mechanische Beschädigungen, während der Bauarbeiten entsprechend DIN 18920 und RAS-LP 4 (Bohlenummantelung, Überfahrtschutz, ggf. Handausschachtung in Wurzelbereichen)*
- *Standfestes Einzäunen von zu erhaltenden Einzelbäumen/Waldstrukturen und Aussparung des Wurzelbereichs; keine dortige Lagerung von Erdaushub oder Baugeräten*
- *Schutzmaßnahmen für die Avifauna, Säugetiere und Amphibien (generelle zeitliche Einschränkungen für Bauarbeiten hinsichtlich der Brutzeiten, Prüfung auf Horst- und Höhlenbäume vor Rodungsarbeiten, bedarfsweiser Baustopp bei Vorkommen, Errichtung von*

*Amphibienschutzzäunen*). [Anm. Zur gesonderten Betrachtung und Würdigung dieser Artenschutz-Maßnahmen wird auf B 5.2.7.6 verwiesen.]

### Wasser

- keine Errichtung von Material- und Gerätelagern sowie Baumaschinen und -fahrzeugplätzen in der Nähe von Oberflächengewässern
- Klärung von ggf. trübstoffhaltigem Wasser aus Wasserhaltungsmaßnahmen vor der Einleitung in Fließgewässer
- *Einsatz von geschultem Personal für das Betanken der Maschinen und Geräte, Mitführung von Bindemittel für Unfallsituationen*
- *Vermeidung eines Eintrags von Kraft- und Schmierstoffen in das Erdreich während der Bauphase beim Betanken der Baufahrzeuge und beim Betreiben von Pumpen für etwaige Wasserhaltungsmaßnahmen (Auffangwannen)*
- *Verwendung von biologisch abbaubaren Ölen in Maschinen und Geräten*

### Boden

- *Generelle Beachtung des DVGW-Merkblatts G 451, der DIN 18915 und DIN 19639*
- *Abheben des Oberbodens im Bereich von Fahrstreifen und Rohrgraben zum Schutz vor Strukturschäden des Bodens*
- *Getrennte Aufnahme und Lagerung der einzelnen Bodenschichten zum Schutz vor Vermischungen*
- *Begrünung der Bodenmieten und Verbot der Befahrung von Bodenmieten zum Schutz vor Erosionsschäden bzw. Verschlämmungen*
- *Lockerungen im Bereich des Arbeitsstreifens auf dem Unterboden vor dem Wiederauftrag des Oberbodens*
- *Bauarbeiten möglichst bei trockener Witterung*
- *keine Erdbaumaßnahmen bei Wassersättigung der zu befahrenden Böden*
- *Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Optimierung von Baustellentransporten und Anwendung von Schutzmaßnahmen in sensiblen Bereichen (Befahren mit Niederdruckreifen oder Kettenfahrzeugen, Auslegen von Schotter, Geotextil o. temporären Baustraßen im Fahrstreifen)*
- *Rekultivierungsarbeiten nur bei ausreichend trockenem Boden*
- *Überprüfung des Aushubs gemäß LAGA M 20 TR Boden (2004) auf Wiedereinbaufähigkeit*

- Ordnungsgemäße Entsorgung nicht einbaufähiger Böden
- Schichtenweiser (in vorgefundener Reihenfolge) Wiedereinbau der Böden mit entsprechend angepasster Rückverdichtung

Bei ordnungsgemäßer Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen beschränken sich die Eingriffe des Änderungsvorhabens und der zugelassenen Vorabmaßnahmen von vornherein auf das unabwendbar notwendige Maß. Dem Vermeidungsgebot wird damit hinreichend Rechnung getragen.

#### 5.2.7.3. Beschreibung der Beeinträchtigungen

Trotz Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen, führen das Änderungsvorhaben und die zugelassenen Vorabmaßnahmen zwangsläufig zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die mindestens vorübergehend nicht vermieden werden können. Diese Beeinträchtigungen ergeben sich baubedingt zunächst durch:

- temporäre Biotopverluste im Arbeitsstreifen
- Emissionen durch die Bauaktivitäten mit evtl. Störwirkungen auf Tiere
- Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Baustellen und Stationsflächen.

Diese Faktoren betreffen daher auch schon die zugelassenen Vorabmaßnahmen.

Zudem ergeben sich für das Änderungsvorhaben nach der Bauphase noch anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Boden- und Flächenbeanspruchung bzw. die Biotopverluste in Folge des gehölzfrei zu haltenden Leitungsschutzstreifens und der Flächenversiegelungen in den Stationsbereichen. Zudem verbleiben Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die oberirdischen Baukörper.

Hierbei ist zunächst festzuhalten, dass der Umfang betroffener Biotopflächen recht kleinräumig bleibt. Temporär werden – auch schon für die Vorabmaßnahmen – ca. 0,7 ha in Anspruch genommen werden. Bei den betroffenen Biotoptypen handelt es sich dabei vorwiegend um Biotope mit geringer bis mittlerer Wertigkeit (Acker, landwirtschaftliche Intensivweiden, Gehölzbereiche mit mittel bis schlecht ausgeprägten Strukturen lebensraumtypischer Baumarten). Höherwertig betroffene Biotope befinden sich nur in Teilbereichen des NSG „Diepschrather Wald“ in den Mischwaldbereichen mit lebensraumtypischen Laubbaumarten. Für die Bauphase beschränkt sich der dortige Eingriff durch das Änderungsvorhaben jedoch auf die Verbreiterung des bereits im NETG-Beschluss festgestellten Arbeitsstreifens um ca. 2 Meter. Dies gilt entsprechend auch für die zugelassenen Vorabmaßnahmen.

Nach der Bauphase beträgt die dauerhafte Beeinträchtigung von Biotopen durch oberirdische Baukörper bzw. Flächenversiegelungen und Schutzstreifen in allen Änderungsbereichen insgesamt ca. 0,25 ha.

Durch die zugelassenen Vorabmaßnahmen ergeben sich über die unmittelbar in Anspruch genommenen Flächen hinaus keine erheblichen Biotopbeeinträchtigungen oder anderweitige erhebliche Auswirkungen.

Gleiches ist auch für das beantragte Änderungsvorhaben insgesamt anzunehmen. Die Untere Naturschutzbehörde des Rheinisch Bergischen Kreises bittet in diesem Zusammenhang zwar insb. im Hinblick auf die später geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen und Eingriffe in Grabenstrukturen um die Prüfung möglicher, weitergehender Auswirkungen im NSG „Diepeschrather Wald“. Eine relevante Beeinträchtigung von Bereichen außerhalb des eigentlichen Arbeitsstreifen ist diesbezüglich nach derzeitigem Verfahrensstand nicht zu erwarten. So geht aus der wasserrechtlichen Beweisführung hervor, dass die Reichweite bzw. der Radius der Grundwasserabsenkung lediglich 13 m beträgt (gemessen vom Entnahmetrichter). Nach ca. 4 m Entfernung vom Entnahmetrichter beträgt die Tiefe der Grundwasserabsenkung voraussichtlich nur noch ca. 45cm und wird zum Außenrand dieses Absenkungsbereichs hin sukzessive weniger. Die Wasserhaltungsmaßnahmen werden in diesem Bereich zudem voraussichtlich zudem nur einen Monat andauern. Eine mögliche Wiedereinleitung des zutage geförderten Wassers in den Weidenbach kann mit dem Baufortschritt der bereits genehmigten NETG-Loop koordiniert werden. Im Übrigen wird hierzu – ebenso wie zu den betroffenen Gräben – auf B 5.2.5 verwiesen.

#### 5.2.7.4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Soweit die zuvor dargelegten Beeinträchtigungen des gesamten Änderungsvorhabens nicht bereits mit Abschluss der Bautätigkeiten enden und nicht nachhaltig nachwirken, sind nach derzeitigem Prüfungsstand seitens der VT adäquate Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen vorgesehen, welche in einem Planänderungsbeschluss verbindlich festgesetzt würden.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die VT auf der Basis der gutachterlich in den Landschaftspflegerischen Begleitplänen vorgenommenen Eingriffsbilanzierungen ermittelt. Die Bilanzierung erfolgte fachgerecht unter Heranziehung des Bewertungsschlüssels „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung NRW“ (LANUV 2008).

Soweit möglich wird die Kompensation der zuvor genannten, unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet. Die fachgerechte Umsetzung dieser Ausgleichsmaßnahmen soll zudem durch die ökologische und

bodenkundliche Baubegleitung überwacht werden. Ein Großteil der (primär baubedingten) Beeinträchtigungen kann nach Abschluss der Rekultivierungs- und Pflanzungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und Biotope sind nach fachgerechter Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen der temporären Arbeitsflächen weit überwiegend wiederhergestellt.

Ein verbleibender Kompensationsbedarf ergibt sich überwiegend nur durch Biotopverluste in Folge der (teil)versiegelten bzw. überbauten Stationsflächen sowie den ca. 5 m breiten, gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen oberhalb der Anschluss-/Verbindungsleitungen.

Die VT hat für diesen Kompensationsbedarf zusätzliche Maßnahmen über die Ökokonten „Stöcken“ (Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland mit Obst- und Laubbäumen in Leichlingen) bzw. „Dormagen-Hackenbroich“ (Umwandlung von Fichten-/Pappelwald in Laubwald in Dormagen) vorgesehen. Die Umsetzung erfolgt über die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft. Eine dingliche Sicherung der für die Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen liegt bereits vor.

Insgesamt sind die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen voraussichtlich geeignet, die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise zu kompensieren und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen bzw. neu zu gestalten.

Etwaige erforderliche Anpassungen bei den geplanten Kompensationsmaßnahmen können im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Diese Aspekte stellen die beantragte geänderte Planung hingegen nicht grundsätzlich in Frage.

#### 5.2.7.5. Landschafts- und Naturschutzgebiete

Im Bereich bei Paffrath wird durch das Änderungsvorhaben und auch durch die zugelassenen Vorabmaßnahmen das Landschaftsschutzgebiet „Bergische Heidetrasse“ und das Naturschutzgebiet „Diepeschrather Wald“ berührt.

Die Auswirkungen der Vorabmaßnahmen auf diese Gebiete sind mit den gesetzlichen Anforderungen des naturschutzrechtlichen Gebietsschutzes vereinbar. Für das gesamte Änderungsvorhaben ist dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ebenfalls zu erwarten.

Grundsätzlich sind in Landschafts- und Naturschutzgebieten alle Handlungen nach Maßgabe der jeweiligen Landschaftspläne verboten, die den Charakter der jeweiligen Gebiete verändern können oder dem Schutzzweck der Gebiete zuwiderlaufen.

Die vorgenannten Gebiete sind im Landschaftsplan (LP) „Südkreis“ des Rheinisch Bergischen Kreises ausgewiesen (NSG „GL 2.1-4“ / LSG „GL 2.2.-1“).

Im vorgenannten LP sind zu diesen Gebieten folgende für das Vorhaben relevante Verbote (s. Nr. 2.1.A bzw. Nr. 2.2.A des LP) festgelegt (Anm.: In Kursivschrift hervorgehobene Verbote sind bereits für die Vorabmaßnahmen relevant):

Es ist jeweils verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, aufzustellen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
- Frei- und Erdverkabelungen, Fernmeldeleitungen, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen oder sonstige Rohrleitungen, hierzu zählen auch Drainageleitungen, zu verlegen, zu errichten oder zu verändern;
- *Verfüllungen, Anschüttungen oder Abgrabungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern;*
- *Hecken, Gebüsche, Sträucher, Feld und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen;*
- (nur für das NSG) *Flächen außerhalb der festen oder gekennzeichneten oder für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze zu betreten oder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;*
- (nur für das NSG) *Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;*
- (nur für das NSG) *Pflanzen aller Art – einschließlich Pilze - oder Pflanzenteile abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;*
- (nur für das LSG) *Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge oder Geräte aller Art dort abzustellen, sie zu warten oder sie zu reparieren.*

Die Umsetzung der Vorabmaßnahmen in beiden Gebieten ist trotz der vorgenannten Verbote jedoch zulässig. Für das gesamte Änderungsvorhaben geht die Planfeststellungsbehörde nach derzeitigem Stand vom gleichen Fall aus.

Für die verursachten Eingriffe in diese gesetzlich geschützten Bereiche von Natur und Landschaft, ist der Ausnahmetatbestand des § 67 Abs. 1 S.

1 Nr. 1 BNatschG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme ist für die hier zugelassenen Maßnahmen erforderlich und angemessen. Hiervon geht die Planfeststellungsbehörde auch für die weitergehenden, in einem Planfeststellungsbeschluss festzusetzenden Maßnahmen aus. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Errichtung GDRM-Station samt den zugehörigen Anschlussleitungen im Rahmen einer nach den Zielen des § 1 EnWG orientierten Energieversorgung. Im Hinblick auf das darüber hinaus bestehende öffentliche Interesse an einem hier zugelassenen vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird auf B 5.3 verwiesen. Zudem ist die Abweichung von den grundsätzlichen im LP aufgeführten Verboten in diesem Einzelfall auch mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Es ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das betroffene Naturschutzgebiet und das Landschaftsschutzgebiet durch die Vorabmaßnahmen und das Änderungsvorhaben nicht in einem solchen Maß beeinträchtigt werden, dass die jeweils im Landschaftsplan enthaltenen Schutzziele funktionslos würden.

Die Ausweisung des NSG „Diepeschrather Wald“ im LP dient diesbezüglich der

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW [Anm. veraltet] geschützten Biotope: Fließgewässer
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung
- Erhaltung und Sicherung des Lebensraumes für seltene Pflanzen- und Tierarten (Orchideen, Geophyten, Amphibien)
- Erhaltung und Sicherung des Wasserhaushaltes in den Feuchtbereichen
- Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, laubholzdominierter und standortgerechter Waldgesellschaften
- Erhaltung und Entwicklung der Nass- und Feuchtbereiche und der Bruchwälder:

Die Ausweisung des LSG „Bergische Heidtrasse Wald“ im LP dient der

- Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der vielgestaltigen Kulturlandschaft
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Bergischen Heideterrasse
- besonderen Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung mit Trittsteinbiotopen im besiedelten Bereich

- Erhaltung und Entwicklung des Dauergrünlandes
- Erhaltung und Entwicklung der Quellbereiche und Bäche
- Erhaltung und Entwicklung laubholzdominierter Waldbereiche.

Hierbei ist zunächst festzustellen, dass das Änderungsvorhaben für einen Großteil dieser Schutzziele nicht von Relevanz ist. Die meisten, gesondert aufgeführten Biotope (Fließgewässer, Orchideen, Geophyten, Feuchtbereiche, Dauergrünland, Bäche) werden vom Vorhaben nicht berührt. Zumindest stellt aber die Beanspruchung der (laubholzdominierten) Waldbereiche eine Beeinträchtigung dar. Ein größerer Teil der Beeinträchtigungen erfolgt baubedingt. Diese baubedingten Störungen sind jedoch nur vorübergehend und wirken sich zudem nur kleinräumig aus. Im NSG ergibt sich baubedingte mit dem Änderungsvorhaben bzw. den Vorabmaßnahmen nur eine Ausweitung des bereits planfestgestellten Arbeitsstreifens der NETG-Loop um ca. 2 Meter. Die baubedingten Beeinträchtigungen auf der Südseite der Bestandsstation - im LSG - sind hingegen neu. Diese sind jedoch nur temporär und zudem kann dort insb. auch im Hinblick auf die dortigen Gehölzverluste durch eine Wiederaufforstung mit einem - im Vergleich zu vorher - höheren Anteil standortgerechter Gehölze mittel- und langfristig eine ökologische Aufwertung erreicht werden.

Die verbleibenden, anlagebedingten Auswirkungen durch die Stationsfläche der GDRM-Anlage haben zudem keine erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsmöglichkeiten. Dies ergibt sich insbesondere durch geringe Größe der zusätzlichen Anlagenfläche und die Lage am Bestandsgelände und damit einem durch anthropogene Einflüsse geprägten Bereich.

Soweit von den Anlagen bzw. deren Flächeninanspruchnahme (ca. 0,12 ha Gesamtfläche im Bereich bei Paffrath) in den Schutzgebieten ungeachtet der bisherigen Ausführungen Beeinträchtigungen ausgehen, erstrecken sich diese jedoch nur auf einen Bruchteil der beiden Schutzgebiete (NSG ca. 24 ha; LSG ca. 738 ha) und liegen zudem - hinsichtlich des NSG „Diepeschrather Wald“ in dessen äußersten, südöstlichen Randbereich.

Insgesamt werden daher die wertgebenden Merkmale beider Gebiete entweder gar nicht beeinträchtigt oder sind für diese in ihren räumlichen Auswirkungen so marginal, dass davon ausgegangen werden kann, dass hiervon keine gefährdende Auswirkung auf die Schutzziele ausgeht. Ebenso werden die Erhaltungsziele dieser Gebiete nicht gefährdet.

Die Auswirkungen der Vorabmaßnahmen auf diese Schutzgebiete sind damit insgesamt - neben dem überwiegenden öffentlichen Interesse an einer Umsetzung - auch mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Derzeit sind keine Anhaltspunkte dafür

ersichtlich, dass dies für die Planfeststellung des beantragten Änderungsvorhabens anders zu beurteilen wäre.

#### 5.2.7.6. Artenschutz

Mit den zugelassenen Vorabmaßnahmen ergeben sich keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Ge- bzw. Verbote und sie sind somit mit den Belangen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes vereinbar. Derzeit geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass auch für die Planfeststellung des beantragten Änderungsvorhabens keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten werden.

##### 5.2.7.6.1. Voraussetzungen und Schutzmaßnahmen

Sowohl bei den Vorabmaßnahmen als auch dem beantragten Änderungsvorhaben insgesamt handelt es sich um behördlich zugelassene Maßnahmen bzw. Eingriffe i.S.d. § 17 BNatSchG. Die Vorabmaßnahmen sind, unter Berücksichtigung der in Teil A festgesetzten Schutzmaßnahmen, unvermeidbare Eingriffe i.S.d. § 15 BNatSchG. Gleiches gilt auch für das gesamte Änderungsvorhaben. Die Umsetzungszwecke lassen sich nicht am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen.

Als behördlich zugelassener Eingriff bemisst sich die Prüfung der Vorabmaßnahmen (und des gesamten Änderungsvorhabens) für die Belange des besonderen Artenschutzes an den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Bei der besonderen Artenschutzprüfung richtet sich der Prüfungsumfang daher auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt und werden, wie alle übrigen Arten, grundsätzlich im Rahmen entsprechende den Maßgaben des allgemeinen Artenschutzes i.S.d. § 39 BNatSchG berücksichtigt.

Die festgesetzten (und auch für den Planfeststellungsbeschluss der beantragten Änderungen zu berücksichtigen) Schutzmaßnahmen dienen dabei sowohl dem allgemeinen als auch dem besonderen Artenschutz. Dies gewährleisten insb. folgende Maßnahmen:

- Schutz und Sicherung der Baustellenbereiche (u.a. nach DIN 18920) und der angrenzenden Flächen, so dass es nicht zu Beeinträchtigungen der bedeutsameren Strukturen (z.B. in Waldbereichen) kommt.
- Rodungsmaßnahmen werden zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt. Mit der Rodung in diesem Zeitraum wird vermieden, dass wald- und gehölbewohnende Arten, vor allem auch Höhlenbrüter, getötet und gestört werden. Mit der Rodung außerhalb der Brutzeit wird

erreicht, dass potenziell betroffene Arten vor Brutbeginn rechtzeitig andere, ungestörte Bereiche zur Brut bzw. Nestanlage aufsuchen können

- Entfernung von krautigen Vegetationsstrukturen in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar o. alternativ (und bei längeren Baustopps) Abflattern der relevanten Bereiche als Vergrämung bzw. Begehung der Fläche zur Vergrämung, damit auch bodenbrütende Arten in rechtzeitig andere, ungestörte Bereiche aufsuchen können
- Errichtung von Amphibienschutzzäunen, um ein Einwandern in den Baustellenbereich und die potenzielle Verletzung/Tötung von Amphibien/Reptilien zu verhindern
- Begehung der geplanten Arbeitsflächen vor Beginn der Maßnahmen insb. zur Kontrolle. Es werden v.a. die Gehölzbestände nochmals auf Höhlen- und Horstbäume geprüft und ggf. ausgespart. Mit der Kontrolle soll vermieden werden, dass Horstbewohner oder Höhlenbrüter getötet oder gestört werden. Zudem sollen die Arbeitsflächen generell auf die dort befindliche Fauna kontrolliert werden und (nicht planungsrelevante) vorgefundene Arten ggf. artgerecht umgesiedelt werden, um Tötungsereignisse zu vermeiden
- Alle zuvor genannten Schutzmaßnahmen werden durch einen Fachmann ökologisch betreut und überwacht, der zudem auch der Planfeststellungsbehörde berichtet.

#### 5.2.7.6.2. Untersuchungen und Bestandsaufnahme

Insb. durch die gutachterlichen Untersuchungen, welche in den Antragsunterlagen der beantragten Planänderung enthalten sind (und den Vorabmaßnahmen) liegt dieser Prüfung der Artenschutzbelange eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zugrunde. Anhand der erfassten Daten und Kartierungen lassen sich hinreichende Rückschlüsse zu Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten im Vorhabengebiet entnehmen.

Die VT hat für die artenschutzrechtliche Prüfung insb. die folgenden, gutachterlichen Ermittlungen vornehmen lassen:

- Ermittlung der potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten nach den hier einschlägigen Messtischblättern 4908 – Quadrant 1, 3 und 4; 5008 – Quadrant 1 und 2; 4907 – Quadrant 2; diese planungsrelevanten Arten stellen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten dar, die bei einer Artenschutzprüfung einzeln zu betrachten sind. Demgegenüber kann bei den übrigen Arten (unstete Vorkommen, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit) im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird.

- Eingrenzung des größeren Betrachtungsraumes der Messtischblattquadranten (ca. 5,5 x 5,5 km) auf den Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens und Ausschluss von Arten für die im Rahmen einer Potenzialanalyse festgestellt werden kann, dass sich für bestimmte Arten keine geeigneten Habitate im Vorhabenbereich vorfinden bzw. bei denen keine relevanten Wirkfaktoren Verbotstatbestände auslösen
- Zusätzlich Abfrage der im Naturschutzfachinformationssystem des LANUV NRW vorliegenden Daten (Land NRW, Datenlizenz Deutschland – LINFOS Landschaftsinformationssammlung – Planungsrelevante Arten)
- Eingrenzung des Artenspektrums anhand der im Plangebiet und im angrenzenden Raum vorkommenden Lebensraumtypen. Dabei wurden alle im Umfeld vorkommenden Lebensraumtypen ausgewertet.
- Abfrage faunistischer Daten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises (Februar 2019) und Biologischen Station Rhein-Berg
- Kartierungen der Avifauna, Amphibien sowie Fledermäuse. Dabei wurden in den Änderungsbereichen jeweils mehrere, mehrstündige Begehungen des Geländes durchgeführt. Es wurden etablierte feldbiologische Erfassungsmethoden angewendet; d.h. bei den Vögeln das Verhören artspezifischer Lautäußerungen und Sichtbeobachtungen. Zu Amphibien und Reptilien wurden ebenso Sichtbeobachtungen vorgenommen, und nach geeigneten Reproduktionsgewässern bzw. Habitatstrukturen gesucht. Zur Kartierung von Fledermausarten wurden im Untersuchungsgebiet bei Paffrath mehrere Nachtbegehungen durchgeführt und dabei unter Verwendung eines Bat-Detektors und Recorders erfasst, um die artspezifischen Ortungs- und Sozialrufe hörbar zu machen und aufzuzeichnen. Zudem wurden die Fledermausarten, soweit möglich, durch Sichtbeobachtung flugaktiver Fledermäuse kartiert. Außerdem wurden bei allen Änderungsbereichen Bäume auf Höhlen, Spalten, Horste und Nester untersucht.

Die durchgeführten Untersuchungen und die erfassten Daten geben insgesamt ein repräsentatives Bild zum potenziellen Artbestand im Einwirkungsbereich des Vorhabens und sind für die Prüfung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes hinreichend.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (hier vertreten durch NABU) hat zwar zusätzlich noch Kartierungen/Untersuchungen zum Vorkommen der Haselmaus im Bereich Paffrath gefordert. Soweit damit aber überhaupt der eigentliche Änderungsbereich gemeint ist (und nicht der Trassenverlauf der bereits genehmigten NETG-Loop)

lässt sich hierzu festhalten: Weder die gutachterliche Abfrage im Fachinformationssystem des LANUV NRW noch die gutachterliche Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station lassen Rückschlüsse auf ein Haselmausvorkommen im Änderungsbereich bei Paffrath erkennen. Es sind vor Ort auch keine für die Art günstigen Lebensraumstrukturen und Habitatelemente erkennbar. Im Bereich gibt es keine geschlossenen Randstrukturen und es bestehen Störeinflüsse durch die Bestandsstation und den regelmäßig frequentierten Waldspazierweg. Insbesondere mangelt es im Änderungsbereich aber an einem gebüschreichen Waldsaum. Darüberhinausgehende Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.

#### 5.2.7.6.3. Besonderer Artenschutz

Auf Grundlage der bisherigen Ausführungen ergibt sich im Hinblick auf die planungsrelevanten Arten für die zugelassenen Vorabmaßnahmen im Rahmen der Artenschutzprüfung im Ergebnis, dass

- gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verstoßen wird. Insbesondere besteht durch das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko unter Miteinbeziehung von möglichen Zerstörungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch Aufgabe der Brut infolge baubedingter Störungen (§ 44 Abs. 5 S.2 Nr. 1 BNatSchG).
- gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verstoßen wird. Durch das Vorhaben treten keine erheblichen Störungen auf, durch die der Erhaltungszustand der lokalen Population nachhaltig verschlechtert wird.
- gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch nicht verstoßen wird. Aufgrund der räumlich begrenzten und tlw. nur temporären Störwirkungen kann die ökologische Funktion der Lebensstätte durch das ähnlich strukturierte Umland hinreichend gewährleistet werden.

Gleiches wird voraussichtlich auch für das gesamte Änderungsvorhaben anzunehmen sein, bei dem sich zusätzliche Wirkfaktoren hauptsächlich noch in Form der dauerhaften, aber kleinräumigen (ca. 0,2 ha) Flächenverluste ergeben.

Diese Feststellungen beruhen auf den nachfolgenden Ergebnissen und Auswertungen zu den einzelnen Änderungsbereichen.

Im Bereich Leverkusen-Voigtslach kann für die Vorabmaßnahmen ein artenschutzrechtlicher Konflikt ausgeschlossen werden. Gleiches ist für das darüber hinausgehende Änderungsvorhaben in diesem Bereich anzunehmen. Auf Grundlage der Bestandserfassungen und Potentialanalyse ist anhand passender Lebensraumstrukturen in Form von

Nahrungsrevieren ein Vorkommen für acht in dem MTB ausgewiesenen, planungsrelevante Arten (Waldohreule, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Rauchschwalbe, Feldsperling, Waldkauz, Star, Schleiereule) nicht von vornherein auszuschließen. Aufgrund des sehr kleinräumigen Änderungsbereiches und genügender Ausweichflächen kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen jedoch ausgeschlossen werden. Nach Untersuchung der Bäume im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten konnten keine geeigneten Strukturen festgestellt werden. Für die diesbezüglich planungsrelevanten Arten (Turmfalke, Baumfalke, Bluthänfling, Mäusebussard, Steinkauz, Habicht und Sperber) kann eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen daher ausgeschlossen werden. Vor Umsetzung der Vorabmaßnahmen werden die Gehölzbestände zudem nochmals durch die ÖBB kontrolliert werden. In dem MTB 4907-2 ist auch der Kammmolch und die Kreuzkröte als planungsrelevante Art ausgewiesen. Funde/Sichtungen dieser Arten ergaben sich bei den Ortsbegehungen nicht. Die vorhabennahen Gewässer samt Begleitvegetation eignen sich jedoch als potenzielles Revier dieser Arten. In diesem Bereich wird durch die zugelassenen Bodenarbeiten und Gehölzeinschläge allerdings nicht direkt eingegriffen; ebenso nicht durch eine spätere Leitungsverlegung. Insbesondere unter Berücksichtigung der Baufeldsicherung und der Errichtung von Amphibienschutzzäunen ist keine Beeinflussung zu erwarten und die Verwirklichung von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden. Im Übrigen ist anzumerken, dass die VT schon durch den NETG-Beschluss das entsprechende Baurecht im Stationsbereich besitzt. Die faktischen Zusatzeinwirkungen der Vorabmaßnahmen und der beantragten Planänderung beschränken sich hier flächenmäßig auf einen Umfang von ca. 50 m x 60 m und erweitern den bereits planfestgestellten Arbeitsstreifen v.a. auf Ackerflächen nach Norden hin in Richtung eines Feldweges.

Auch im Änderungsbereich bei Bergisch-Gladbach-Paffrath kann insgesamt ein artenschutzrechtlicher Konflikt bzw. die Verwirklichung von Verbotstatbeständen durch die Gehölzeinschläge und die Bodenarbeiten ausgeschlossen werden. Gleiches ist für eine spätere Leitungs- und Stationerrichtung einschl. deren Betriebes zu erwarten.

Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie wurden in dem Wirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen. Auch liegen keine Hinweise auf Vorkommen derartiger Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vor.

Geschützte Amphibien und Reptilien nach Anhang IV FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten) sind in den beiden MTB (5008-1, 5008-2), die den unmittelbaren Änderungsbereich betreffen, nicht ausgewiesen. Nur im nächsten, nördlichen MTB-Quadranten (4908-3) ist die Zauneidechse ausgewiesen. Der Kammmolch ist für das Untersuchungsgebiet nicht in den MTB ausgewiesen; jedoch in der Datenbank "Herpetofauna". Bei den

Begehungen wurde beide Arten nicht nachgewiesen. Typische besiedelte Habitats der Zauneidechse (in NRW Heiden, Magerrasen, Dämme, Abgrabungen und Säume) liegen im Vorhabenbereich nicht vor. Ebenso ergaben sich für den Kammolch – auch nach Prüfung potenzieller Laichgewässer außerhalb des eigentlichen Vorhabenbereichs – keine geeigneten Habitatstrukturen. Für diese Arten ist daher kein artenschutzrechtlicher Konflikt zu erwarten. Hierbei ist auch berücksichtigt, dass diesen Arten zugleich auch die Schutzmaßnahmen (v.a. Amphibien-/Reptilienschutzzaun) für nicht planungsrelevante Arten (z.B. Erdkröte, Teichmolch, ggf. Ringelnatter) zugutekommen.

Als geschützte Säugetiere nach Anhang IV FFH-Richtlinie ist in den beiden MTB die Zwergfledermaus ausgewiesen. Die Vor-Ort-Untersuchungen durch Begehungen mit BAT-Detektoren ergaben neben der Zwergfledermaus auch Nachweise der Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus und des Großen Abendseglers.

Der Zwergfledermaus dienen die Gehölzbestände und nähere und Offenlandflächen im Bereich des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat. Ihre Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich zumeist hinter Spalten an Gebäuden und sie überwintert hinter Verkleidungen und in Fels- und Mauerspalten. Das gleiche Verhalten ist für die Mückenfledermaus anzunehmen. Der Raum dient ebenso dem Großen Abendsegler und der Rauhaufledermaus als Nahrungshabitat, für die jeweils nur ein einmaliger Nachweis vorliegt und die als Durchzügler einzustufen sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind bei den vorgenannten Arten daher nicht betroffen. Da ansonsten im Umfeld des Vorhabens ausreichende Jagd-/Nahrungsflächen vorhanden sind, besteht keine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungshabitats. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt kann für diese Arten daher ausgeschlossen werden.

Bei der Wasserfledermaus können potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein. Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die vorwiegend in Wäldern und Parks in Gewässernähe lebt. Ihr Nahrungshabitat sind wahrscheinlich die Teiche im Bereich des Mutzbaches außerhalb der eigentlichen Bauarbeiten. Eine Untersuchung der Bäume im Vorhabenbereich auf Baumhöhlen ergaben keine Funde. Dennoch ist ein zwischenzeitlicher Baumhöhlenbesatz nicht auszuschließen. Als geeignete Schutzmaßnahme wird jedoch vor dem Holzeinschlag der Baumbestand von einer fachkundigen Person auf Baumhöhlen kontrolliert. Beim Nachweis von Baumhöhlen im Eingriffsbereich wären dann die betreffenden Bäume zunächst nicht zu fällen.

Insgesamt sind daher für die Fledermausarten keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

In den MTB sind diverse geschützte Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen. Im eigentlichen Vorhabenbereich wurde jedoch bei den Vor-Ort-Begehungen keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen. Im weiteren Umfeld des Vorhabens ließen sich sieben planungsrelevante Vogelarten nachweisen: Mäusebussard, Schwarzspecht, Star, Waldlaubsänger, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Waldkauz.

Die Mehlschwalbe und die Rauchschwalbe wurden am Landgut Diepeschrath (jeweils mit etwa einem Dutzend Paaren) nachgewiesen. Bei beiden Arten handelt es sich um Gebäudebrüter. Das Landgut ist ca. 500 m vom Vorhabenbereich entfernt. Der Aktionsradius der Vögel ist begrenzt. In relativer Nähe zum Vorhaben nutzen die Schwalben lediglich den Bereich westlich des Vorhabens über den Fischteichen zur Nahrungssuche. Da somit weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch Nahrungshabitate in relevanter Weise beeinträchtigt werden, kann ein artenschutzrechtlicher Konflikt ausgeschlossen werden.

Der in NRW weit verbreitete Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km<sup>2</sup> Größe beanspruchen. Ein Mäusebussard-Paar wurde bei den Begehungen im südlichen Teil der Untersuchungsfläche nachgewiesen. Der Horstbaum befindet sich südwestlich der bestehenden GDRM-Station in der Nähe des Waldrandes. Der Standort befindet sich gut 100m außerhalb des Vorhabenbereichs. Da eine Beeinträchtigung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, werden für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.07. im Bereich die Bauarbeiten ausgesetzt, falls die ÖBB im Vorfeld am Standort besetzte Horste vorfindet. Verbotsrelevante Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten. Da der Mäusebussard zudem keine geschlossenen Waldflächen als Jagdrevier nutzt, entstände durch die Baumaßnahme diesbezüglich ebenso kein Konflikt.

Der Schwarzspecht ist für das Vorhaben als Waldbewohner grundsätzlich als potenzieller Brutvogel anzusehen. Es ergaben sich allerdings nur zwei Nachweise ohne Revierverortung (Überflug, Ruflaute). Er ist von Altwaldbeständen (80-110 Jahre o. Älter) abhängig, in denen er sowohl seine Höhlenbäume als auch Altkronenstrukturen für sein Signalverhalten findet. Schwarzspechte brüten in selbstgebauten Höhlen, die jahrelang genutzt werden können. Derlei Nachweise für Höhlen habe sich in den Vor-Ort-Untersuchungen allerdings nicht ergeben. Insgesamt ist nicht von einem artenschutzrechtlichen Konflikt auszugehen. Hierbei sind auch die vorgesehenen sachgerechten Schutzmaßnahmen berücksichtigt. So hat die Baufeldräumung bzw. der Gehölzeinschlag vor Beginn der Brutzeiten zu erfolgen und im Nachgang ist – bei mehrtägigen Unterbrechungen – der

Bereich vor einer Einnistung zu schützen. Der sehr geringfügige flächenmäßige Verlust des potenziellen Revierstandorts lässt sich unproblematisch durch die geeigneten Bereiche im Umfeld für die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten wahren. Gleiches ist auch für das gesamte Änderungsvorhaben und die damit verbundenen dauerhaften Flächenverluste zu erwarten.

Der Waldlaubsänger ist ebenso für das Vorhaben als potenzieller Brutvogel anzusehen. Er bevorzugt alte Laub und Mischwälder mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Es konnte jedoch nur ein singendes Männchen im Wald zwischen Badstraße und Neudiepeschrath (ca. 250 m außerhalb des Vorhabenbereichs) akustisch nachgewiesen werden. Für die Vorabmaßnahmen kann ein Konflikt ausgeschlossen werden. Gleiches ist für das beantragte Änderungsvorhaben insgesamt anzunehmen. Auch hier wurden für beide Fälle die zuvor erwähnten Schutzmaßnahmen und Ausweichmöglichkeiten berücksichtigt.

Auch der Waldkauz ist für das Vorhaben als potenzieller Brutvogel zu werten. Er besiedelt reich strukturierte Kulturlandschaften, lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten und Friedhöfe. Die Anlage des Nestes erfolgt flexibel in Baumhöhlen und Gebäudenischen. Der Waldkauz wurde jedoch durch nur ein rufendes Exemplar in ca. 350 m Entfernung nachgewiesen. Brutnachweise ergeben sich im Umfeld des Vorhabens nicht. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt kann auch hier ausgeschlossen werden.

Der Star kann für den erweiterten Vorhabenbereich als potenzieller Brutvogel betrachtet werden. Der Star ist ursprünglich ein Charaktervogel der halboffenen Kulturlandschaft mit verbreiteter Weidetierhaltung. Er brütet in Baumhöhlen (z.B. in Obstbäumen) und Gebäudenischen. Im erweiterten Untersuchungsgebiet kann er im Bereich der Teiche, für das Landgut Diepeschrath und evtl. für die Waldsiedlung östlich des Stationsgeländes als potenzieller Brutvogel gewertet werden. Da er allerdings Bereiche mit angrenzenden Offenlandflächen bevorzugt, ist der eigentliche Änderungsbereich des Vorhabens als Brutrevier nicht von besonderer Bedeutung. Da er auch offene Flächen als Nahrungshabitat nutzt kann insgesamt ein artenschutzrechtlicher Konflikt ausgeschlossen werden.

Im Übrigen ist auch im Änderungsbereich Leverkusen-Pattscheid – der nicht Teil der hier zugelassenen Vorabmaßnahmen ist – nicht von einem artenschutzrechtlichen Konflikt auszugehen. Auf Grundlage der Bestandserfassungen und Potentialanalyse ist anhand passender Lebensraumstrukturen – hier in Form von Nahrungsrevieren – ein Vorkommen für acht in dem MTB ausgewiesenen, planungsrelevante Arten (Großes Mausohr, Waldohreule, Kleinspecht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Waldkauz, Star, Schleiereule) nicht von vornherein auszuschließen. Aufgrund der sehr kleinräumigen Auswirkungen des

Vorhabens im Änderungsbereich und genügender Ausweichflächen kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen (u.a. Bauzaun, Flatterband) jedoch ausgeschlossen werden. Zudem finden die Arbeiten ohnehin im bereits durch den NETG-Beschluss genehmigten Arbeitstreifen statt, so dass v.a. baubedingt faktisch keine relevanten Zusatzeinwirkungen zu den bereits durch den NETG-Beschluss genehmigten Baumaßnahmen auftreten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG kann also insgesamt, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für sämtliche die Vorabmaßnahmen betreffende Bereiche ausgeschlossen werden. Dies ist nach derzeitigem Stand in diesen Bereichen ebenso für die weiterführenden Maßnahmen des Änderungsvorhabens anzunehmen; und ebenso für den Bereich bei Pattscheid.

Begründete Zweifel an den Untersuchungsergebnissen und den fachlichen Einschätzungen des von der VT beauftragten Gutachterbüros bestehen nicht. Die Ausführungen sind nachvollziehbar und plausibel.

#### 5.2.7.6.4. Allgemeiner Artenschutz

Es werden durch die Vorabmaßnahmen auch keine nicht besonders oder streng geschützten wild lebenden Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet. Genauso wenig werden wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnommen oder genutzt oder Bestände von Pflanzen niedergeschlagen oder auf sonstige Weise verwüstet. Auch werden keine Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört (§ 39 BNatSchG). Für das beantragte Änderungsvorhaben geht die Planfeststellungsbehörde derzeit vom gleichen Fall aus.

Soweit nicht besonders oder streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten durch die Maßnahmen beeinträchtigt werden, wird hierdurch nicht der Verbotstatbestand nach § 39 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht, da kein mutwilliges Handeln oder ein Handeln ohne vernünftigen Grund vorliegt. Zudem greift die Privilegierung gem. § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG, da es sich um ein nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben handelt. Dies gilt bspw. u.a. für die im Bereich Paffrath vorgefundenen (nicht planungsrelevanten) Vögel, Amphibien und Reptilien. Dennoch werden Beeinträchtigungen auch für diese Arten durch die vorgesehenen und in den Antragsunterlagen dargestellten Schutzmaßnahmen möglichst vermieden. Hervorzuheben sind hierbei nochmals u.a. die Baustellensicherung und Vorbeugung vor Einnistungen, Errichtung von Schutzzäunen, Vorabkontrollen und ggf. Umsiedlungen oder Baustopps, Sperrzeiten für Gehölzrodungen sowie die generelle Überwachung und Beratung durch die ÖBB.

Durch diese Maßnahmen werden die baubedingten, temporären Auswirkungen durch die Vorabmaßnahmen minimiert. Im Hinblick auf das gesamte Änderungsvorhaben wird auch durch die vorgesehenen Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine längere Belastung von beeinträchtigten Lebensraumstrukturen größtenteils vermieden.

Die übrigen, durch die Vorabmaßnahmen, ausgelösten Beeinträchtigungen sind unvermeidbar. Hiervon geht die Planfeststellungsbehörde auch für das Änderungsvorhaben insgesamt aus. Deren Eingriffszwecke können nicht mit zumutbaren Alternativen am gleichen Ort oder mit einer geringeren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft erreicht werden.

Hinsichtlich der Vorabmaßnahmen ist hierbei vielmehr festzuhalten, dass diese auch der Vermeidung stärkerer Beeinträchtigungen dienen. Es ist bereits an dieser Stelle absehbar, dass ein Planfeststellungsbeschluss erst nach Beginn der bevorstehenden Brutsaison der Avifauna erlassen würde. Ohne die Vorabmaßnahmen wären dementsprechend größere Beeinträchtigungen zu erwarten bzw. es müssten ggf. im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses größere Konflikte überwunden bzw. hingenommen werden.

#### 5.2.7.7. Zusammenfassung zum Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Im Rahmen der vorzunehmenden Entscheidungsprognose hat sich die Planfeststellungsbehörde vergewissert, dass die hier zugelassenen Vorabmaßnahmen allen rechtlichen Anforderungen genügen, die sich für die Beachtung und Berücksichtigung von Natur-, Landschafts- und Artenschutzbelangen ergeben. Die zugelassenen Vorabmaßnahmen sind mit diesen Belangen vereinbar. Unüberwindbare Konflikte bestehen nicht.

Wie anhand der vorangegangenen Abschnitte dargelegt wurde, ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ebenso zu erwarten, dass die weiterführenden, geplanten Maßnahmen des beantragten Änderungsvorhabens (insb. Grabenaushub, Leitungsverlegung, Wasserhaltung, Stationerrichtung) mit den Belangen des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes vereinbar sind. Diese Belange stehen einer positiven Entscheidungsprognose zum Änderungsvorhaben daher nicht entgegen.

#### 5.2.8. Kommunale Belange

Das beantragte Änderungsvorhaben ist voraussichtlich mit kommunalen Belangen vereinbar. Insgesamt ergeben sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine, dem Änderungsvorhaben entgegenstehenden, kommunalen Belange, wegen derer eine positive Entscheidungsprognose in Frage zu stellen wäre.

Die Kommunen, deren Gebiete durch das Änderungsvorhaben berührt werden, sind im Planfeststellungsverfahren beteiligt worden.

Die Stadt Bergisch Gladbach und der Rheinisch Bergische Kreis haben bezgl. Belangen, die ihre Aufgabenbereiche im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung betreffen, keine Bedenken gegen die Änderungen vorgetragen.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 20.01.2021 beschlossen das Änderungsvorhaben abzulehnen. Als Begründung wird vorgetragen, dass dies insb. auf folgendem Umstand beruhe: Leverkusen werde durch eine Vielzahl von Leitungs- und Verkehrsstrassen durchzogen und beeinträchtigt. Jede Erweiterung oder Änderung, seien es als Einzelfall betrachtet auch vermeintlich geringe Eingriffe, würden in ihrer Summe doch starke Auswirkungen auf die Leverkusener Bürgerinnen und Bürger in Leverkusen haben.

Auch unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme ergeben sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belange der Stadt Leverkusen, welche einer Zulassung des Änderungsvorhabens im Rahmen einer Planfeststellung endgültig entgegenstünden.

Denn bei den hier beantragten Änderungen ergibt sich auf Leverkusener Gebiet überhaupt keine Trassenänderung oder Erweiterung der bereits zugelassenen NETG-Loop. Auch die kurze Verbindung zur ca. 10 Meter entfernten, parallelliegenden Leitung Nr. 200 bei Voigtslach hat diesbezüglich faktisch keine Auswirkung auf die Betroffenheit der kommunalen Belange der Stadt Leverkusen. Diese Verbindung findet innerhalb der sich überlappenden, dinglich gesicherten Schutzstreifen beider Leitungen statt, welche ohnehin von jeglicher Bebauung freizuhalten sind. Zudem erfolgt die Verschiebung der LSE-Station ohne eine Änderung des Trassenverlaufs der NETG-Loop. Der bisher geplante Standort der LSE-Station befindet sich ebenso auf Leverkusener Gebiet und würde im Falle einer Ablehnung des Änderungsvorhabens dort verbleiben, da dies Bestandteil des (dann unveränderten und weiterhin gültigen) NETG-Beschlusses ist.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass das Änderungsvorhaben etwaige Planungen der Stadt Leverkusen oder andere hoheitliche Belange wesentlich, nachteilig beeinträchtigt. Über die Einwendungen der Bürger, welche sich der Rat zu eigen gemacht hat, wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abschließend entschieden.

#### **5.2.9. Denkmalpflegerische Belange**

Für das Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nicht zu vereinbaren sind.

Baudenkmäler sind nicht betroffen. Hinsichtlich der Belange des Bodendenkmalschutzes werden die im Rahmen der Errichtung der NETG-Loop stattfindenden, baubegleitenden archäologischen Untersuchungen auf die Änderungsbereiche ausgeweitet. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege hat keine Bedenken vorgetragen.

#### **5.2.10. Private Belange**

Es sind keine Beeinträchtigungen privater Belange zu erwarten, die einer Umsetzung des Änderungsvorhabens unüberwindbar entgegenstünden. So wirkt sich das Änderungsvorhaben räumlich nur sehr gering aus und es sind auch keine Einwendungen zu privaten Belangen eingegangen. Zudem hat die VT mit betroffenen Grundstücksbesitzern bereits entsprechende Nutzungsvereinbarungen getroffen.

#### **5.2.11. Fazit Entscheidungsprognose**

In der Gesamtbetrachtung sind im Rahmen der vorgenommenen Sachprüfung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zum derzeitigen Zeitpunkt keine Planungskonflikte zu erwarten, die einer Genehmigung des Änderungsvorhabens unüberwindbar entgegenstehen. Die Planung ist gerechtfertigt. Die Standortauswahl ist nachvollziehbar und es sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ebenso sind keine erheblichen bzw. unzumutbaren Beeinträchtigungen kommunaler o. privater Belange zu erwarten. Es sind auch keine anderweitigen Gründe erkennbar, die die beantragte Planänderung grundsätzlich in Zweifel ziehen würden.

Soweit mit dem Änderungsvorhaben nachteilige Auswirkungen einhergehen, können diese voraussichtlich mittels adäquater Schutzvorkehrungen vermindert oder gar vermieden werden. Unvermeidbare verbleibende Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft sind kompensierbar.

Das Änderungsvorhaben kann mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit zugelassen werden. Einige Einzelpunkte sind im fortlaufenden Verfahren noch weiter zu erörtern. Diese besitzen in ihrer Gesamtheit jedoch nicht solch ein Gewicht, dass hierdurch die Planung als solche in Frage gestellt würde. Ebenso ist im weiteren Verfahrensverlauf keine Änderungen der Planung in dem Ausmaß zu erwarten, dass die finale Planung in keinem Zusammenhang mehr zu den hier zugelassenen Vorabmaßnahmen stünde.

### **5.3. Dargelegtes Interesse am vorzeitigen Baubeginn**

Die VT hat in ihrem Antrag vom 21.01.2020 ein berechtigtes und öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn der in Teil A beschriebenen und mit diesem Bescheid zugelassenen Maßnahmen nachvollziehbar dargelegt.

Der Netzentwicklungsplan 2018-2028 (im Szenariorahmen des NEP 2020-2030 bestätigt) sieht die Inbetriebnahme der NETG-Loop und der GDRM-Anlage Paffrath für 2022 vor, da die in B5.2.1 beschriebene Marktraumumstellung von L-Gas auf H-Gas im 1. Quartal 2023 beginnen muss. Ohne den vorzeitigen Beginn der hier zugelassenen Maßnahmen ist eine rechtzeitige Fertigstellung des Vorhabens und die planmäßige Marktraumumstellung gefährdet. Bei einer gravierenden Verzögerung würde das Ziel der Planung in Frage gestellt.

Wie bereits durch die voranstehenden Erwägungen dargelegt, ist eine Zulassung des Änderungsvorhabens im Rahmen der Planänderung absehbar. Offene Punkte im laufenden Planfeststellungsverfahren betreffen überwiegend Details der Planänderung. Sie steht als solche steht jedoch nicht grundsätzlich in Frage. Es ist aber absehbar, dass sich aus den Festsetzungen eines Planfeststellungsbeschlusses, eingeschränkte Bauzeiten ergeben werden, um die - in Abwägung aller rechtlichen Gebote und betroffenen Belange - verträglichste Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten. So ist es aus Gründen des Artenschutzes u.a. erforderlich, die im Änderungsbereich notwendigen Gehölzrodungen (pot. Brutreviere) vor Beginn der Brutperioden (von 1. März bis 30. September) durchzuführen. Zu weiteren Einzelheiten wird auf B 5.2.7.6 verwiesen. Da die Gehölzrodungen zudem für die Baufeldeinrichtung als erstes erfolgen müssen, könnten die Bauarbeiten ohne eine Zulassung vorzeitiger Maßnahmen frühestens in der Winterperiode 2021/2022 beginnen. Ggf. ist auch für den Bereich Paffrath die Brutzeit des Mäusebussards (April-Juli) zu berücksichtigen und die Arbeiten in diesem Zeitraum zu unterlassen. Zudem sind aus Gründen des Bodenschutzes die meisten Bautätigkeiten im Arbeitsstreifen nur bei ausreichenden niedrigem Feuchtegrad der Böden möglich, was i.d.R. länger anhaltende Trockenperioden voraussetzt. Es ist daher insgesamt zu erwarten, dass sich die zulässigen Bauzeitenfenster nur auf einen Teil des jeweiligen Kalenderjahres beschränken. Begänne die Baufeldeinrichtung erst im Winter 2021/2022, wäre die rechtzeitige Fertigstellung des Vorhabens fraglich.

#### **5.4. Reversibilität**

Die hier zugelassenen Maßnahmen sind reversibel.

Reversibel ist eine Maßnahme, wenn die durch sie hervorgerufenen Beeinträchtigungen sowohl in zeitlicher wie räumlicher Hinsicht

eingriffsnah rückgängig zu machen bzw. umkehrbar sind. Hierzu zählen solche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die so behoben werden können, dass der ursprüngliche Zustand ohne bleibende Auswirkungen wiederhergestellt ist. Dies ist der Fall, wenn insbesondere die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen der natürlichen Ressourcen und/oder des Naturhaushaltes in den Ausgangszustand zurückversetzt werden können. (vgl. BT-Drs. 19/7375).

Diese Voraussetzungen sind für die mit diesem Bescheid zugelassenen Maßnahmen gegeben.

Hierbei ist zunächst nochmals festzuhalten, dass die mit diesem Bescheid zugelassenen Maßnahmen (insb. Mutterbodenabtrag, Gehölzeinschlag) ohnehin nur sehr kleine Teilbereiche der bereits im Bau befindlichen, ca. 23 km langen NETG-Loop betreffen, welche den beantragten Änderungen zugrunde liegt.

Die hier zugelassenen Vorabmaßnahmen für den Bereich Voigtlach erweitern den dortigen Baustellenbereich um ca. 0,36 ha. Der in Anspruch genommene Boden, kann fachgerecht abgetragen, gelagert und wieder aufgetragen werden. Entsprechend wurden in Teil A dieses Bescheides vorbeugend Schutzvorkehrungen (ins. bodenkundliche Baubegleitung, Beachtung der DIN 18915 und DIN 19639) festgesetzt. Ebenso kann im Wiederherstellungsfall durch fachgerechte Pflanzung und Pflege neuer Obstbäume ein zwischenzeitlicher Verlust von drei Obstbäumen ausgeglichen werden.

Insgesamt wird in diesem Bereich kein dauerhafter ökologischer Schaden verursacht und der ursprüngliche Zustand kann ohne bleibende Auswirkungen wiederhergestellt werden.

Dies trifft ebenso auf den Bereich Paffrath zu; wenngleich hier teilweise sensiblere Bereiche betroffen sind, da die Vorabmaßnahmen dort auch Waldflächen betreffen. Sollte eine Wiederherstellung nötig sein, stehen die nun zu beanspruchenden Flächen vollständig für eine Wiederaufforstung zu Verfügung. Durch die mit diesem Bescheid genehmigten Holzeinschläge sind im Ergebnis keine irreversiblen, schädlichen Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts des Diepeschrather Waldes zu erwarten. Flächen im Buchenmischwald bzw. sonstigen Laubmischwald werden nur durch die marginale Erweiterung des bereits planfestgestellten Arbeitsstreifens der NETG-Loop beeinträchtigt. Die hiervon berührten Teilflächen betragen lediglich ca. 0,045 ha. Zudem ist dieser schmale, ausgeweitete Arbeitsstreifen, in dem zusätzlicher Gehölzeinschlag erfolgt, weit überwiegend mit geringem Baumholz oder Stangenholz bewachsen. Auch ungeachtet erforderlicher Wiederstellungsmaßnahmen ist durch die vorgenannte Inanspruchnahme keine erhebliche Beeinträchtigung der wertgebenden Merkmale des Waldbiotopkomplexes (insb. mittelalte bis alte Buchenwaldbestände)

oder der Funktionen des Naturhaushalts zu besorgen. Den Schwerpunkt der Vorabmaßnahmen bei Paffrath bilden zudem die Gehölzrodungen und Baustelleneinrichtung auf der Südseite des Bestandsgeländes; außerhalb des eigentlichen, zusammenhängenden Waldbereichs. Von den Arbeiten wird dort - neben einer Brachfläche – ein Teilbereich im Pappelmischwald mit nur geringen Anteilen lebensraumtypischer Baumarten berührt. Im Wiederherstellungsfall kann hier im Rahmen einer Waldumwandlung zum standortgerechten Laubwald durch Wiederbestockung mit Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation sogar eine ökologische Aufwertung bewirkt werden.

Es ergeben sich auch keinen sonstigen nachhaltigen, ökologischen Beeinträchtigungen bzw. dauerhaften Störungen der Funktionen des Naturhaushalts. So finden die Vorabmaßnahmen am Rande des Waldgebiets und in einem bereits anthropogen geprägten Bereich (Bestandsgelände, Zufahrten) statt. Zerschneidungseffekte bzw. eine Unterbrechung vernetzter Lebensräume und damit verbundene Funktionsverluste entstehen nicht. Ebenso ergeben sich – wie schon im Abschnitt zum Natur- und Artenschutz dargelegt – durch die Vorabmaßnahmen keine schädlichen Auswirkungen auf den Lebensraum für seltene Pflanzen- und Tierarten und den Gewässerhaushalt. Zudem werden für den Bereich Paffrath bereits vorbeugend – auch ungeachtet einer gesonderten Anordnung zur Wiederherstellung – geeignete, gerodete Gehölze als Totholz verwendet und damit eines der Entwicklungsziele für das Waldgebiet berücksichtigt.

Im Übrigen gelten im Hinblick auf die Bodenarbeiten bei Paffrath die gleichen Feststellungen wie für den Bereich Voigtslach.

Insgesamt können die zugelassenen Vorabmaßnahmen daher in den jeweiligen Änderungsbereichen rückgängig gemacht und eine andauernde, schädliche Beeinträchtigung der Funktionen des Naturhaushalts vermieden werden. Der ursprüngliche Zustand kann ohne bleibende Auswirkungen wiederhergestellt werden.

#### **5.5. Vorliegende private Rechte**

Für die hier zugelassenen Maßnahmen werden die in A.1 aufgeführten Flurstücke in Anspruch genommen.

Die VT verfügt über die notwendigen privaten Rechte, um die von dieser Zulassung umfassten Maßnahmen auszuführen. Dazu legte die VT mit dem Antrag vom 21.12.2020 auch die Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern vor.

#### **5.6. Verpflichtungserklärung nach § 44c Abs.1 Nr. 5 EnWG**

Die Vorhabenträgerin hat sich mit dem Antrag vom 21.12.2020 verpflichtet, alle Schäden zu ersetzen, die bis zur Entscheidung im Planfeststellungsverfahren durch die beantragten Maßnahmen verursacht worden sind und für den Fall, dass der Plan nicht festgestellt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

### 5.7. Abschließende Bewertung

Auf Grundlage der vorgenommenen Erwägungen und Feststellungen können die beantragten Vorabmaßnahmen zugelassen werden.

Zum einen besteht an dem vorzeitigen Baubeginn ein öffentliches Interesse. Dieses ergibt sich aus dem, bereits oben dargelegten konkreten energiewirtschaftlichen Bedarf, welcher mit dem beantragten Änderungsvorhaben einhergeht. Das Vorhaben ist zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und dem bedarfsgerechten Ausbau des bestehenden Gasversorgungsnetzes und zur Gewährleistung der Transportflexibilität und einer optimalen Versorgungssicherheit der Bevölkerung und der Wirtschaft erforderlich (vgl. B 5.2.1). Die Versorgung der Bevölkerung mit Energie ist eine öffentliche Aufgabe und wird als Teil der Daseinsvorsorge im Interesse der Allgemeinheit erbracht. Die Energieversorgungssicherheit ist ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges und die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft, weshalb es sich bei der Energieversorgungssicherheit unabhängig von der jeweiligen Politik des Gemeinwesens um ein „absolutes“ Gemeinschaftsgut handelt (BVerfG, Beschl. v. 16.03.1971, Az. 1 BvR 665/66.).

Ohne den vorzeitigen Beginn der hier zugelassenen Maßnahmen ist die schrittweise Marktraumumstellung zur ununterbrochenen Energieversorgung der Allgemeinheit gefährdet. Wie in B 5.3 dargelegt, ist ohne einen vorzeitigen Baubeginn die rechtzeitige, im NEP vorgesehene, Fertigstellung des Vorhabens fraglich. Erginge keine Zulassung dieser Vorabmaßnahmen, würde dies das Projektziel von vornherein in Frage stellen und damit auch dem öffentlichen Interesse an einer gesicherten Energieversorgung zuwiderlaufen.

Dem gegenüber zu stellen, ist das Interesse einer im Rahmen der Planfeststellung vollständig abgeschlossenen Prüfung, bei welcher insbesondere die einzelnen Schutzgüter umfassend betrachtet werden. Durch Einräumung der Möglichkeit des vorzeitigen Baubeginns in § 44 c EnWG hat der Gesetzgeber hier jedoch deutlich gemacht, unter welchen Voraussetzungen bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses einzelne Maßnahmen vorab genehmigungsfähig sind.

Ziel der neuen Regelung ist, dass die Behörde bei engen Bauzeitfenstern (z. B. wegen zu beachtender Brut- oder Vegetationszeiten) oder bei besonders komplexen Bauabschnitten oder notwendigen Sonderbauten (z. B. im Zuge einer Flussquerung) den Druck aus dem Verfahren nehmen und auf Antrag des Vorhabenträgers den vorzeitigen Baubeginn zulassen kann. (BT Drs. 19/7375) Hiermit wird der oftmals enge Zeitplan der Projekte mit dem Interesse an einer sorgfältigen und umfassenden Prüfung im Planfeststellungsverfahren in Einklang gebracht.

Gerade da eine Zulassung des Gesamtvorhabens ohnehin in Aussicht steht, ist die Zulassung der Vorabmaßnahmen in diesem Fall genehmigungsfähig. Dauerhafte, nicht wiederherstellbare Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft, Boden oder zu schützender Arten sind, durch die vorab zugelassenen Maßnahmen, nicht zu erwarten.

Als Alternative käme für den voraussichtlichen Planänderungsbeschluss - bei Berücksichtigung der notwendigen Marktraumumstellung und deren zeitlichen Zielsetzungen im Netzentwicklungsplan - nur in Betracht, die Baumaßnahmen unter Hinnahme größerer potenzieller Konflikte umsetzen zu lassen; insbesondere solchen des Artenschutzes (v.a. Brutsaison). Vor diesem Hintergrund sind die Vorabmaßnahmen in der Gesamtbetrachtung auch als Maßnahmen zur Vermeidung größerer Beeinträchtigungen anzusehen. Sie tragen diesbezüglich auch dem Gebot des § 15 BNatSchG Rechnung. Insgesamt dient der vorzeitige Baubeginn somit zugleich dem ebenfalls bestehenden öffentlichen Interesse an einer möglichst schonenden Umsetzung des Vorhabens und dem Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen.

Zudem werden unter Berücksichtigung der angeordneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die vorzeitigen Maßnahmen insgesamt so schonend wie möglich umgesetzt.

Das Interesse der Vorhabenträgerin an dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn deckt sich insoweit mit dem Interesse der Öffentlichkeit an einer gesicherten Energieversorgung, sowie dem Interesse am Schutz der vorgenannten Schutzgüter.

Weitere Interessen die dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn entgegenstehen sind nicht ersichtlich. So stehen dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn insb. auch keine privaten Interessen entgegen, da sich Betroffene mit deren Durchführung einverstanden erklärt haben und entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

Zudem erweisen sich die mit den Vorabmaßnahmen verbundenen Eingriffe grundsätzlich im Bedarfsfall als reversibel und ohne bleibende, schädliche Folgen.

Zu guter Letzt ist, mit einem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für die beantragten Planänderungen vor Beginn der Rodungssperrzeiten ab Ende Februar, welcher die Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns entbehrlich machen würde, nicht zu rechnen.

## **6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung schriftlich Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das**

**Land Nordrhein-Westfalen**

**Aegidiikirchplatz 5**

**48143 Münster**

**(Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster)**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns hat gemäß § 44c Abs. 4 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides beim

**Oberverwaltungsgericht für das**

**Land Nordrhein-Westfalen**

**Aegidiikirchplatz 5**

**48143 Münster**

**(Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster)**

gestellt und begründet werden.

Nach § 64 Abs. 4 S. 1 VwGO muss sich der Kläger bzw. der Antragssteller, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

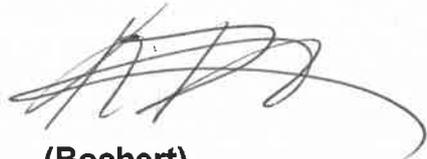
Falls eine der genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO können u.a. die Klage, die Begründung sowie der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments bei Gericht eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

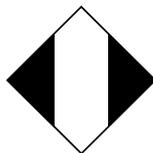
Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

**Bezirksregierung Köln**  
**- Planfeststellungsbehörde -**

**Im Auftrag**



**(Bochert)**



Eingang am

Wird vom Fachbereich ausgefüllt.

Aktenzeichen

Wird vom Fachbereich ausgefüllt.

**Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB)**
**Vorhabenträger**

Name/Firma

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

vertreten durch

Telefon-Nr.

EMail-Adresse

Hiermit wird die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für die nachfolgenden Grundstücke zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das folgende Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen beantragt:

**Vorhaben** (Fügen Sie bitte den Vorhaben- und Erschließungsplan und die Vorhabenbeschreibung bei!)  
 Bezeichnung

Art der Nutzung

Zahl der Nutzungseinheiten bzw. Nutzfläche

Der Vorhabenträger ist Eigentümer oder im erforderlichen Umfang Verfügungsberechtigter der o. g. Grundstücke. (Bitte Nachweise beifügen!)

Die Eigentümer der o. g. Grundstücke stellen einen Eigentumserwerb oder die erforderlichen Verfügungsbefugnisse über die Grundstücke zum Zwecke der Umsetzung des Vorhabens in Aussicht. (Bitte die Erklärungen der Eigentümer beifügen!)

Der Vorhabenträger ist bereit, sich zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur vollständigen Tragung der Planungs- und Erschließungskosten in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass

- die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens eine Ermessensentscheidung der Stadt Leverkusen darstellt, auf die kein Anspruch besteht und dass aus der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens kein Anspruch auf Erlass des Bebauungsplanes ableitbar ist,

- unmittelbar nach Eingang des Antrages der zuständige Fachausschuss der Stadt Leverkusen über den Eingang des Antrages informiert wird und über den Antrag sowie erforderliche Beschlüsse im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in öffentlicher Sitzung der zuständigen Gremien beraten und entschieden wird,

- die Stadt das Recht hat, den Bebauungsplan aufzuheben, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der vereinbarten Frist durchgeführt wird und

- aus der Aufhebung des Bebauungsplanes Ansprüche gegen die Stadt Leverkusen nicht geltend gemacht werden können.

**Sie erreichen uns:**

Tel. 02 14/4 06-61 30

Fax 02 14/4 06-61 02

**Postanschrift:**

Stadt Leverkusen, FB Stadtplanung

Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen

**Online:**
E-Mail: [61@stadt.leverkusen.de](mailto:61@stadt.leverkusen.de)Internet: [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de)

Vergebliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass das Bebauungsplanverfahren im Rahmen des Planungsermessens der Stadt oder aus sonstigen dem Bebauungsplanverfahren zuzurechnenden Gründen abgegeben wird, liegen in der Risikosphäre des Vorhabenträgers.

Der Vorhabenträger willigt in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens ein.

Der Vorhabenträger willigt des Weiteren in die Veröffentlichung der zur Durchführung des Verfahrens der Stadt übergebenen Unterlagen ein, insbesondere auch in die öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 19a Urheberrechtsgesetz (UrhG) durch Veröffentlichung auf den Internetportalen der Stadt Leverkusen und zentralen Internetportalen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Vorhabenträger stellt insbesondere im Hinblick auf die vorgenannten Veröffentlichungsrechte sicher, dass diese Unterlagen nicht Persönlichkeitsrechte Dritter, drittschützende, datenschutzrechtliche oder urheberrechtliche Bestimmungen verletzen. Der Vorhabenträger stellt die Stadt diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, frei.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der Vorhaben- und Erschließungsplan, der Durchführungsvertrag mit allen Anlagen und sonstige für das Verfahren relevante, allgemeine Karten und Pläne sind auf einem geeigneten Datenträger oder per Datentransfer entsprechend den jeweiligen Standards der Stadt kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Übergabe der digitalen Daten hat vor dem Beschluss der zuständigen Gremien der Stadt über die Billigung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen.

Die Endfassung ist vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB zu übergeben. Adressat und Ansprechpartner in dieser Angelegenheit ist der Fachbereich Stadtplanung.

Die Standards des Fachbereichs Stadtplanung für digitale Daten sind abrufbar unter:

[www.leverkusen.de/stadtplanung/richtlinien](http://www.leverkusen.de/stadtplanung/richtlinien)

Der Vorhabenträger stellt sicher, dass dessen Auftragnehmer frühzeitig über diese Anforderungen unterrichtet und entsprechend wirksam verpflichtet werden.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorhabenträger

Stempel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

**Erforderliche Anlagen bitte in 3-facher Ausfertigung übergeben:**

**Anlage 1** - Übersicht der Eigentümer im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes

**Anlage 2** - Nachweis der Verfügungsberechtigung oder Erklärung der Eigentümer

**Anlage 3** - Vorhaben- und Erschließungsplan

**Weitere Anlagen**

**Eigentümer im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

**Eigentümer im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

**Eigentümer im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

# Stichwortverzeichnis z.d.A.: Rat 2020

## A<sub>1</sub>

- Radweg Rheinbrücke (M)	112	Bahnhof Schlebusch	
- Rastanlage (M)	27	- Fahrradparkhaus (BK)	285
	101	- Parkkonzept (BK)	79
- Stationäre Geschwindigkeits- überwachung (M)	152		
		Bauaufsicht	
Abfallbeseitigung		- Baugenehmigungen (A)	173
- Abfallwirtschaftsplan (M)	55		207
- Entsorgungsentgelte/Nachzahlung (M)	245		
- Gebührenvergleich (BK)	120	Bauleitplanung	
(A)	177	- Geoportale (M)	57
- Klagen (A)	229		157
- Verpackungsentsorgung (M)	312		
		BayArena	
Altenberger Straße		- Stellplätze/Betriebserlaubnis (A)	141
- Baumaßnahme (A)	273		
		Bergische Landstraße	
Am Neuenhof		- Ampelschaltung (BK)	301
- Beleuchtung (BK)	300		
		Bergisch Neukirchen	
Am Sportplatz		- Breitbandversorgung (M)	280
- Endausbau (M)	261		
		Berliner Straße	
Auf'm Dolbeskamp		- Zebrastreifen/Beleuchtung (BK)	52
- Mobilfunkstation (M)	245		
		Bertha-von-Suttner-Straße	
Autobahnen, allgemein		- Straßenbeleuchtung (M)	119
- Touristische Hinweisschilder (A)	204		
(BK)	291	Bogenstraße	
		- Bauvorhaben (A)	218
<b>B<sub>8</sub></b>			
- Umbau (M)	255	Bohofsweg	
		- B-Plan/Bürgerbeteiligung (M)	6
Bahnhof Leverkusen-Mitte			
- Fahrradparkhaus (BK)	285	Bonner Straße	
- Umfeldgestaltung (M)	314	- Geh- und Radweg (BK)	124
- Weigmann-Fenster (BK)	36		
	283	Brunnen	
		- Hausgärten (A)	237
Bahnhof Opladen			
- Fahrradparkhaus (BK)	285	Bürgerbusch	
		- Erwerb (M)	56
Bahnhof Rheindorf			
- P+R-Flächen (BK)	206		

Burscheider Straße	43
- Busspur (BK)	276
- Denkmalobjekt (A)	

Busbahnhof Stadtmitt	
- Eröffnung/Film (A)	4

<b>C</b> hempark	
- P&R-Platz (M)	191

Corona-Pandemie	
- Krisenstab (M)	108

<b>D</b> hünnstraße	
- Mobilitätsstation (BK)	288

Dönhoffstraße	
- Quartierstreffpunkt (BK)	298

Düsseldorfer Straße	
- Buswartehäuschen (BK)	299

<b>E</b> hrenamt	
- Heimat-Preis (M)	148

Einzelhandel	
- Verkaufsoffene Sonntage (M)	154

Elbestraße	
- Sanierung (BK)	77

Elisabeth-Langgässer-Straße	
- Verkehrsunfall (M)	112

Energieträger	
- Wasserstoffwirtschaft (A)	229

Energieversorgung Leverkusen GmbH (EVL)	
- Versorgungskästen/Gestaltung (BK)	296

Europaring	
- Beleuchtung/Hochmaste (BK)	39
	285
- Brücke/Ersatzneubau (M)	248
	255
- Fußgängerampel (M)	252
- Spureinziehung (M)	156

<b>F</b> ahrräder	
- Abstellanlagen (BK)	286
- E-Bike-Ladestationen (BK)	283
- Fahrradbeauftragter (M)	279
- Fahrradreparatursäulen (BK)	291
- Leihsystem (BK)	283
- RadPendlerRouten (BK)	40
	287
	(M) 314

Fettehenne	
- B-Plan/Bürgerbeteiligung (M)	256

Feuerwehr	
- Hauptfeuer- und Rettungswache (M)	108

Fixheide	
- Spielhalle (M)	269

Flüchtlinge	
- Minderjährige/unbegleitet (A)	240

Flüchtlingsunterkünfte, allgemein	
- Sicherheitsdienstleistungen (M)	81

Forum	
- Nutzungsentgelte/Befreiung (BK)	333

Frauenhaus	
- Errichtung (BK)	270

Freiherr-vom-Stein-Straße	
- Tempo-30-Zone (M)	167

Freudenthaler Weg	
- Verkehrssituation/-planung (M)	166

Friedensstraße	
- Baumstandorte (BK)	331

Friedhöfe, allgemein	
- Kolumbarien (BK)	300

Friedhof Manfort	
- Kolumbarien (BK)	299

Friedhof Lützenkirchen	
- Kolumbarienwände/-stelen (BK)	266

			117
Friedhof Reuschenberg			
- Kolumbarienwände (BK)	265		
		Hitdorf	
Fußgängerzonen		- Integriertes Handlungskonzept (M)	110
- Schlebusch/Abfallbehälter (BK)	51		114
	80		314
	125	- Kaimauer/Neubau (M)	70
		- Rheinufer/Reinigung (A)	132
<b>G</b> astronomie		Hitdorfer Straße	
- Außengastronomie/Flächen (BK)	167	- Ausbau (BK)	46
		- Wegeföhrung (M)	260
GGs Im Steinfeld		Hugo-Kükelhaus-Schule	
- Umbau (BK)	37	- Containeranlagen (BK)	11
GGs Waldschule		<b>I</b> nfektionsschutz	
- Planungskosten (A)	130	- Coronaschutzverordnung (M)	154
Grünflächen		In Holzhausen	
- Fördermittel (A)	220	- Baumaßnahme (A)	273
Gustav-Heinemann-Straße		Internet	
- Beleuchtungsanlage (BK)	302	- Breitbandausbau (BK)	203
		(A)	88
<b>H</b> auptstraße		<b>J</b> ugend, allgemein	
- Grunderwerb (M)	333	- Offene Kinder- und Jugendarbeit/ Konzeptionsentwicklungsprozess (BK)	36
Haushalt		- Unterhaltsvorschuss/Entlastung (BK)	41
- Aufstellung (M)	251		
	317	Julius-Leber-Straße	
- Ausgleichszahlungen (M)	317	- Rampe (BK)	50
- Jahresabschluss (M)	251	<b>K</b> ämpchenstraße	
- Kassenkredite (M)	251	- Bauvorhaben (A)	310
	317	(M)	281
- Prognose (M)	251	Käthe-Kollwitz-Gesamtschule	
	317	- Sporthalle/Sanierung (M)	327
- Steuergeheimnis (M)	248	Kalkstraße	
Heinrich-Lübke-Straße		- Kreuzungsgestaltung (BK)	299
- Busverkehr/Reduzierung (BK)	302	Kandinskystraße	
Heinrich-von-Stephan-Straße		- Fahrradweg (BK)	50
- B-Plan (M)	108	(A)	178
- Skulptur Postfiliale (A)	84	Kastanienallee	
Herbert-Wehner-Straße			
- Fuß-/Radweg/Beleuchtung (BK)	45		
Herderstraße			
- B-Plan Wellpappenwerk Gierlichs (M)	108		

- Nachpflanzungen (BK)	265		
KGS Gezelin-Schule		Lichtenburg	
- Erweiterung/Umbau (M)	108	- F-Plan/Bürgerbeteiligung (M)	163
KHS Im Hederichsfeld		Löhstraße	
- Sanierung (M)	328	- Straßenbeleuchtung (M)	58
Kindertagesstätten, allgemein		Lützenkirchener Straße	
- Covid-19/Auswirkungen (M)	101	- Verkehrsberuhigung (BK)	49
- Mensen/Verpflegung (A)	133		
- Projekt Chancenreich (BK)	72	<b>M</b> anforter Straße	
- Quarantänemaßnahmen (A)	308	- B-Plan/Bürgerbeteiligung (M)	5
- Qualitätssicherung (A)	303	- F-Plan/Bürgerbeteiligung (M)	4
Kleingärten, Objekte		Mariendorfer Straße	
- Butterheide/Parkplatz (BK)	264	- Stelzenautobahn/Parkplatz (M)	190
Klinikum Leverkusen		Marktplätze	
- Kooperationsverträge (A)	209	- Wiesdorf/LKW-Ladezone (M)	7
- Onkologische Praxis/Kooperation (A)	65		
Kolberger Straße		Maurinusstraße	
- Mädchentreff/Beleuchtung (BK)	47	- LKW-Durchfahrtsverbot (M)	328
Kooperationen		Migranten	
- Kooperation Köln und rechtsrheinische Nachbarn (M)	96	- Integrationsmaßnahmen (A)	87 275
Kreispark		Mobilität	
- Grünanlage (BK)	265	- E-Roller (BK)	288
Krummer Weg		- Fördermittel (BK)	292
- Geh- und Radweg (BK)	50	- Ladeinfrastruktur (A)	1
Küppersteger Straße		- Mobilitätskonzept (M)	108
- Umbau (M)	255	- Projekt "Wirksamkeit strategischer Verkehrsplanung und Verkehrspolitik" (M)	186
		- Stellplatzsatzung/Workshop (M)	67 314
		- Workshop (M)	108
Kulturelles, allgemein		Mohlenstraße	
- Kunstsammlung (BK)	286	- Stahlgittermast (A)	139
<b>L</b> angenfelder Straße		<b>N</b> eue Bahnstadt Opladen	
- Kreisverkehr (BK)	45	- Bahnhofsbrücke/Campusbrücke/ künstlerische Gestaltung (BK)	124
Lichtsignalanlagen, allgemein		- Bahnhofsquartier/Zugang (A)	213
- Verkehrsrechner (BK)	38 284	- B-Plan/Bürgerbeteiligung (M)	33 159
- Vorzugssystem Feuerwehr und Rettungsdienste (BK)	43 295	Niederfeldstraße	
		- Gehweg (BK)	46

**Ö**ffentliche Sicherheit und Ordnung  
 - Kommunaler Ordnungsdienst (A) 85

Öffentlicher Personennahverkehr  
 - Bedarfsplan (BK) 38  
 284  
 - Eigenwirtschaftlicher Antrag (M) 184  
 - Leistungserweiterung wupsi (BK) 39  
 - Linie 253 (BK) 292  
 (M) 327  
 - Nahverkehrsplan (BK) 287  
 - S-Bahn-Linie S6/Ausfall (A) 171  
 - Schnellbus Wermelskirchen-  
 Chempark (BK) 40  
 287  
 - Tausch Führerschein/Jahreskarte (BK) 44  
 - Verbesserungen (BK) 42  
 294

Okerstraße  
 - Wegeverbindung (BK) 332

Olof-Palme-Straße  
 - Radwegeanbindung (M) 115

Ophovener Mühlenbachtal  
 - Kinderspielplatz (BK) 332  
 - Sanierungskonzept (BK) 301

Opladen  
 - LED-Laternen (BK) 47  
 - Stadtteilentwicklungskonzept (M) 114

Opladener Straße  
 - Ampelschaltung (BK) 301  
 - Busverkehr/Reduzierung (BK) 302

**P**arkhäuser/Tiefgaragen  
 - Elektroladestationen (BK) 291

Paul-Klee-Straße  
 - Brücke/Abbruch (M) 282

Plangenehmigungsverfahren  
 - Stellungnahmen (M) 29  
 191

Poststraße  
 - Bauvorhaben (M) 61

Pützdelle  
 - Straßenbeleuchtung (M) 71

**Q**uettingen  
 - B-Plan/Bürgerbeteiligung (M) 70

**R**adfahrer  
 - Radwegerrouten 6-8 (BK) 39

Rat, Bezirksvertretungen, Ausschüsse  
 - Rat/Teilnahme Dezernat III (A) 242  
 - Bezirksvertretung III/Mitgliederzahl (M) 120  
 - Bezirksverwaltungsstelle I/Leitung (M) 320  
 - CDU-Fraktionsvorsitzender Bezirk II (M) 59  
 - Oberbürgermeister/Einkünfte (M) 55

Rathaus  
 - Induktive Höranlage Sitzungsräume (BK) 123

Regionalplan  
 - Überarbeitung (M) 67  
 69

Rennbaumstraße  
 - Bergbaustollen (M) 158  
 - Kreisverkehr (BK) 289

Reuterstraße  
 - Ansiedlungsvorhaben (A) 145

Rhein  
 - Gastronomie (BK) 175  
 - Wasserbusverbindungen (M) 28  
 186

Rheindorfer Platz  
 - Umgestaltung (A) 3

Rheindorfer See  
 - Umgestaltung (BK) 298  
 (M) 108

Rheinstraße  
 - Fahrradstraße (A) 222

Robert-Blum-Straße  
 - Lärm- und Staublast (A) 278

RSV Rheindorf e.V.		- Spielgeräte/Ersatzbeschaffung (BK)	79
- Mietvertrag (M)	169		
<b>S</b> aarstraße		Sporthallen, allgemein	
- Geschwindigkeitsregelung (BK)	60	- Sporthallenentwicklungsplan (BK)	289
		Sportpark Leverkusen	
Sandstraße		- Wirtschaftsplan/Verlustabdeckung (M)	314
- Ausbau (BK)	206		
		Stadtentwässerung	
Schlebusch		- Regenwassermanagement (M)	67
- B-Plan/Bürgerbeteiligung (M)	161	(BK)	73
- Brandruine (A)	17		
	183	Stadtentwicklung	
(M)	202	- Demografiebericht (M)	156
		- Informationsheft (M)	69
Schloss Morsbroich			
- Landschaftsplan (M)	28	Stadthalle Hitdorf	
		- Betriebsergebnis (M)	82
Schöne Aussicht			
- Misstände (A)	140	Stadthalle Opladen	
		- Nutzung (A)	15
Schulen, allgemein			
- Digitale Lernplattform (A)	91	Städtische Beteiligungsgesellschaften	
- Durchlüftung (A)	226	- Jobticket (BK)	72
- Ferienbetreuung (A)	146		
- Ganztagsplätze/Kündigungen (BK)	329	Städtische Gebäude, allgemein	
- Hausmeisterkonzept (A)	20	- Instandhaltungsaufwendungen (BK)	329
- Jahrgangsbeste/Ehrung (M)	67		
- Mensen/Verpflegung (A)	133	Stauffenbergstraße	
- Quarantänemaßnahmen (A)	308	- Kreisverkehr (BK)	289
- Schulpauschale (BK)	294		
- Talentschulen NRW (BK)	12		
- Verkehrserziehung (BK)	12		
		Steinbücheler Straße	
Solinger Straße		- Baumaßnahme (A)	273
- Archäologische Untersuchungen (M)	31	- Geschwindigkeitsmessungen (BK)	266
- Gewerbepotenzialfläche (M)	165	- Überquerungshilfe (BK)	125
	326	- Verkehrssituation (M)	260
- Sanierung (BK)	77		
		Straßenbau, allgemein	
Soziales, allgemein		- Beitragsrecht (M)	99
- Existenzsichernde Leistungen für			
- Haushaltsnahe Dienstleistungen (BK)	261	Straßenbeleuchtung, allgemein	
- Quartiershausmeister (BK)	10	- Wartung (M)	55
- Sozialleistungen (A)	127		
- Sozialraumanalyse (M)	185		
- Wohnungslosenunterbringung (BK)	293		
		<b>T</b> empelhofer Straße	
Sperberweg		- Fußgängerwege (BK)	51
- Erneuerung (M)	261		
		Tennissgemeinschaft Leverkusen e. V.	
Spielplätze, allgemein		- Mietvertrag (M)	169
- Notrufschilder (BK)	331		

Trödelmärkte  
- Ansiedlung (BK) 41

Waldsiedlung  
- Erdgasparallelleitung (NETG) (M) 27  
189

**U**mweltschutz  
- Luftreinhalteplan (M) 57  
- Naturschutzbeauftragte (BK) 264

Wiesdorf  
- Attraktivierung (M) 322  
- Gaspipeline (A) 24  
- Integriertes Handlungskonzept (M) 114  
314  
- Sofortprogramm Innenstadt 2020 (M) 253  
- Strandbar (A) 19  
53  
- Trinkerszene (A) 214

Unstrutstraße  
- Wegeverbindung (BK) 331

**V**eranstaltungen, allgemein  
- Genehmigungen (A) 179

Wiesenstraße  
- B-Plan (A) 216  
- Fahrradstraße (A) 222

Vergnügungsstätten  
- Konzept (BK) 9  
- Steuerung (M) 186

Wohnraum  
- Grundstücksmarktbericht (M) 58  
- Wohnungsbauprogramm (BK) 8  
- Wohnungsmarktbericht (A) 320

Verkehrsschilder  
- Abbau (BK) 8

Verwaltung, allgemein  
- Bürgerbüro/Umzug (BK) 334  
(M) 321  
- Dienstbetrieb (A) 63  
- Dienstfahräder (BK) 288  
- Digitalisierung (M) 149  
317  
- Einkaufsgemeinschaft Kommunaler  
Verwaltungen eG (M) 95  
- Gebäudewirtschaft/gpa-Untersuchung (M) 186  
- „Heimat-Preis“/Verleihung 2020 (M) 95  
- Koordinierungsstelle Gewerbe (M) 247  
314  
- Lebensmittelkontrolle (A) 17  
- Oberbürgermeister, Rat und Bezirke/  
Fachbereichsleitung (M) 251  
- Plastikvermeidung (A) 83  
- Projekt „Smart Cities“ (BK) 205  
- Stadtplanung/Fachbereichsleitung (M) 108  
- Tiefbau/Sachstände Projekte (M) 108

Wüstenhof  
- Schulwegsicherung (BK) 301  
- Stichstraße (BK) 50

Wupperstraße  
- Parkscheibenregelung (BK) 205

Wuppertalstraße  
- Sanierung (BK) 77

Villa Zündfunke  
- Projekt (M) 32

Von-Knoeringen-Straße  
- Ampelschaltung (BK) 51  
300

**W**ahlen  
- Kommunalwahl 2020 (A) 223  
230

**Legende:**  
(A) Anfrage  
(BK) Beschlusskontrollbericht  
(M) Mitteilung